



Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Katholische Landeskirche **T**hurgau
Katholischer Kirchenrat des Kantons Thurgau

2026/V01



Handbuch Rechnungswesen für Kirchgemeinden im Kanton TG



Evangelischer Kirchenrat	Bankplatz 5, 8500 Frauenfeld	052 721 78 56	kanzlei@evang-tg.ch
Katholischer Kirchenrat	Franziskus-Weg 3, 8570 Weinfelden	071 626 11 11	kirchenrat@kath-tg.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Einleitung	7
1.1 Geltungsbereich	7
1.1.1 EVANGELISCH: Geltungsbereich	7
1.2 Ziel und Zweck	7
1.3 Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	7
1.4 Nachführung	8
2 Grundsätze des Finanz- und Rechnungswesens	8
2.1 Grundsätze der Haushaltsführung	8
2.2 Grundsätze der Rechnungslegung	9
3 Kontenplan.....	10
3.1 Funktionale Gliederung.....	10
3.2 Sachgruppengliederung.....	11
3.3 Kostenträger (fakultativ).....	12
4 Elemente der Jahresrechnung.....	13
4.1 Bilanz.....	13
4.1.1 Finanzvermögen	13
4.1.2 Verwaltungsvermögen	13
4.1.3 Fremdkapital	13
4.1.4 Eigenkapital	14
4.2 Erfolgsrechnung	14
4.2.1 Gestufter Erfolgsausweis	14
4.3 Investitionsrechnung.....	15
4.3.1 Verwaltungsvermögen: Führung der Investitionsrechnung.....	15
4.3.2 Finanzvermögen: Keine Investitionsrechnung.....	16
4.4 Buchungsschema	17
4.5 Anhang zur Jahresrechnung.....	18
5 Bilanzierung, Bewertung und Wertberichtigung	19
5.1 Finanzvermögen (10).....	19
5.2 Flüssige Mittel, Forderungen, kurzfristige Finanzanlagen und aktive Rechnungsabgrenzungen (100 – 104).....	19
5.3 Finanzanlagen (107).....	20
5.3.1 Erstbewertung	20
5.3.2 Folgebewertung.....	21
5.3.3 Offenlegung:	21
5.4 Sachanlagen des Finanzvermögens (108).....	21
5.4.1 Erstbewertung (Neuzugang) Sachanlagen FV (108).....	21
5.4.2 Neu- und Folgebewertung von Sachanlagen FV (108)	22
5.5 Verwaltungsvermögen (14).....	22
5.5.1 Erstbewertung (Neuzugang):	22
5.5.2 Folgebewertung:	23
5.5.3 Übertragungen.....	23
5.5.4 Offenlegung	23
5.5.5 Sachanlagen und immaterielle Anlagen VV (140 – 142).....	23
5.5.6 Darlehen, Beteiligungen und Investitionsbeiträge VV (144 – 146).....	24
5.6 Fremdkapital (20).....	25
5.6.1 Erst- und Folgebewertung.....	25
5.6.2 Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen (200-206).....	25
5.6.3 Rückstellungen (205 / 208)	26
5.6.4 Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (209).....	27
5.7 Eigenkapital (29).....	27
5.7.1 Allgemein.....	27
5.7.2 Erst- und Folgebewertung.....	27

5.7.3 Offenlegung	28
6 Fachthemen Rechnungslegung.....	29
6.1 Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen	29
6.1.1 Forderungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungen	29
6.1.2 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA).....	29
6.1.3 Passive Rechnungsabgrenzungen (PRA).....	29
6.1.4 Konten der aktiven und passiven Rechnungsabgrenzung.....	30
6.1.5 Buchungsmerkmale und Offenlegung der Rechnungsabgrenzung	30
6.1.6 Praxisbeispiele Aktive Rechnungsabgrenzung	31
6.1.7 Praxisbeispiele Passive Rechnungsabgrenzung.....	32
6.2 Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen	34
6.2.1 Allgemein.....	34
6.3 Zuteilung zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen	34
6.3.1 KATHOLISCH: Gemischte Nutzung von Liegenschaften	34
6.4 Übertragungen und Verkäufe.....	35
6.4.1 Übertragungen ins Finanzvermögen.....	35
6.4.2 KATHOLISCH: Übertragungen ins Finanzvermögen und Verkäufe	35
6.4.3 Beispiel: Übertragung ins Finanzvermögen:.....	35
6.4.4 Beispiel: Übertragung ins Finanzvermögen und Verkauf.....	36
6.4.5 Beispiel: Abparzellierung, Übertragung und Verkauf.....	36
6.5 KATHOLISCH: Verwaltung von Sachanlagen des Finanzvermögens	36
6.5.1 Rechtsgrundlagen.....	36
6.5.2 Neu gegenüber bisherigem Recht	36
6.5.3 Übergangsbestimmung – Übergangsfrist bis 31. Dezember 2029	37
6.5.4 Langfristige Planung und Rendite	37
6.6 Veränderungen in der Funktionalen Gliederung für das Finanzvermögen.....	38
6.7 Beispiele Neu- und Folgebewertungen von Finanz- und Sachanlagen FV.....	39
6.7.1 Neu- und Folgebewertungen von Finanzanlagen FV (107).....	39
6.7.2 Neu- oder Folgebewertungen von Sachanlagen FV (108)	40
6.7.3 Folgebewertung Sachanlage FV (108) mit Auflösung Neubewertungsreserve	40
6.8 Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten	41
6.8.1 Bilanzsachgruppen	41
6.8.2 Rückstellungen – Definition	41
6.8.3 Eventualverbindlichkeiten – Definition.....	41
6.8.4 Passive Rechnungsabgrenzungen, Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten	41
6.8.5 Bildung einer Rückstellung	42
6.8.6 Beispiel: Ferien- und Überzeitguthaben (kurzfristige Rückstellung)	43
6.8.7 Beispiel: Hängiger Rechtsstreit (kurzfristige Rückstellung)	43
6.8.8 Beispiel: Rückbauverpflichtung (langfristige Rückstellung)	44
6.8.9 Beispiel: Bürgschaft (Eventualverbindlichkeit).....	44
6.8.10 KATHOLISCH: Rückstellungsspiegel	44
6.9 Spezialfinanzierungen, Fonds, Legate und Stiftungen	45
6.9.1 Bilanzsachgruppen	45
6.9.2 Definitionen.....	45
6.9.3 Zuordnung zum Fremd- oder Eigenkapital.....	46
6.9.4 EVANGELISCH: Spendkasse Pfarramt	47
6.9.5 KATHOLISCH: Fürsorgefonds.....	47
6.9.6 KATHOLISCH: Jahrzeitenfonds.....	47
6.9.7 KATHOLISCH: Pfrundfonds.....	48
6.9.8 Erneuerungsfonds allgemein	48
6.9.9 EVANGELISCH: Erneuerungsfonds	48
6.9.10 KATHOLISCH: Erneuerungsfonds.....	49
6.9.11 Buchführung von Fonds und Spezialfinanzierungen	49
6.9.12 Beispiele Fonds und Spezialfinanzierung	49
6.9.13 Offenlegung.....	50
6.9.14 Reglemente	51

6.10	Interne Verrechnungen (39xx/49xx)	51
6.10.1	Sachgruppen	51
6.10.2	Definition und Zweck	51
6.10.3	Grundsätze und Anwendung	51
6.10.4	Beispiel interne Übertragung	52
6.11	Rücklagen (292)	52
6.11.1	Offenlegung	52
6.12	Vorfinanzierungen (293)	52
6.12.1	Bilanzsachgruppe	52
6.12.2	Definition	52
6.12.3	Bildung und Auflösung	52
6.12.4	Beispiele	53
6.12.5	Offenlegung	55
6.13	Bewertungsreserve Finanzanlagen und übriges Eigenkapital (296 / 298)	55
6.13.1	Bilanzsachgruppen	55
6.13.2	Neubewertungsreserve Finanzvermögen (2960)	55
6.13.3	Wertschwankungsreserve Finanzanlagen (2961)	55
6.13.4	Übriges Eigenkapital (298)	55
6.14	Jahresergebnis / Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (299)	55
6.14.1	Bilanzsachgruppen	55
6.14.2	Definition	55
6.14.3	Buchführung Jahresergebnis	56
6.14.4	Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag	56
6.14.5	Buchführung Bilanzfehlbetrag	56
6.14.6	Offenlegung	57
6.15	Anlagenbuchhaltung	57
6.15.1	Allgemeines	57
6.15.2	Anlagenkategorien der Anlagenbuchhaltung	57
6.15.3	Offenlegung	58
6.16	Aktivierungsgrenze	58
6.16.1	Anwendung	58
6.16.2	Definition	59
6.16.3	Grundsatz und Kriterien	59
6.16.4	EVANGELISCH: Aktivierungsgrenze	59
6.16.5	KATHOLISCH: Aktivierungsgrenze	60
6.17	Abschreibungen des Verwaltungsvermögens (140/142)	60
6.17.1	Allgemeines	60
6.17.2	Nutzungsdauer	61
6.17.3	Abschreibungssätze	61
6.17.4	Planmässige Abschreibungen	61
6.17.5	Ausserplanmässige Abschreibungen	62
6.17.6	Zusätzliche Abschreibungen	62
6.17.7	Buchführung	62
6.18	Kreditrecht	63
6.18.1	Kreditbegriff	63
6.18.2	Brutto- oder Nettokredit	63
6.18.3	Budgetkredit	63
6.18.4	Nachtragskredit	64
6.18.5	Verpflichtungskredit	64
6.18.6	Zusatzkredit	64
6.18.7	Vorgehen	64
6.18.8	Zusammenfassung und Übersicht	65
6.18.9	Offenlegung	65
6.19	Steuererträge	65
6.19.1	Sachgruppen	65
6.19.2	Buchführung	66

7 Führungs-, Planungs- und Steuerungsinstrumente.....	67
7.1 Finanzplan	67
7.1.1 Allgemein.....	67
7.1.2 EVANGELISCH: Erstellung Finanzplan	67
7.1.3 KATHOLISCH: Erstellung Finanzplan.....	67
7.1.4 Inhalt des Finanzplans	67
7.1.5 Hilfsmittel.....	67
7.2 Internes Kontrollsystem (IKS)	68
7.3 Finanzkennzahlen.....	68
7.3.1 Allgemein.....	68
7.3.2 Zweck	68
7.3.3 Geforderte Finanzkennzahlen.....	69
7.3.4 Nettoverschuldungsquotient	69
7.3.5 Selbstfinanzierungsgrad	70
7.3.6 Zinsbelastungsanteil	71
7.3.7 Nettoschuld/Nettovermögen in Franken pro Mitglied.....	71
7.3.8 Bilanzüberschussquotient.....	72
7.3.9 Publikation	72
7.4 Fusionsbilanz.....	72
7.4.1 Dokumentation und Offenlegung	72
7.5 Besoldungswegweiser	73
7.5.1 Allgemein.....	73
7.5.2 Hilfsmittel.....	73
7.5.3 Evangelische Kirchgemeinden.....	73
7.5.4 Katholische Kirchgemeinden	73
8 Finanzielle Führung und Haushaltskontrolle.....	74
8.1 Allgemein.....	74
8.2 Ablauf der Jahresrechnung.....	74
8.3 Termine	74
8.3.1 EVANGELISCH	74
8.3.2 KATHOLISCH.....	75
8.4 Bestätigung der Jahresrechnung und Vollständigkeitserklärung	75
8.4.1 Bestätigung der Jahresrechnung durch die Exekutive	75
8.4.2 Vollständigkeitserklärung der Rechnungsführung	75
8.5 Rechnungsprüfungskommission	76
8.5.1 Berichterstattung.....	76
8.6 Kirchenrätliche Aufsicht	77
8.7 Hilfsmittel.....	77
9 Veröffentlichung von Jahresrechnung und Budget.....	77
9.1 Veröffentlichung und Bereitstellung	77
9.1.1 EVANGELISCH	77
9.1.2 KATHOLISCH.....	77
10 Muster und Beispiele zur Jahresrechnung	78
10.1 Jahresrechnung.....	78
10.1.1 Bilanz ausführlich mit Bewegung	78
10.1.2 Bilanz ausführlich ohne Bewegung	78
10.1.3 Erfolgsrechnung funktionale Gliederung (vierstellige Kostenarten)	79
10.1.4 Gestufter Erfolgsausweis.....	79
10.1.5 Investitionsrechnung (Funktionale Glieder / Kostenarten vierstellig)	80
10.2 Anhang.....	81
10.2.1 Eigenkapitalnachweis mit Erläuterungen (inkl. Vorfinanzierungen)	81
10.2.2 KATHOLISCH: Rückstellungsspiegel	82
10.2.3 Anlagespiegel Finanzvermögen.....	82
10.2.4 Erläuterungen zu langfristigen Finanzanlagen (107).....	82
10.2.5 Anlagespiegel VV	83

10.2.6	Erläuterungen zu langfristigen Finanzverbindlichkeiten (206)	83
10.2.7	KATHOLISCH: Kreditspiegel (Verpflichtungs-, Zusatz- und Nachtragskredite) ..	84
10.2.8	Finanzkennzahlen	84
10.2.9	KATHOLISCH Anmerkungen zu den Grundsätzen der Rechnungslegung	85
10.2.10	Finanzkennzahlen	86
10.2.11	KATHOLISCH: Kreditspiegel (Verpflichtungs-, Zusatz- und Nachtragskredite) ..	86
10.2.12	EVANGELISCH Gewährleistungsspiegel.....	87
10.2.13	EVANGELISCH Beteiligungsspiegel.....	87
10.3	Berichte	87
10.3.1	Genehmigung der Exekutive.....	87
10.3.2	Einfache Vollständigkeitserklärung	87
10.3.3	Bericht der Rechnungsprüfungskommission.....	88
11	Vorlagen und Downloads	89
11.1	Allgemein.....	89
11.2	Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau.....	89
11.3	Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau	89
12	Versions- und Änderungsnachweis	89

1 Einleitung

1.1 Geltungsbereich

Dieses Handbuch gilt für die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau, die Katholische Landeskirche Thurgau, die evangelischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau, die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau sowie die katholischen Kirchgemeindevverbände des Kantons Thurgau.

Sofern einzelne Bestimmungen ausschliesslich für die **Evangelische Landeskirche**, die **Katholische Landeskirche**, Kirchgemeinden oder Kirchgemeindevverbände gelten, wird dies im jeweiligen Kapitel ausdrücklich bezeichnet.

1.1.1 EVANGELISCH: Geltungsbereich

Für die Evangelischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau und die Evangelische Landeskirche des Kantons sind bis auf Weiteres das Handbuch Rechnungswesen für Kirchgemeinden im Kanton Thurgau in der Version 2021 / V10 sowie der dazugehörige Kontenplan vom 20. Juni 2020 massgebend. Gestützt auf § 9 der Verordnung des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau über die Verwaltung und das Rechnungswesen (RB 187.191) bleiben das Handbuch Rechnungswesen für Kirchgemeinden im Kanton Thurgau in der Version 2021 / V10 sowie der dazugehörige Kontenplan vom 20. Juni 2020 bis zu deren Ablösung verbindlich anwendbar.

1.2 Ziel und Zweck

Das vorliegende Handbuch erläutert, präzisiert und ergänzt die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen zum Finanz- und Rechnungswesen.

Es dient als Arbeits-, Auslegungs- und Nachschlagewerk für die rechtskonforme, einheitliche und praxisgerechte Anwendung der geltenden Vorschriften.

Bestandteil dieses Handbuchs ist der für die Buchführung und Rechnungslegung verbindliche Kontenplan.

Das Handbuch fördert eine möglichst harmonisierte Rechnungslegung und trägt zu einer transparenten, nachvollziehbaren und vergleichbaren Darstellung der finanziellen Verhältnisse bei.

1.3 Rechtliche und fachliche Grundlagen

Die massgebenden Grundlagen dieses Handbuchs bilden die geltenden Rechtsgrundlagen der Evangelischen und Katholischen Landeskirchen des Kantons Thurgau.

Das Handbuch wurde in Anlehnung an das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) sowie an das Handbuch Rechnungswesen Gemeinden des Kantons Thurgau erarbeitet. Es berücksichtigt die rechtlichen, organisatorischen und praktischen Besonderheiten der Evangelischen und Katholischen Landeskirchen, der Kirchgemeinden und der Kirchgemeindevverbände des Kantons Thurgau.

Rechtsgrundlagen der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau:

- Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau ([RB 187.11](#))
- Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau ([RB 187.12](#))
- Verordnung des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau über die Verwaltung und das Rechnungswesen ([RB 187.191](#))

Rechtsgrundlagen der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau:

- Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (LKV, [RB 188.21](#))
- Gesetz der Katholischen Synode über die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau (LKG, [RB 188.22](#))
- Gesetz der Katholischen Synode über die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau (KGG, [RB 188.23](#))
- Verordnung des Katholischen Kirchenrates über das Rechnungswesen (RWV, [RB 188.251](#))

1.4 Nachführung

Die fachliche Verantwortung und Koordination der Nachführung dieses Handbuchs obliegt den Quästoraten der Evangelischen und Katholischen Landeskirchen des Kantons Thurgau. Die zuständigen Organe der Landeskirchen, die Kirchgemeinden sowie weitere Fachpersonen des Finanz- und Rechnungswesens werden bei Bedarf in die Überarbeitung einbezogen.

Anpassungen und Ergänzungen werden dokumentiert und mit einer neuen Versionsnummer veröffentlicht.

2 Grundsätze des Finanz- und Rechnungswesens

Die Grundsätze des Finanz- und Rechnungswesens bilden die Grundlage für die Haushaltsführung, die Buchführung und die Rechnungslegung. Sie dienen einer transparenten, nachvollziehbaren und vergleichbaren Darstellung der finanziellen Verhältnisse sowie einer sachgerechten Steuerung des Finanzhaushalts.

2.1 Grundsätze der Haushaltsführung

Die Haushaltsführung dient der nachhaltigen Sicherstellung der kirchlichen Aufgabenerfüllung. Sie hat wirtschaftlich, zweckmässig, transparent und nachvollziehbar zu erfolgen. Die verfügbaren Mittel sind sorgfältig einzusetzen und die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Landeskirchen, Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände zu gewährleisten.

Grundsatz	Bedeutung
Gesetzesmässigkeit	Die Haushaltsführung erfolgt im Rahmen der massgebenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen. Einnahmen und Ausgaben bedürfen einer gesetzlichen Grundlage oder eines zuständigen Beschlusses.
Haushaltsgleichgewicht	Der Finanzhaushalt ist auf Dauer ausgeglichen zu führen. Aufwand und Ertrag sind unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit möglichst im Gleichgewicht zu halten.
Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Dringlichkeit	Aufgaben und Ausgaben sind laufend auf ihre Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, finanziellen Auswirkungen und Tragbarkeit zu überprüfen. Neue Aufgaben sind nach ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit anzugehen. Die verfügbaren Mittel sind wirtschaftlich einzusetzen und Vorhaben so zu gestalten, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen erreicht wird.

Wahrheit Vollständigkeit	Die Haushaltsführung hat auf vollständigen und zutreffenden Informationen zu beruhen. Finanzielle Sachverhalte sind vollständig, wahrheitsgetreu und nachvollziehbar zu erfassen und darzustellen.
Klarheit Genauigkeit	Die Haushaltsführung und deren Dokumentation müssen übersichtlich, nachvollziehbar und sachlich richtig erfolgen. Entscheidungen und Geschäftsvorfälle sind eindeutig und verständlich festzuhalten.
Ethik (Evangelisch)	Alle finanziellen Entscheidungen und Mittelverwendungen dürfen nie zum Selbstzweck werden, sondern dienen dazu, Kirche im Sinne des Evangeliums zu sein: In der Verantwortung vor Gott und den Menschen und in liebevollem Umgang mit der Schöpfung. Diese Verantwortung steht über dem Streben nach Gewinn.

§ 10 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§ 11 Abs. 1 RWV des Kath. Kirchenrates

2.2 Grundsätze der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts vermitteln, das der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. Sie richtet sich nach den folgenden Grundsätzen.

Grundsatz	Bedeutung
Bruttodarstellung	Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind in der Regel getrennt voneinander ohne gegenseitige Verrechnung auszuweisen.
Periodenabgrenzung	Aufwände und Erträge sind in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie verursacht werden. Die Bilanz ist als Stichtagsrechnung zu führen. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip.
Fortführung	Bei der Rechnungslegung ist grundsätzlich von einer Fortführung der Tätigkeit der Landeskirche, Kirchgemeinde oder des Kirchgemeindevverbandes auszugehen.
Wesentlichkeit	Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, sind offenzulegen. Nicht wesentliche Informationen sollen ausgelassen werden.
Verständlichkeit	Die Informationen müssen klar, übersichtlich und nachvollziehbar dargestellt werden.
Zuverlässigkeit	Die Informationen sollen sachlich richtig und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt soll die Abbildung der Rechnungslegung bestimmen (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sollen willkür- und wertfrei dargestellt werden (Neutralität).

Vergleichbarkeit	Die Budgets und Jahresrechnungen der Landeskirchen, Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände des Kantons Thurgau sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein.
Stetigkeit	Die Grundsätze der Rechnungslegung sollen so weit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.

§§ 34-35 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§§ 37-38 RWV des Kath. Kirchenrates

3 Kontenplan

Die Rechnungslegung der Landeskirchen, Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände basiert auf dem verbindlichen Kontenplan. Der Kontenplan umfasst die funktionale Gliederung und die Sachgruppengliederung. Er bildet die Grundlage für Budget, Jahresrechnung und finanzielle Auswertungen.

Der vollständige Kontenplan ist Bestandteil dieses Handbuchs und wird als separate Datei zur Verfügung gestellt.

Die einheitliche Gliederung gewährleistet eine vergleichbare Rechnungslegung und ermöglicht Vergleiche hinsichtlich der für die Aufgabenerfüllung eingesetzten finanziellen Mittel.

§ 9 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§ 4 RWV des Kath. Kirchenrates

Verweis: Vollständiger Kontenplan (separate Datei)

3.1 Funktionale Gliederung

Die funktionale Gliederung kommt in der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung zur Anwendung. Sie gliedert den Finanzhaushalt nach Aufgabenbereichen und zeigt auf, **wo** Aufwand oder Ertrag sowie Ausgaben oder Einnahmen entstehen. Die funktionale Gliederung wird dreistellig geführt.

Es wird zwischen den folgenden Funktionshauptgruppen unterschieden:

	Funktionshauptgruppen	Beschreibung
1	Allgemeine Verwaltung	Kirchgemeindeversammlung Evangelische KG: Kirchenvorsteherschaft, Kirchenpflege, Kirchgemeindesekretariat Katholische KG: Kirchgemeinderat, Verwaltung
2	Pfarramt	Pfarrer(innen) und andere Seelsorger(innen) Katholische KG: Pfarreisekretariat, Pfarreirat
3	Verkündigung und Gottesdienst	Gottesdienst, Kirchenmusik, Religionsunterricht, Konfirmation, Firmung
4	Gemeinschaft und Diakonie	Gemeinschaftsanlässe, Kinder- und Jugendarbeit, Familienarbeit, Sozialarbeit
5	Verbandsbeiträge (Katholisch)	Katholische KG: Beiträge an oder von Kirchgemeindeverband, Pastoralräume
6	Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	Liegenschaften, die für kirchliche Aufgabenerfüllung genutzt werden

7	Spezialfinanzierungen	Spezialfinanzierungen, Fonds (Gruppe 7 muss auf CHF 0 aufgehen)
8	Paritätische Kirchen	Separate Rechnung für eine Paritätsgemeinde
9	Steuern und Finanzen	Kirchensteuern, Grundstückgewinnsteuer, Zentralsteuer, Vermögens- und Schuldenverwaltung

KATHOLISCH: Hinweis Verbandsbeiträge

Kirchgemeindeverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden über die Rechnung der federführenden Kirchgemeinde geführt. Für die Abbildung der Verbandsbeiträge ist die Funktionshauptgruppe 5 zu verwenden.

Kirchgemeindeverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit führen eine eigene Rechnung mit eigener Bilanz.

3.2 Sachgruppengliederung

Die Sachgruppengliederung dient der einheitlichen Gliederung der Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung. Sie ordnet Vermögenswerte, Verpflichtungen, Aufwände, Erträge, Ausgaben und Einnahmen nach ihrer Art. Dabei werden Bilanzkonten für die Bilanz und Kostenarten für die Erfolgs- und Investitionsrechnung verwendet.

Die folgende Übersicht zeigt die Sachgruppengliederung des Kontenplans:

Bilanz		Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung	
1	Aktiven	3	Aufwand	5	Investitionsausgaben
10	Finanzvermögen (FV)	30	Personalaufwand	50	Sachanlagen
		31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		
14	Verwaltungsvermögen (VV)	33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	52	Immaterielle Anlagen
		34	Finanzaufwand		
		35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen		
		36	Transferaufwand	56	Eigene Investitionsbeiträge
		37	Durchlaufende Beiträge		
		38	Ausserordentlicher Aufwand	58	Ausserordentliche Investitionen
		39	Interne Verrechnungen	59	Übertrag an Bilanz
2	Passiven	4	Ertrag	6	Investitionseinnahmen
20	Fremdkapital (FK)	40	Steuerertrag		
		42	Entgelte		
		43	Verschiedene Erträge	63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung

		44	Finanzertrag		
		46	Transferertrag		
		47	Durchlaufende Beiträge		
		48	Ausserordentlicher Ertrag	68	Ausserordentliche Investitionsbeiträge
29	Eigenkapital (EK)	49	Interne Verrechnungen	69	Übertrag an Bilanz

Die Bilanzkonten werden vierstellig geführt und können bei Bedarf durch zusätzliche Laufnummern ergänzt werden.

Die Kostenarten der Erfolgs- und Investitionsrechnung sind vierstellig aufgebaut. Zusätzliche Laufnummern sind **nicht** zulässig.

3.3 Kostenträger (fakultativ)

Neben der funktionalen Gliederung und der Sachgruppengliederung können Geschäftsvorfälle zusätzlich einem Kostenträger zugeordnet werden. Kostenträger dienen der internen projekt-, objekt- oder anlassbezogenen Auswertung von Aufwand und Ertrag sowie von Ausgaben und Einnahmen.

Die Verwendung von Kostenträgern ist fakultativ und richtet sich nach den Bedürfnissen der jeweiligen Körperschaft.

Gliederung	Frage	Merkmal
Funktionale Gliederung	Wo?	Aufgabenbereich (3-stellig)
Sachgruppengliederung	Was?	Bilanzkonten (4-stellig, mit optionalen Laufnummern); Kostenarten der Erfolgs- und Investitionsrechnung (4-stellig, ohne Laufnummern)
Kostenträger	Wofür?	Projekt, Objekt, Anlass (frei definierbar)

4 Elemente der Jahresrechnung

Die Hauptelemente der Jahresrechnung sind die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und der Anhang.

Bilanz	Erfolgsrechnung	Investitionsrechnung	Anhang
Vermögens- und Finanzierungslage	Aufwands- und Ertragslage	Investitionstätigkeit (Ausgaben und Einnahmen)	Ergänzende Informationen

§ 37 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§ 40 RWV des Kath. Kirchenrates

4.1 Bilanz

Die Bilanz stellt die Vermögenswerte (Aktiven) sowie das Fremd- und Eigenkapital (Passiven) gegenüber. Sie zeigt die Vermögens- und Finanzierungslage der Landeskirche, Kirchgemeinde oder des Kirchgemeindevverbandes am Bilanzstichtag. Die Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert, die Passiven in Fremd- und Eigenkapital.

Aktiven	Passiven
Finanzvermögen (FV)	Fremdkapital (FK)
Verwaltungsvermögen (VV)	Eigenkapital (EK)

§ 38 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§ 41 RWV des Kath. Kirchenrates

4.1.1 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Es handelt sich dabei um Vermögensanlagen, die grundsätzlich einen Ertrag abwerfen oder einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen generieren sollen.

§ 3 Abs. 1 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§ 5 Abs. 1 RWV des Kath. Kirchenrates

4.1.2 Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dienen und einen mehrjährigen Nutzen aufweisen. Es kann nicht veräussert werden, solange es für die Aufgabenerfüllung benötigt wird. Wird die entsprechende Aufgabe aufgegeben, ist das Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zu überführen (Entwidmung).

§ 3 Abs. 2 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§ 5 Abs. 2 RWV des Kath. Kirchenrates

4.1.3 Fremdkapital

Das Fremdkapital umfasst die Verpflichtungen gegenüber Dritten, deren Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führt. Es wird nach Art der Verpflichtung sowie nach deren Fristigkeit gegliedert.

§ 38 Abs. 2 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§ 41 Abs. 1 und 3 RWV des Kath. Kirchenrates

4.1.4 Eigenkapital

Das Eigenkapital umfasst das zweckgebundene und das zweckfreie Eigenkapital. Zum zweckgebundenen Eigenkapital gehören insbesondere Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen und weitere zweckgebundene Reserven. Das zweckfreie Eigenkapital umfasst die finanzpolitische Reserve sowie den Bilanzüberschuss beziehungsweise Bilanzfehlbetrag.

§ 38 Abs. 2 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§ 41 Abs. 1 und 3 RWV des Kath. Kirchenrates

4.2 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung weist die Aufwände und Erträge des Rechnungsjahres aus. Sie wird nach Hauptaufgabenbereichen (Funktionen) sowie nach Sachgruppen gegliedert.

Die Erfolgsrechnung zeigt das finanzielle Ergebnis der Landeskirche, Kirchgemeinde oder des Kirchgemeindevverbandes eines Rechnungsjahres. Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss beziehungsweise Bilanzfehlbetrag im zweckfreien Eigenkapital.

Als **Aufwand** gilt der Wertverzehr innerhalb eines Rechnungsjahres. Dazu gehören beispielsweise Personalaufwand, Sachaufwand, Beitragsleistungen, Abschreibungen, Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen sowie interne Verrechnungen.

Als **Ertrag** gilt der Wertzuwachs innerhalb eines Rechnungsjahres. Dazu gehören beispielsweise Steuererträge, Gebühren, Mieterträge, Zinserträge, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen sowie interne Verrechnungen.

Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind die Aufwände und Erträge periodengerecht sowie nach dem Bruttoprinzip zu erfassen.

Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Budget sowie besondere Entwicklungen, neue Ertrags- oder Aufwandspositionen sind zu erläutern.

§§ 6-7 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§§ 8-9 RWV des Kath. Kirchenrates

4.2.1 Gestufter Erfolgsausweis

Im gestuften Erfolgsausweis wird das Ergebnis der Erfolgsrechnung ohne Gliederung nach Aufgabenbereichen (Funktionen) und in zusammengefasster Form nach Sachgruppen ausgewiesen.

Die auf zwei Stellen zusammengefasste Darstellung nach Sachgruppen bietet einen Überblick über die Arten von Aufwänden und Erträgen des Rechnungsjahres. Sie zeigt das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit, Finanzierungstätigkeit und ausserordentlicher Tätigkeit sowie die internen Verrechnungen.

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierungstätigkeit bildet das operative Ergebnis. Zusammen mit dem ausserordentlichen Ergebnis ergibt sich das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung. Dieses verändert den Bilanzüberschuss beziehungsweise den Bilanzfehlbetrag im zweckfreien Eigenkapital.

Ausserordentliche Aufwände und Erträge gehören nicht zum operativen Bereich oder entstehen aufgrund von Ereignissen, mit denen nicht gerechnet werden konnte.

Interne Verrechnungen dienen der verursachergerechten Zuordnung von Aufwänden und Erträgen. Die Aufwände und Erträge aus internen Verrechnungen gleichen sich insgesamt aus und ergeben daher ein Nullergebnis.

Bezeichnung	Sachgruppe
Betrieblicher Aufwand	+ 30 Personalaufwand
	+ 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand
	+ 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen
	+ 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen
	+ 36 Transferaufwand
Betrieblicher Ertrag	- 40 Steuerertrag
	- 42 Entgelte
	- 43 Verschiedene Erträge
	- 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
	- 46 Transferertrag
	= Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit
	+ 34 Finanzaufwand
	- 44 Finanzertrag
	= Ergebnis aus Finanzierung
1. STUFE	= OPERATIVES ERGEBNIS
	+ 38 Ausserordentlicher Aufwand
	- 48 Ausserordentlicher Ertrag
2. STUFE	= AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS
	+ 39 <i>Interne Verrechnungen Aufwand</i>
	- 49 <i>Interne Verrechnungen Ertrag</i>
	= Ergebnis aus internen Verrechnungen*
3. STUFE	= GESAMTERGEBNIS

* Das Ergebnis aus internen Verrechnungen muss null betragen.

§ 39 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§ 42 RWV des Kath. Kirchenrates

4.3 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst Ausgaben und Einnahmen für Investitionen in das Verwaltungsvermögen. Sie dient dem Nachweis und der Kontrolle von Investitionsvorhaben.

§ 40 Abs. 2 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§ 43 RWV des Kath. Kirchenrates

4.3.1 Verwaltungsvermögen: Führung der Investitionsrechnung

In die Investitionsrechnung werden Investitionen aufgenommen, die:

- der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (Verwaltungsvermögen);
- eine mehrjährige Nutzungsdauer aufweisen (z. B. Grundstücke, Liegenschaften, Mobilien, Orgel, IT-Anlagen);
- die Aktivierungsgrenze übersteigen (Anschaffungskosten des Projekts oder des Beschaffungsgeschäfts).

Die Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen werden gegenübergestellt. Ein Ausgabenüberschuss wird aktiviert und als Verwaltungsvermögen in der Bilanz ausgewiesen. Ein Einnahmenüberschuss wird passiviert. Nach Abschluss des Investitionsvorhabens resultiert daraus der Buchwert des Verwaltungsvermögens. Das Verwaltungsvermögen wird anschliessend über die Nutzungsdauer planmässig abgeschrieben.

Schritt	Bezeichnung	Sachgruppe
1	Investitionsausgaben	5
2	Investitionseinnahmen	6
3	Saldo Investitionsrechnung (Nettoinvestitionswert)	5 - 6
4	Übertrag in Bilanz (Verwaltungsvermögen)	59 / 69
5	Abschreibung über Erfolgsrechnung (linear)	33

Hinweise:

- Ein Ausgabenüberschuss wird als Verwaltungsvermögen aktiviert (69).
- Ein Einnahmeüberschuss wird als Verwaltungsvermögen passiviert (59).
- Die Abschreibung erfolgt linear entsprechend der ordentlichen Nutzungsdauer.

Verweis: Aktivierungsgrenze 6.16

Verweis: Abschreibungen des Verwaltungsvermögens 6.17

Verweis: Investitionsrechnung 10.1.5

4.3.2 Finanzvermögen: Keine Investitionsrechnung

Das Finanzvermögen wird **nicht** über die Investitionsrechnung geführt.

Neuerwerbungen, Neubauten, wertvermehrende Ausgaben und Übertragungen von Sachanlagen des Finanzvermögens werden direkt in der Bilanz erfasst. Die Aktivierungsgrenze findet keine Anwendung.

Bezeichnung	Sachgruppe
Bilanz	
Anschaffung	108 Sachanlagen FV
Wertvermehrende Ausgaben an Sachanlagen im Finanzvermögen	1084 Gebäude FV 1087 Anlagen in Bau FV
Erfolgsrechnung	
Wertberichtigungen / Wertänderungen	34 / 44

Abgrenzung wertvermehrende zu werterhaltende Ausgaben:

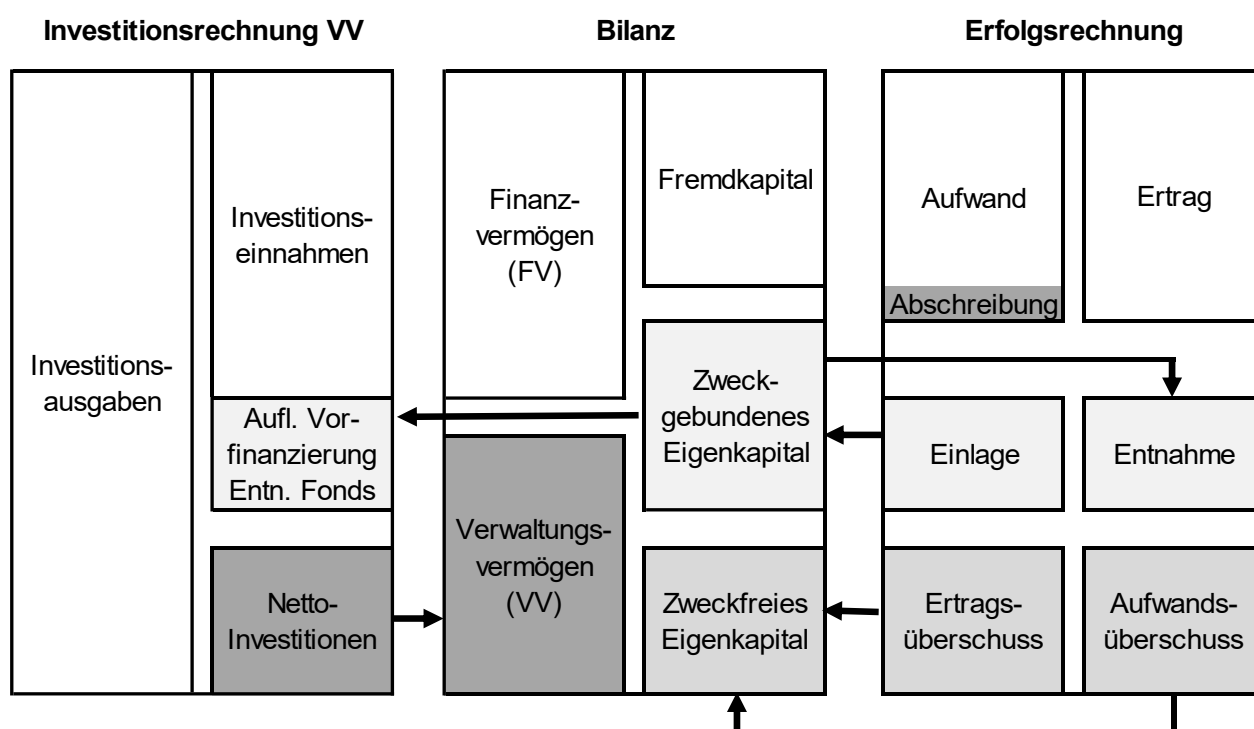
- **Wertvermehrende Ausgaben** erhöhen den Nutzen, den Wert, die Kapazität oder die Nutzungsdauer.
Sie werden aktiviert und in der Bilanz als Vermögenswert ausgewiesen.
Beispiele: Aus-, Anbau oder Erweiterung eines Gebäudes, Schaffung eines zusätzlichen Nutzens.
- **Wererhaltende Ausgaben** dienen der Erhaltung des bisherigen Zustands und Nutzens.
Sie werden in der Erfolgsrechnung als Aufwand erfasst.
Beispiele: Neuanstrich einer Fassade, Ersatz von Dachziegeln, Reparatur einer Heizung, Ersatz einer bestehenden Anlage durch eine gleichwertige Anlage.

4.4 Buchungsschema

Die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung sind miteinander verbunden.

Die Nettoinvestitionen der Investitionsrechnung werden in der Bilanz als Verwaltungsvermögen ausgewiesen. Nach der Aktivierung werden die Anlagen über ihre Nutzungsdauer planmässig abgeschrieben. Die Abschreibungen werden als Aufwand in der Erfolgsrechnung verbucht.

Der Ertrags- oder Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung verändert das Eigenkapital. Einlagen und Entnahmen beeinflussen das zweckgebundene oder das zweckfreie Eigenkapital.



4.5 Anhang zur Jahresrechnung

Der Anhang ist Bestandteil der Jahresrechnung. Er ergänzt die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung und enthält die für das Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlichen Angaben.

Er legt das angewandte Regelwerk der Rechnungslegung offen, fasst die wesentlichen Rechnungslegungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusammen und bezeichnet die in der Jahresrechnung berücksichtigten Organisationseinheiten.

Der Anhang enthält insbesondere:

Bestandteil	Beschreibung
Eigenkapitalnachweis	Zeigt die Veränderung der einzelnen Eigenkapitalbestände während des Rechnungsjahres einschliesslich der Vorfinanzierungen und erläutert deren Ursachen.
Anlagenspiegel des Finanz- und Verwaltungsvermögens	Zeigt Bestand, Zu- und Abgänge sowie Abschreibungen der bilanzierten Anlagen. Es empfiehlt sich, bei Sachanlagen des Finanzvermögens zusätzlich das Datum der letzten Bewertung und bei Anlagen des Verwaltungsvermögens die verbleibende Abschreibungsdauer auszuweisen.
Rückstellungsspiegel (katholisch)	Zeigt Bestand, Veränderungen und Verwendung der Rückstellungen.
Beteiligungsspiegel	Gibt einen Überblick über bestehende Beteiligungen sowie deren Art, Umfang und finanzielle Bedeutung.
Gewährleistungsspiegel	Enthält Angaben zu Bürgschaften, Garantien und anderen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz ausgewiesen werden.
Kreditspiegel (katholisch)	Zeigt die bewilligten Verpflichtungskredite sowie deren Beanspruchung, Nachtrags- und Zusatzkredite und die noch verfügbaren Restkredite.
Finanzkennzahlen	Dienen der Beurteilung der finanziellen Lage, der Verschuldung und der finanziellen Entwicklung.
Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung sowie weitere Angaben	Enthalten die angewandten Rechtsgrundlagen, die wesentlichen Rechnungslegungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie weitere Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

§§ 37, 41-44, 51 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§§ 40, 43-48 RWW des Kath. Kirchenrates

Verweis: Muster und Beispiele zur Jahresrechnung 10

5 Bilanzierung, Bewertung und Wertberichtigung

5.1 Finanzvermögen (10)

Das Finanzvermögen wird je nach Vermögensart zum Verkehrswert, Nominalwert oder Einstandswert bewertet. Die anzuwendende Bewertungsmethode richtet sich nach der jeweiligen Vermögensart.

Bewertungsgrundlagen:

Bewertungsbegriff	Bedeutung
Einstandswert	Entspricht den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögenswertes.
Nominalwert (Nennwert)	Entspricht dem ausgewiesenen, geforderten oder geschuldeten Betrag.
Verkehrswert	Entspricht dem Wert, der bei einem Verkauf unter normalen Marktbedingungen aktuell erzielt werden könnte.

5.2 Flüssige Mittel, Forderungen, kurzfristige Finanzanlagen und aktive Rechnungsabgrenzungen (100 – 104)

Zu den flüssigen Mitteln gehören Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie kurzfristige Geldanlagen.

Hinweis: Bankkonten mit negativem Saldo (Habensaldo) gehören nicht zu den flüssigen Mitteln. Sie sind unter den kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten in der Sachgruppe 201 auszuweisen.

Kurzfristige Geldmarktanlagen beinhalten Call- und Festgelder und werden unter den flüssigen Mitteln ausgewiesen, wenn die Laufzeit unter 90 Tagen liegt. Liegt die Laufzeit von Festgeldern über 90 Tagen, werden diese in der Sachgruppe 1023 Festgelder bilanziert.

Erstbewertung

Auf Schweizer Franken lautende Bargeldbestände, Bank- und Postkonten sowie kurzfristige Finanzanlagen sind zum Nominalwert zu bilanzieren. Fremdwährungspositionen sind anhand der Devisenkurse per Bilanzstichtag umzurechnen. Die Umrechnungsdifferenzen aus der Bewertung der Guthaben zum Bilanzstichtagskurs sind als realisiert zu betrachten und über die Erfolgsrechnung zu verbuchen (Kostenarten 3419, 4419).

Die kurzfristigen Geldmarktanlagen werden zum Nominalwert per Bilanzstichtag bilanziert.

Folgebewertung

Kasse, Post und Bankguthaben werden in den Folgejahren wie bei der Erstbewertung bewertet.

Bestände in Fremdwährungen sind gemäss dem Kurswert am 31.12. in der Bilanz zu erfassen. Die Verbuchung erfolgt direkt auf dem entsprechenden Bilanzkonto, es wird kein Wertberichtigungskonto geführt. In der Erfolgsrechnung werden Kursverluste auf Fremdwährungen in Kostenart 3419 bzw. Kursgewinne im Kostenart 4419 verbucht.

Als Forderungen werden alle ausstehenden Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind, ausgewiesen. Die Forderungen werden zum Nominalwert bilanziert. Sie sind per Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen und zweifelhafte

Forderungen zum voraussichtlich einbringlichen Wert zu bewerten. Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung.

Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Zuordnung von Aufwänden und Erträgen der Erfolgsrechnung sowie Einnahmen und Ausgaben der Investitionsrechnung. Sie werden bilanziert für:

- Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind,
- Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden.

Die Höhe der aktiven Rechnungsabgrenzung entspricht dem Betrag des abzugrenzenden Sachverhalts (Nominalwert).

Sachgruppe	Bezeichnung	Bewertung
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Nominalwert
101	Forderungen	Nominalwert
102	Kurzfristige Finanzanlagen	Nominalwert
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	Nominalwert

§§ 36, 45-46 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§ 39, § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 1 RWV des Kath. Kirchenrates

Verweis: Aktive und Passive Rechnungsabgrenzungen 6.1

5.3 Finanzanlagen (107)

Die Finanzanlagen umfassen Aktien, Anteilsscheine, Obligationen, Darlehen und weitere verzinsliche Finanzanlagen mit einer Laufzeit von **mehr als einem Jahr**. Dazu gehören auch langfristige Forderungen gegenüber Dritten.

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um Geldanlagen. Sie stehen nicht im direkten Zusammenhang mit der kirchlichen Aufgabenerfüllung. Für Geldanlagen ist die Exekutive zuständig. Sie regelt die Zuständigkeiten und Kompetenzen für Anlageentscheide.

Empfehlung: Die Anlagepolitik sollte in einem Anlagereglement festgelegt werden. Dieses regelt insbesondere die Zuständigkeiten, Kompetenzen, zulässigen Anlageformen sowie den Umgang mit Anlagerisiken. Bei Wertschriftenanlagen kann die Bildung einer Wertschwankungsreserve vorgesehen werden. Wertschwankungsreserven dienen dazu, Kursschwankungen von Finanzanlagen auszugleichen. Umfang und Zielgrösse richten sich nach der Anlagestrategie und dem Risikoprofil der Körperschaft. Die Wertschwankungsreserve wird im Eigenkapital unter Konto 2961 «Wertschwankungsreserve Finanzanlagen» geführt.

Langfristige Finanzanlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr wären per Bilanzstichtag korrekterweise in der Sachgruppe 102 «Kurzfristige Finanzanlagen» auszuweisen. Auf eine Umbuchung kann verzichtet werden.

5.3.1 Erstbewertung

Die langfristigen Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bilanziert. Aktien, Anteilsscheine und Obligationen werden zum bezahlten Kurswert, Darlehen zum Nominalwert bewertet.

5.3.2 Folgebewertung

Die Folgebewertung erfolgt jährlich zum Verkehrswert. Bei börsenkotierten Wertschriften entspricht dieser dem Kurswert. Darlehen und langfristige Forderungen werden zum Nominalwert bilanziert. Zweifelhafte Forderungen sind zum voraussichtlich einbringlichen Wert zu bewerten.

Sachgruppe	Bezeichnung	Erstbewertung	Folgebewertung
107	Finanzanlagen FV	Einstandswert	Verkehrswert

5.3.3 Offenlegung:

Die langfristigen Finanzanlagen sind in einem Finanzanlagenpiegel unter Angabe der Laufzeit auszuweisen.

§§ 3, 36, 45-46 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen
 §§ 5, 39, 49-50 RWV des Kath. Kirchenrates

5.4 Sachanlagen des Finanzvermögens (108)

Die Sachanlagen des Finanzvermögens sind bei wesentlichen Wertveränderungen neu zu bewerten. Unabhängig davon ist mindestens alle fünfzehn Jahre eine Neubewertung vorzunehmen.

Als wesentliche Wertveränderungen gelten insbesondere die Erstellung von Neubauten, Umbauten oder Gesamtrenovierungen an Gebäuden des Finanzvermögens, die Einräumung eines Baurechts sowie Umzonungen. Neubewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag.

Die Sachanlagen des Finanzvermögens (Sachgruppe 108) sowie die darauf vorgenommenen Wertberichtigungen sind im Anlagespiegel kumuliert und detailliert auszuweisen. Das Datum der letzten Verkehrswertschätzung ist offenzulegen.

Begriffe	Bedeutung
Verkehrswert	Entspricht dem Wert, der bei einem Verkauf unter normalen Marktbedingungen aktuell erzielt werden könnte.
Versicherungswert	Entspricht dem für Versicherungszwecke festgelegten Wert eines Gebäudes oder einer Anlage. Er dient als Grundlage für die Berechnung der Versicherungsprämien und Leistungen im Schadenfall.

5.4.1 Erstbewertung (Neuzugang) Sachanlagen FV (108)

Die Erstbewertung von Sachanlagen erfolgt:

- Zu den Anschaffungs- oder Herstellkosten;
- Zum Verkehrswert, wenn keine Anschaffungskosten entstanden sind (z.B. Schenkung).

Neu erworbene Sachanlagen des Finanzvermögens werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze bilanziert.

5.4.2 Neu- und Folgebewertung von Sachanlagen FV (108)

Neu- und Folgebewertungen sowie Wertberichtigungen werden über die jeweiligen Bilanzkonten und die entsprechenden Kostenartengruppen 344 und 444 erfolgswirksam verbucht.

Bewertungen und Wertberichtigungen sind vorzunehmen:

- Nach wertvermehrenden Investitionen
- Bei wesentlichen Abweichungen des Marktwerts vom bilanzierten Wert
- Periodisch zum Verkehrswert alle 15 Jahre
- Bei Übertragung von Sachanlagen des Verwaltungsvermögens ins Finanzvermögen
- Bei dauerhafter Wertminderung (z.B. infolge Umzonung, Brand oder Zerstörung)

Sachgruppe	Bezeichnung	Erstbewertung	Folgebewertung
108	Sachanlagen FV	Einstandswert	Verkehrswert

Hinweise:

- Im Gegensatz zu den Sachanlagen des Verwaltungsvermögens werden Anlagen des Finanzvermögens **nicht** planmässig abgeschrieben.
- Die Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296) entstand beim Übergang zu HRM2 aus der Neubewertung des Finanzvermögens. Sie wird mit der ersten periodischen Folgebewertung der Sachanlagen des Finanzvermögens aufgelöst.

§§ 3, 36, 45-46 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§§ 5, 39, 49-50 RWV des Kath. Kirchenrates

Verweis: Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen 6.2 ff.

Verweis: Beispiele Neu- und Folgebewertungen von Finanz- und Sachanlagen 6.7

Verweis: Neubewertungsreserve 6.13.2

5.5 Verwaltungsvermögen (14)

Das Verwaltungsvermögen wird nach den folgenden Grundsätzen bilanziert, bewertet und wertberichtigt.

5.5.1 Erstbewertung (Neuzugang):

Das Verwaltungsvermögen wird grundsätzlich zum Netto-Investitionswert oder Nominalwert bewertet. Die anzuwendende Bewertungsmethode richtet sich nach der jeweiligen Vermögensart.

Bewertungsbegriff	Bedeutung
Nettoinvestitionswert	Entspricht den Netto-Anschaffungs- oder Netto-Herstellungskosten eines Vermögenswertes (Ausgaben abzüglich Einnahmen).
Nominalwert	Entspricht dem ausgewiesenen, geforderten oder geschuldeten Betrag.

5.5.2 Folgebewertung:

Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich (planmässig) je Anlagekategorie nach der entsprechenden Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Ausserplanmässige Abschreibungen (Wertminderungen) sowie zusätzliche Abschreibungen sind weitere Wertberichtigungsformen des Verwaltungsvermögens.

Abschreibungsart	Kostenarten	Zweck
Planmässige Abschreibungen	3300 / 3320	Lineare Abschreibung des Verwaltungsvermögens über die festgelegte Nutzungsdauer.
Ausserplanmässige Abschreibungen (Wertminderungen)	3301 / 3321	Bei dauerhafter Wertminderung ist der bilanzierte Wert zu berichtigen.
Zusätzliche Abschreibungen	3839	Zusätzliche Abschreibungen stellen keinen tatsächlichen Wertverlust dar und sind rein buchmässige Vorgänge.

Verweis: Abschreibungen des Verwaltungsvermögens 6.17

5.5.3 Übertragungen

Wird die entsprechende Aufgabe aufgegeben, ist das damit zusammenhängende Verwaltungsvermögen zum Buchwert ins Finanzvermögen zu übertragen und nach den Bewertungsgrundsätzen des Finanzvermögens neu zu bewerten.

Verweis: Übertragungen und Verkäufe 6.4

Verweis: Beispiele Neu- und Folgebewertungen von Finanz- und Sachanlagen FV 6.7

5.5.4 Offenlegung

Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens (Sachgruppe 140) sowie die darauf vorgenommenen Wertberichtigungen sind im Anlagespiegel kumuliert und detailliert auszuweisen. Die ordentliche Nutzungsdauer sowie die verbleibende Restnutzungsdauer müssen ersichtlich sein.

§§ 3, 36, 47 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§§ 5, 39, 51 RWV des Kath. Kirchenrates

Verweis: Anlagespiegel VV 10.2.5

5.5.5 Sachanlagen und immaterielle Anlagen VV (140 – 142)

Zu den Sachanlagen und immateriellen Anlagen im Verwaltungsvermögen gehören Grundstücke, Hoch- und Tiefbauten, Waldungen, Mobilien, Anlagen im Bau sowie immaterielle Anlagen, welche unmittelbar der kirchlichen Aufgabenerfüllung dienen und über mehrere Jahre genutzt werden.

Erstbewertung

Sachanlagen und immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens werden bei der erstmaligen Bilanzierung zum Nettoinvestitionswert bilanziert. Dieser entspricht den Netto-Anschaffungs- beziehungsweise Netto-Herstellkosten eines Vermögenswertes (Aktivierungswert).

Folgebewertung

Anlagen des Verwaltungsvermögens werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer planmässig abgeschrieben.

Ist eine dauerhafte Wertminderung erkennbar, ist eine entsprechende Wertberichtigung vorzunehmen.

Anlagen im Bau werden bis zur Inbetriebnahme in der Bilanz als «Anlagen im Bau» ausgewiesen. Während der Bauphase erfolgen keine planmässigen Abschreibungen. Nach der Inbetriebnahme werden die Anlagen in die entsprechende Anlagekategorie umgebucht und gemäss den geltenden Abschreibungssätzen linear abgeschrieben.

Sachgruppe	Bezeichnung	Erstbewertung	Folgebewertung
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	Netto-Investitions-wert (Aktivierung)	Ordentliche Abschreibung
142	Immaterielle Anlagen (Software, Lizenzen, Informatikprojekte)	Netto-Investitions-wert (Aktivierung)	Ordentliche Abschreibung

§§ 3, 36, 47 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen
 §§ 5, 39, 51, Anhang Abschreibungssätze RWV des Kath. Kirchenrates

5.5.6 Darlehen, Beteiligungen und Investitionsbeiträge VV (144 – 146)

Darlehen, Beteiligungen und Investitionsbeiträge des Verwaltungsvermögens stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der kirchlichen Aufgabenerfüllung. Die Aktivierung erfolgt unabhängig von der Aktivierungsgrenze. Die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen sind zu beachten.

Beteiligungen des Verwaltungsvermögens umfassen Anteile an Kapital von in unmittelbarem Zusammenhang mit der kirchlichen Aufgabenerfüllung stehenden Institutionen.

Erstbewertung

- Darlehen werden unabhängig von der Aktivierungsgrenze zum Nominalwert bilanziert.
- Beteiligungen und Grundkapitalien werden unabhängig von der Aktivierungsgrenze zum Anschaffungswert bilanziert.
- Investitionsbeiträge werden abhängig von der Aktivierungsgrenze bilanziert.

Folgebewertung

- Auf Darlehen und Beteiligungen erfolgen keine planmässigen Abschreibungen.
- Die Werthaltigkeit von Darlehen und Beteiligungen ist jährlich per Bilanzstichtag zu überprüfen. Ist eine dauerhafte Wertminderung erkennbar, ist eine entsprechende Wertberichtigung vorzunehmen.
- Investitionsbeiträge werden entsprechend der Nutzungsdauer der finanzierten Sachanlage abgeschrieben.
- Beteiligungen sind im Beteiligungs- und Gewährleistungsverzeichnis nachzuführen und im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Sachgruppe	Bezeichnung	Erstbewertung	Folgebewertung
144	Darlehen	Nominalwert	Nominalwert, ggf. Wertberichtigung
145	Beteiligungen	Anschaffungswert	Anschaffungswert, ggf. Wertberichtigung
146	Investitionsbeiträge	Investitionsausgabe	Abschreibung nach Lebensdauer der finanzierten Sachanlage

§§ 36, 43, 47 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§§ 39, 46, 51 RWV des Kath. Kirchenrates

5.6 Fremdkapital (20)

Das Fremdkapital umfasst die Verbindlichkeiten, die passiven Rechnungsabgrenzungen und die Rückstellungen.

5.6.1 Erst- und Folgebewertung

Das Fremdkapital wird grundsätzlich zum Nominalwert bilanziert. Für Rückstellungen gelten die besonderen Bewertungsbestimmungen nach Kapitel 5.6.2.

Bewertungsbegriff	Bedeutung
Nominalwert	Entspricht dem ausgewiesenen, geforderten oder geschuldeten Betrag.

§ 46 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§§ 49-50 RWV des Kath. Kirchenrates

5.6.2 Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen (200-206)

Zu den laufenden Verbindlichkeiten (200) gehören Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen, Kontokorrente, Steuerverbindlichkeiten, erhaltene Anzahlungen, Depotgelder und Kautioren sowie kurzfristige Finanzverbindlichkeiten.

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201) umfassen insbesondere Bank- und Postkonten mit negativem Saldo (Habensaldo) sowie Darlehen und andere Finanzierungsgeschäfte mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Passive Rechnungsabgrenzungen (204) dienen der periodengerechten Zuordnung von Aufwänden, Erträgen sowie Investitionsausgaben und -einnahmen.

Sie werden bilanziert für:

- vor dem Bilanzstichtag fakturierte Erträge oder Einnahmen, welche der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind;
- vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen, welche erst in der folgenden Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden.

Zins- und Marchzinsschulden sind unabhängig von der Höhe des Betrags abzugrenzen.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr wären per Bilanzstichtag korrekterweise in der Sachgruppe 201 «Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten» zu bilanzieren. Auf eine Umbuchung kann verzichtet werden.

Erst- und Folgebewertung

Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert bilanziert. Verbindlichkeiten in Fremdwährungen sind zum Stichtagskurs zu bewerten.

Passive Rechnungsabgrenzungen werden zu Beginn der folgenden Rechnungsperiode vollständig aufgelöst. Die Auflösung erfolgt über dasselbe Aufwand- oder Ausgabenkonto wie die Bildung.

Sachgruppe	Bezeichnung	Erstbewertung	Folgebewertung
200	Laufende Verbindlichkeiten	Nominalwert	Nominalwert
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Nominalwert	Nominalwert
204	Passive Rechnungsabgrenzung	Nominalwert	Auflösung
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Nominalwert	Nominalwert

Offenlegung

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten sind unter Angabe der Laufzeit und der Verzinsung auszuweisen.

Verweis: Erläuterungen zu langfristigen Finanzverbindlichkeiten 10.2.6

5.6.3 Rückstellungen (205 / 208)

Rückstellungen sind Verpflichtungen, deren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag liegt und deren Höhe und / oder Fälligkeit des künftigen Mittelabflusses ungewiss ist. Sie sind zu bilden, wenn ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann.

Rückstellungen können kurz- oder langfristiger Natur sein. Kurzfristige Rückstellungen (Mittelabfluss innerhalb eines Jahres) werden in Sachgruppe 205, langfristige Rückstellungen (Mittelabfluss nach mehr als einem Jahr) in Sachgruppe 208 bilanziert.

Erstbewertung

Rückstellungen werden nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung bewertet.

Folgebewertung

Die Höhe der Rückstellungen ist bei jedem Rechnungsabschluss zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Nicht mehr benötigte Rückstellungen sind erfolgswirksam aufzulösen.

Sachgruppe	Bezeichnung	Erstbewertung	Folgebewertung
205	Kurzfristige Rückstellungen	Bestmögliche Schätzung	Überprüfung und Anpassung
208	Langfristige Rückstellungen	Bestmögliche Schätzung	Überprüfung und Anpassung

Offenlegung

Rückstellungen werden im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen und erläutert.

Katholische Kirchgemeinden verwenden dazu einen Rückstellungsspiegel.

§§ 37, 46 VO d

es Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§§ 40, 45, 49 Abs. 2 RWV des Kath. Kirchenrates

Verweis: Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten 6.8

Verweis: KATHOLISCH Rückstellungsspiegel 10.2.2

5.6.4 Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (209)

Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital umfassen zweckgebundene Mittel, deren Verwendung durch übergeordnetes Recht, rechtliche Vorgaben Dritter oder andere verbindliche Rechtsgrundlagen abschliessend geregelt ist. Die Zweckbindung kann durch die bilanzierende Körperschaft nicht eigenständig geändert oder aufgehoben werden.

Erst- und Folgebewertung

Der bilanzierte Betrag entspricht dem Bestand des Fonds oder der Spezialfinanzierung per Bilanzstichtag. Veränderungen richten sich nach den massgebenden Rechtsgrundlagen.

Sachgruppe	Bezeichnung	Erstbewertung	Folgebewertung
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	Bestand	Bestand

§§ 19, 20 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§§ 18, 22 RWV des Kath. Kirchenrates

Verweis: Spezialfinanzierungen, Fonds, Legate, und Stiftungen 6.9

5.7 Eigenkapital (29)**5.7.1 Allgemein**

Das Eigenkapital umfasst Spezialfinanzierungen, Fonds, Rücklagen, Vorfinanzierungen, Neubewertungsreserven, das übrige Eigenkapital sowie den Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag.

5.7.2 Erst- und Folgebewertung

Das Eigenkapital wird zum ausgewiesenen Bestand bilanziert. Veränderungen ergeben sich insbesondere durch Einlagen, Entnahmen, Auflösungen, Umbuchungen sowie Jahresergebnisse.

Sachgruppe	Bezeichnung	Erstbewertung	Folgebewertung
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	Bestand	Bestand
291	Fonds	Bestand	Bestand
292	Rücklagen	Bestand	Bestand
293	Vorfinanzierungen	Bestand	Bestand

296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Bestand	Bestand
298	Übriges Eigenkapital	Bestand	Bestand
299	Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag	Bestand	Bestand

5.7.3 Offenlegung

Die Veränderungen des Eigenkapitals sind im Eigenkapitalnachweis im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen und zu erläutern.

§§ 18-20, 37, 41, 51 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§§ 18-23, 44 RWV des Kath. Kirchenrates

Verweis: *Eigenkapitalspiegel 10.2.1*

6 Fachthemen Rechnungslegung

6.1 Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen

Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Zuordnung von Aufwänden, Erträgen, Einnahmen und Ausgaben zur richtigen Rechnungsperiode.

6.1.1 Forderungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichen Unterschiede zwischen Forderungen, Verbindlichkeiten sowie aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen.

Merkmal	Forderung (Debitor)	Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)	Verbindlichkeit (Kreditor)	Passive Rechnungsabgrenzung (PRA)
Leistung erbracht bzw. bezogen	Ja	Ja	Ja	Ja
Rechnung vorhanden	Ja	Nein	Ja	Nein
Betrag bekannt	Ja	Ja bzw. zuverlässig schätzbar	Ja	Ja bzw. zuverlässig schätzbar
Zahlung erfolgt	Nein	Ja oder Nein	Nein	Ja oder Nein
Bilanzierung	Forderungen (101)	Aktive Rechnungsabgrenzung (104)	Laufende Verbindlichkeiten (200)	Passive Rechnungsabgrenzung (204)

6.1.2 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)

Aktive Rechnungsabgrenzungen (früher auch Transitorische Aktiven, TA) werden in der Erfolgs- und der Investitionsrechnung für folgende Sachverhalte gebildet:

- Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind;
- Vor dem Bilanzstichtag zuzuordnende Einnahmen oder Erträge, die aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden.

6.1.3 Passive Rechnungsabgrenzungen (PRA)

Passive Rechnungsabgrenzungen (früher auch Transitorische Passiven, TP) werden in der Erfolgs- und der Investitionsrechnung für folgende Sachverhalte gebildet:

- Vor dem Bilanzstichtag fakturierte Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind oder
- Vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst im Folgejahr in Rechnung gestellt werden.

6.1.4 Konten der aktiven und passiven Rechnungsabgrenzung

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen werden erfolgswirksam verbucht und in folgenden Konten bilanziert:

Aktive	Passive	Bezeichnung	Beschreibung
1040	2040	Personalaufwand	Abgrenzungen der Sachgruppe 30. (Ferien sowie Überzeit sind als kurzfristige Rückstellungen zu bilanzieren.)
1041	2041	Sach- und übriger Betriebsaufwand	Abgrenzungen der Sachgruppe 31.
1043	2043	Finanzaufwand / Finanzertrag	Aufwand- und Ertragsabgrenzungen der Sachgruppen 36, 37 und 46, 47.
1044	2044	Finanzaufwand / Finanzertrag	Aktiv- und Passivzinsen (Marchzinsen aller Art), Abgrenzungen der Sachgruppen 34 und 44.
1045	2045	Übriger betrieblicher Ertrag	Abgrenzungen der Sachgruppen 41, 42 und 43.
1046	2046	Aktive/Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	Abgrenzungen der Sachgruppen 5 und 6.
1049	2049	Übrige aktive/passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	Abgrenzungen der Sachgruppen 38 a.o. Aufwand und 48 a.o. Ertrag (es ist allerdings sehr unwahrscheinlich, dass a.o. Aufwand oder a.o. Ertrag abzugrenzen sind).

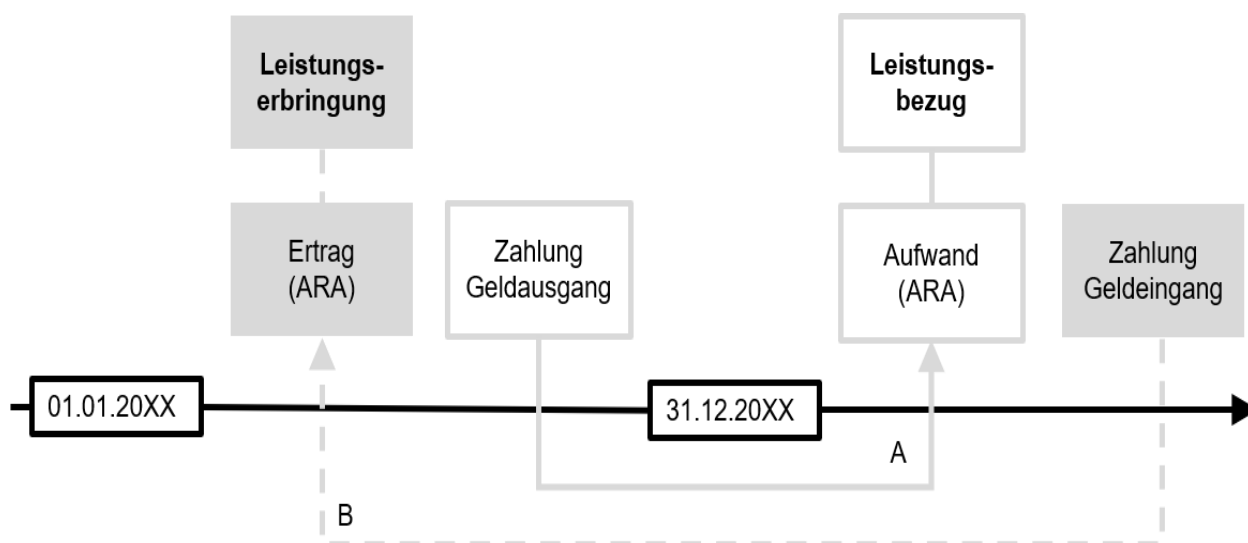
6.1.5 Buchungsmerkmale und Offenlegung der Rechnungsabgrenzung

- Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen sind zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses über die zutreffenden Konten der Erfolgs- und der Investitionsrechnung zu buchen.
- Sie werden zu Beginn des Folgejahres nach dem Bilanzstichtag vollständig aufgelöst.
- Die Auflösung erfolgt über die gleichen Konten wie die Bildung.
- Durch die stetige Verbuchungspraxis ist sichergestellt, dass pro Rechnungsperiode ein Jahresbetreffnis abgebildet ist.
- Sofern eine Abgrenzung in einem Bereich vorgenommen wird, muss diese konsequent jedes Jahr umgesetzt werden.

Offenlegung

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen werden im Anhang zur Jahresrechnung grundsätzlich nicht gesondert offengelegt. Wesentliche Einzelpositionen können bei Bedarf erläutert werden.

6.1.6 Praxisbeispiele Aktive Rechnungsabgrenzung



Beispiel A: Geldausgang im Jahr 1 – Aufwand im Jahr 2

Für die Miete des Unterrichtshauses sind per 30.10. die Mietkosten für die Monate Dezember bis Februar von insgesamt CHF 9'000 zu bezahlen. Der das neue Rechnungsjahr betreffende Betrag von CHF 6'000 muss abgegrenzt werden.

Buchungen im Jahr 1

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
3160	Bank	XXX	9'000	Zahlung Miete Unterrichtshaus per 30.10.
1041	3160	XXX	6'000	Abgrenzung Mietkosten Jan. - Feb. des Folgejahres

Buchungen im Jahr 2

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
3160	1041	XXX	6'000	Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzung

Beispiel B: Ertrag im Jahr 1 – Geldeingang im Jahr 2

Auf ein gewährtes Darlehen in der Höhe von CHF 100'000 wird dem Darlehensnehmenden jeweils per 30.06. der Zins von 5 % für die vergangene Periode (Jahresbetreffnis) in Rechnung gestellt. Der dem Rechnungsjahr gutzuschreibende Betrag in der Höhe von CHF 2'500 wird aktiv abgegrenzt. Zu Beginn des Folgejahres wird die Abgrenzung aufgelöst. Die Fakturierung des Jahreszinses erfolgt am 30.06.

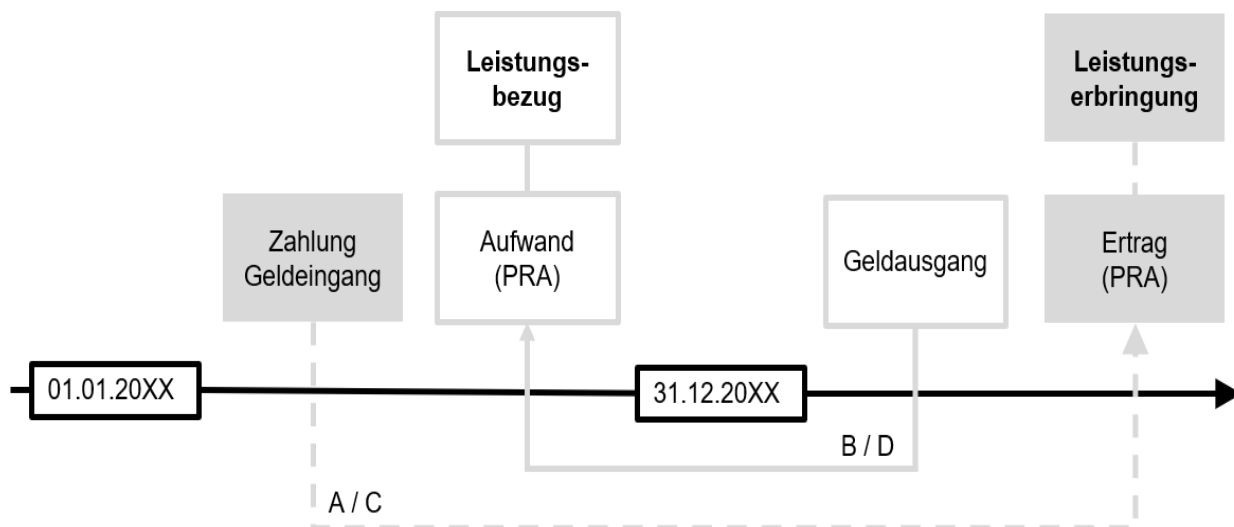
Buchungen im Jahr 1

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
1044	4402	XXX	2'500	Abgrenzung des Zinsguthabens 01.07. - 31.12.

Buchungen im Jahr 2

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
4402	1044	XXX	2'500	Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzung
Bank	4402	XXX	5'000	Fakturierung des Darlehenszinses per 30.06.

6.1.7 Praxisbeispiele Passive Rechnungsabgrenzung



Beispiel A: Geldeingang im Jahr 1 – Ertrag im Jahr 2

Im November des Rechnungsjahres wurde die Miete für Monate Dezember bis Februar bezahlt. Der das Folgejahr betreffende Betrag von CHF 6'000 wird abgegrenzt und zu Beginn des neuen Jahres aufgelöst.

Buchungen im Jahr 1

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
Bank	4470	XXX	9'000	Zahlung Miete Wohnung Dezember - Februar
4470	2044	XXX	6'000	Abgrenzung Miete Jan. - Feb. des Folgejahres

Buchungen im Jahr 2

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
2044	4470	XXX	6'000	Auflösung Rechnungsabgrenzung Miete Jan - Feb.

Beispiel B: Aufwand im Jahr 1 – Geldausgang im Jahr 2

Im Dezember wird die neue Heizung geliefert und installiert. Der Kostenvoranschlag beträgt CHF 15'000. Der Lieferant stellt bei der Installation eine Akontorechnung von CHF 9'000. Die Heizung wird noch im Dezember in Betrieb genommen. Die Schlussabrechnung erfolgt im Folge-

Buchungen im Jahr 1

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
3144	Bank	XXX	9'000	Teilzahlung Einbau Heizung
3144	2041	XXX	6'000	Abgrenzung Heizung Restbetrag gemäss Offerte

Buchungen im Jahr 2

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
2041	3144	XXX	6'000	Auflösung Rechnungsabgrenzung
3144	Bank	XXX	5'500	Schlussabrechnung Heizungsaeinbau

jahr. Der verbleibende Betrag von CHF 6'000 gemäss Kostenvoranschlag wird als passive Rechnungsabgrenzung erfasst und zu Beginn des Folgejahres aufgelöst. Die Schlussabrechnung fällt etwas tiefer aus.

Beispiel C: Geldeingang Jahr 1 – Ertrag im Jahr 2 und im Jahr 3

Der Pachtzins wird für die nächsten drei Jahre im Voraus bezahlt.

Buchungen im Jahr 1

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
Bank	4470	XXX	3'000	Erhalt des Pachtzinses für drei Jahre
4470	2044	XXX	2'000	Abgrenzung des Pachtzinses für die Folgejahre

Buchungen im Jahr 2

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
2044	4470	XXX	1'000	Auflösung des Anteils der passiven Rechnungsabgrenzung des Pachtzinses für das Rechnungsjahr 2

Buchungen im Jahr 3

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
2044	4470	XXX	1'000	Auflösung des verbleibenden Pachtzinsanteils für das Rechnungsjahr 3

Praxis-Beispiel D: Aufwand Jahr 1 – Geldausgang Jahr 2

Für die Erneuerung der IT-Infrastruktur wurden im Rechnungsjahr 1 Geräte im Betrag von CHF 5'000 bestellt. Die Mittel sind im Budget des Rechnungsjahres enthalten. Die Bestellung wurde durch den Lieferanten bestätigt. Aufgrund einer unerwarteten Verzögerung erfolgen Lieferung und Rechnungsstellung erst im Folgejahr.

In begründeten Fällen kann eine passive Rechnungsabgrenzung gebildet werden, wenn die Beschaffung verbindlich ausgelöst wurde, die Kosten zuverlässig bestimmbar sind und die Kosten wirtschaftlich dem Rechnungsjahr zuzurechnen sind. Die passive Rechnungsabgrenzung wird zu Beginn des Folgejahres aufgelöst.

Buchungen im Jahr 1

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
3113	2041	XXX	5'000	Abgrenzung der noch ausstehenden Lieferung von IT-Geräten.

Buchungen im Jahr 2

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
2041	3144	XXX	5'000	Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzung
3144	2000	XXX	5'000	Erfassung der Kreditorenrechnung für die IT-Geräte

Hinweis: Die Bildung einer passiven Rechnungsabgrenzung in Fällen mit noch ausstehender Lieferung ist zu begründen und erfolgt nur ausnahmsweise.

6.2 Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen

6.2.1 Allgemein

Finanzvermögen (FV)

Ein Vermögenswert gehört zum Finanzvermögen, wenn er ohne Beeinträchtigung der kirchlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden kann. Dazu gehören insbesondere Vermögensanlagen und nicht betriebsnotwendige Liegenschaften.

Verwaltungsvermögen (VV)

Ein Vermögenswert gehört zum Verwaltungsvermögen, wenn er unmittelbar der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dient und für die Aufgabenerfüllung benötigt wird. Beispiele sind Kirchen, Pfarrhäuser, Verwaltungsgebäude oder andere betrieblich genutzte Anlagen.

Beispiele:

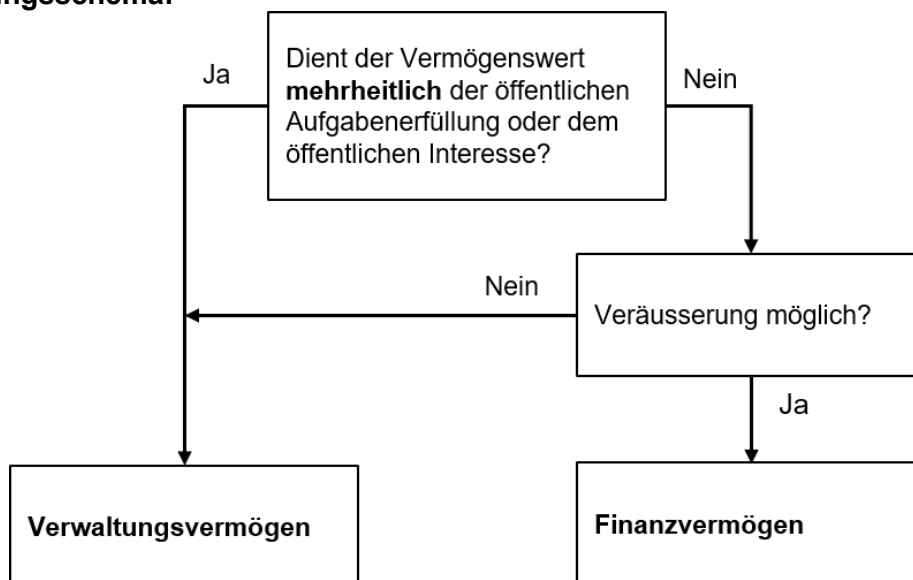
Objekt	Zuteilung
Kirche	Verwaltungsvermögen
Kirchgemeindehaus für eigene Zwecke	Verwaltungsvermögen
Verwaltungsgebäude	Verwaltungsvermögen
Dienstlich genutztes Pfarrhaus	Verwaltungsvermögen
Fremdvermietetes Pfarrhaus	Finanzvermögen
Land ohne kirchliche Nutzung	Finanzvermögen
Wald als Vermögensanlage	Finanzvermögen
Wertschriften-Depot	Finanzvermögen

6.3 Zuteilung zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen

6.3.1 KATHOLISCH: Gemischte Nutzung von Liegenschaften

Bei gemischter Nutzung richtet sich die Zuordnung grundsätzlich nach der überwiegenden Nutzung des Vermögenswerts.

Entscheidungsschema:



6.4 Übertragungen und Verkäufe

6.4.1 Übertragungen ins Finanzvermögen

Wird eine Anlage des Verwaltungsvermögens nicht mehr unmittelbar für die kirchliche Aufgabenerfüllung benötigt, ist sie grundsätzlich aus dem Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zu übertragen (Entwidmung).

Die Übertragung von Sachanlagen des Verwaltungsvermögens ins Finanzvermögen erfolgt zum Buchwert (Bilanzübertrag in die Sachgruppe 108). Erfolgt kein Verkauf in derselben Rechnungsperiode, ist eine Neubewertung vorzunehmen. Die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen sind zu beachten.

Zu- und Verkäufe von Sachanlagen FV werden ohne Investitionsrechnung in der Bilanz erfasst.

Gewinne und Verluste aus der Veräusserung von Sachanlagen FV werden in der Erfolgsrechnung ausgewiesen. (Kostenarten 4411/3411 Gewinn/Verlust aus Verkäufen von Sachanlagen Finanzvermögen)

Für Übertragungen (Entwidmungen) von Anlagen ins Finanzvermögen sowie Verkäufe sind die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Hinweis: Die Übertragung von Anlagen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen (Widmung) ist ebenfalls möglich, kommt jedoch selten vor und ist aufgrund der konkreten Verhältnisse sowie der gesetzlichen Vorgaben im Einzelfall zu beurteilen.

6.4.2 KATHOLISCH: Übertragungen ins Finanzvermögen und Verkäufe

Für Übertragungen und Verkäufe ist die Genehmigung des Kirchenrats erforderlich. Bei sakralen Gebäuden und Gegenständen ist zusätzlich die Zustimmung des Bischofs erforderlich (§ 23 LKV, § 38 LKG).

Verkäufe sowie die Übertragung von Grundstücken ins Finanzvermögen bedürfen zudem eines Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung (§ 38 Abs. 2 Ziff. 7 und 8 LKV).

6.4.3 Beispiel: Übertragung ins Finanzvermögen:

Das fremdvermietete Pfarrhaus wird vom Verwaltungsvermögen (Buchwert CHF 1) ins Finanzvermögen umgegliedert. Ein Verkauf ist nicht vorgesehen. Die erforderlichen Abklärungen und zuständigen Beschlüsse liegen vor. Mit der Übertragung ins Finanzvermögen erfolgt die Neubewertung zum Verkehrswert.

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
1084.0X	1404.0X	XXX	1.00	Übertragung (Entwidmung) Pfarrhaus ins FV
1084.0X	4441	XXX	699'000	Neubewertung infolge Übertragung

6.4.4 Beispiel: Übertragung ins Finanzvermögen und Verkauf

Das fremdvermietete Pfarrhaus wird vom Verwaltungsvermögen (Buchwert CHF 1) ins Finanzvermögen umgegliedert und für CHF 700'000 verkauft. Die erforderlichen Abklärungen und zuständigen Beschlüsse liegen vor.

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
1084.0X	1404.0X	XXX	1.00	Umgliederung (Entwidmung) Pfarrhaus ins FV
Bank	1084.0X		1.00	Verkauf nach Umgliederung (Entwidmung) ins FV
Bank	4441	XXX	699'000	Realisierter Gewinn aus Verkauf

6.4.5 Beispiel: Abparzellierung, Übertragung und Verkauf

Die Kirche steht auf einem grossen Grundstück, das als eine Anlage unter «Hochbauten Verwaltungsvermögen» mit einem Buchwert von CHF 1 geführt wird. Durch eine Abparzellierung wird eine Teilfläche abgetrennt und als eigenständige Parzelle (Anlage) ins Verwaltungsvermögen aufgenommen. Die entstandene Parzelle (Anlage) wird anschliessend vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen umgegliedert und für CHF 300'000 verkauft. Die erforderlichen Abklärungen sowie die zuständigen Beschlüsse liegen vor.

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
1400.0X	4479	XXX	1.00	Abparzellierung Grundstücksfläche (neue Anlage)
1080.0X	1400.0X	XXX	1.00	Übertragung (Entwidmung) ins Finanzvermögen
Bank	1080.0X		1.00	Verkauf nach Umgliederung (Entwidmung) ins FV
Bank	4441	XXX	299'000	Realisierter Gewinn aus Verkauf

6.5 KATHOLISCH: Verwaltung von Sachanlagen des Finanzvermögens

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ab 1. Januar 2026

6.5.1 Rechtsgrundlagen

- § 22 KGG (Verwaltung des Vermögens)
- § 5 RWV (Finanz- und Verwaltungsvermögen)
- § 18 RWV (Spezialfinanzierungen)
- § 20 RWV (Erneuerungsfonds Sachanlagen Finanzvermögen)
- § 21 RWV (Erneuerungsfonds Sachanlagen Verwaltungsvermögen)
- § 61 RWV (Übergangsbestimmung)

6.5.2 Neu gegenüber bisherigem Recht

Bis 31.12.2025	Ab 01.01.2026 (Übergangsfrist bis 31.12.29)
Spezialfinanzierungsrechnung für Liegenschaften FV erforderlich	Spezialfinanzierung, Erneuerungsfonds oder direkte Führung möglich
Selbsttragende Liegenschaft	Finanzierung durch allgemeine Mittel möglich
Fokus auf ausgeglichene Spezialfinanzierungsrechnung	Fokus auf langfristige Planung und angemessene Rendite
Erträge verbleiben primär in der Spezialfinanzierung	Erträge können auch die Erfolgsrechnung entlasten

6.5.3 Übergangsbestimmung – Übergangsfrist bis 31. Dezember 2029

Für bestehende Spezialfinanzierungen von Liegenschaften im Finanzvermögen besteht eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2029. Innerhalb dieser Frist hat die Kirchgemeinde über die zukünftige Führungsstrategie ihrer Liegenschaften im Finanzvermögen zu entscheiden.

Folgende Varianten sind einzeln pro Sachanlage oder kumulativ für mehrere Sachanlagen des Finanzvermögens möglich:

Variante A: Überführung in einen Erneuerungsfonds

- Auflösung der Spezialfinanzierung durch Übertrag in einen Erneuerungsfonds
- Verwendungszweck, Verfügungsberechtigung, Verzinsung und Verwaltung gemäss Reglement erforderlich
- Genehmigung der Bildung und des Reglements durch die Legislative erforderlich

Variante B: Weiterführung als Spezialfinanzierung

- Bisheriges Modell – Weiterführung der Spezialfinanzierung
- Reglement erforderlich
- Kalkulatorische Aufwände, Ausgaben, Erträge und Einnahmen gemäss Reglement

Variante C: Auflösung der Spezialfinanzierung

- Überführung des Bestandes zugunsten der Erfolgsrechnung
- Führung der Liegenschaft direkt über die Erfolgsrechnung
- Keine Spezialfinanzierung und kein Erneuerungsfonds

Empfehlung:

Die Wahl der künftigen Führungsstrategie ist unter Berücksichtigung der Grösse, Nutzung, Finanzierung und langfristigen Planung der jeweiligen Sachanlagen des Finanzvermögens zu beurteilen. Im Hinblick auf das Ende der Übergangsfrist bis 31.12.2029 wird empfohlen, die bestehenden Spezialfinanzierungen frühzeitig zu überprüfen und über die zukünftige Führungsstrategie zu entscheiden.

6.5.4 Langfristige Planung und Rendite

Für Sachanlagen des Finanzvermögens sind eine langfristige Planung, eine angemessene Rendite sowie die langfristige Tragbarkeit sicherzustellen.

Zur langfristigen Planung gehören insbesondere:

- Unterhaltsplanung
- Investitionsplanung
- Sanierungsplanung
- Finanzierungskonzept

Angemessene Rendite

Die Wirtschaftlichkeit von Sachanlagen des Finanzvermögens ist unter Berücksichtigung der Erträge, Aufwendungen, Unterhalts- und Sanierungskosten, Finanzierungskosten sowie allfälliger übergeordneter kirchlicher Interessen zu beurteilen.

Die Beurteilung stützt sich primär auf die Objektrendite. Bei Ergebnissen im Grenzbereich kann ergänzend die Eigenmittelrendite zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit beigezogen werden.

Richtwerte zur Beurteilung der Objektrendite:*(Basis: Minimalvariante des Objektrendite-Tools)*

Netto-Objektrendite	Beurteilung
< 1 %	Nur bei Vorliegen übergeordneter ausgewiesener kirchlicher Interessen vertretbar
1 % bis < 2 %	Minimal ohne übergeordnete Interessen
2 % bis < 3 %	Zufriedenstellend
≤ 3 %	Gut (Berechnungsmodell wechseln)

Hinweise:

Die Objektrendite stellt ein wichtiges, aber nicht das einzige Beurteilungskriterium dar. Bei kirchlich oder gesellschaftlich bedeutenden Liegenschaften können auch andere Aspekte wie der kirchliche Auftrag, denkmalpflegerische Anforderungen, soziale Nutzung oder strategische Überlegungen berücksichtigt werden.

Die Beurteilung erfolgt grundsätzlich über einen mehrjährigen Betrachtungszeitraum.

Für die Beurteilung der langfristigen Tragbarkeit sind zusätzlich die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

Beurteilungskriterium	Zu berücksichtigen
Ertragskraft	Miet- und Pachterträge
Werterhalt	Unterhalts- und Sanierungsplanung
Finanzierung	Zinsen und Finanzierungskosten
Tragbarkeit	Liquidität und Amortisationen
Kirchlicher Auftrag	Übergeordnete kirchliche Interessen

Das Objektrendite- und Tragbarkeitsberechnungstool für Sachanlagen des Finanzvermögens steht unter www.kath-tg.ch zur Verfügung.

§ 22 Abs. 2bis KGG

Verweis: *Erneuerungsfonds KATHOLISCH 6.9.10*

6.6 Veränderungen in der Funktionalen Gliederung für das Finanzvermögen

Mit der Anpassung der funktionalen Gliederung werden die Sachanlagen des Finanzvermögens (Bilanzgruppe 108) neu von den übrigen Finanzanlagen getrennt ausgewiesen. Gleichzeitig werden realisierte Gewinne und Verluste von nicht realisierten Wertberichtigungen getrennt dargestellt. Dadurch wird die finanzielle Entwicklung von Liegenschaften des Finanzvermögens transparenter ausgewiesen.

Wesentliche Veränderungen:

- Sachanlagen des Finanzvermögens werden neu separat in der Funktionengruppe 97 geführt.
- Jede Liegenschaft kann einzeln (971–978) oder gemeinsam verwaltet werden.
- Realisierte Gewinne und Verluste werden von nicht realisierten Wertberichtigungen getrennt ausgewiesen.
- Die Funktion 96 umfasst künftig nur noch flüssige Mittel, Finanzanlagen (ohne Sachanlagen) und Finanzverbindlichkeiten.

Bisher	Neu	Änderung
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	Konzentration auf flüssige Mittel, Finanzanlagen (ohne Sachanlagen) und Finanzverbindlichkeiten
962 Kapitaldienst aus Liegenschaften FV	962 Kalkulatorische Erträge und Aufwände	Nicht für Sachanlagen im Finanzvermögen
963 Kapitaldienst Finanzvermögen	969 Gewinne und Verluste aus Wertberichtigungen	Nicht realisierte Wertberichtigungen auf Finanzanlagen
	97 Sachanlagen Finanzvermögen	Eigene Funktionengruppe für Sachanlagen des Finanzvermögens
	971-978 Liegenschaften Finanzvermögen	Separate Führung einzelner Liegenschaften möglich
	979 Gewinne und Verluste aus Wertberichtigungen	Nicht realisierte Wertberichtigungen auf Grundstücken und Gebäude FV

Hinweis:

Details inklusive Beschreibung sind im Kontenplan unter Funktionaler Gliederung aufgeführt.

6.7 Beispiele Neu- und Folgebewertungen von Finanz- und Sachanlagen FV**6.7.1 Neu- und Folgebewertungen von Finanzanlagen FV (107)****Aufwertung von Aktien per 31.12. ohne Wertschwankungsreserve**

- Anschaffungswert (oder Bilanzwert aus Vorjahr) Aktien: CHF 100'000
- Kurswert per 31.12.: CHF 120'000 → Wertzunahme: CHF 20'000

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
1070.0X	4440	969	20'000	Positive Wertberichtigung Aktien per 31.12.

Abwertung von Aktien per 31.12. mit Entnahme aus Wertschwankungsreserve

- Anschaffungswert (oder Bilanzwert aus Vorjahr) Aktien: CHF 100'000
- Kurswert per 31.12.: CHF 80'000 → Wertabnahme: CHF 20'000

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
3440	1070.0X	969	20'000	Negative Wertberichtigung Aktien per 31.12.
2961.0X	4896	969	20'000	Ausgleich Wertberichtigung aus Wertschw.-Reserve

Hinweise:

- Der Bestand der Wertschwankungsreserve darf nicht negativ werden.
- Bildung, maximale Höhe und Auflösung der Wertschwankungsreserve richten sich nach dem Anlagereglement und den Beschlüssen der zuständigen Behörde.

6.7.2 Neu- oder Folgebewertungen von Sachanlagen FV (108)Ausgangslage:

- Eine Waldparzelle des Finanzvermögens wird bei der Folgebewertung um CHF 15'000 höher bewertet als bisher bilanziert.
- Da keine Neubewertungsreserve (2960) besteht, wird die Wertberichtigung direkt in der Bilanz erfasst und erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung verbucht.

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
1080.0X	4441	XXX	15'000	Positive Wertberichtigung Wald

6.7.3 Folgebewertung Sachanlage FV (108) mit Auflösung NeubewertungsreserveAusgangslage:

Bei der Folgebewertung wird die Waldparzelle (Finanzvermögen) um CHF 15'000 tiefer bewertet. Aus dem Übergang zu HRM2 besteht noch eine Neubewertungsreserve von CHF 60'000.

Vorgehen:

- Wertberichtigung der Waldparzelle erfolgswirksam verbuchen
- Entnahme aus der Neubewertungsreserve verbuchen
- Verbleibende Neubewertungsreserve nach der ersten Folgebewertung über den ausserordentlichen Ertrag auflösen.

Buchungen:

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
3441	1080.0X	XXX	15'000	Negative Wertberichtigung Wald
2960.0X	4896	XXX	15'000	Ausgleich Wertberichtigung aus Neubewertungsreserve
2960.0X	4896	XXX	45'000	Auflösung Neubewertungsreserve

Hinweis: In der Jahresrechnung sind ausserordentliche Positionen zu erläutern.

6.8 Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten

6.8.1 Bilanzsachgruppen

Sachgruppe	Bezeichnung
205	Kurzfristige Rückstellungen (Mittelabfluss wird innerhalb der nächsten Rechnungsperiode erwartet)
208	Langfristige Rückstellungen (Mittelabfluss erst nach Ablauf der nächsten Rechnungsperiode erwartet)

6.8.2 Rückstellungen – Definition

Rückstellungen sind Verpflichtungen, deren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag liegt und deren Höhe oder Fälligkeit ungewiss ist. Sie sind zu bilden, wenn ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann.

Rückstellungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwänden und dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gebildet wurden. Entfällt der Zweck oder ist ein Mittelabfluss nicht mehr wahrscheinlich, ist die Rückstellung über dieselben Aufwandkonten aufzulösen, über welche sie gebildet wurde.

Massgebend für die Zuordnung ist der erwartete Zeitpunkt des Mittelabflusses. Rückstellungen können kurz- oder langfristiger Natur sein.

Verweis: Bilanzierung, Bewertung und Wertberichtigung von Rückstellungen 5.6.3

Verweis: KATHOLISCH Rückstellungsspiegel 10.2.2

6.8.3 Eventualverbindlichkeiten – Definition

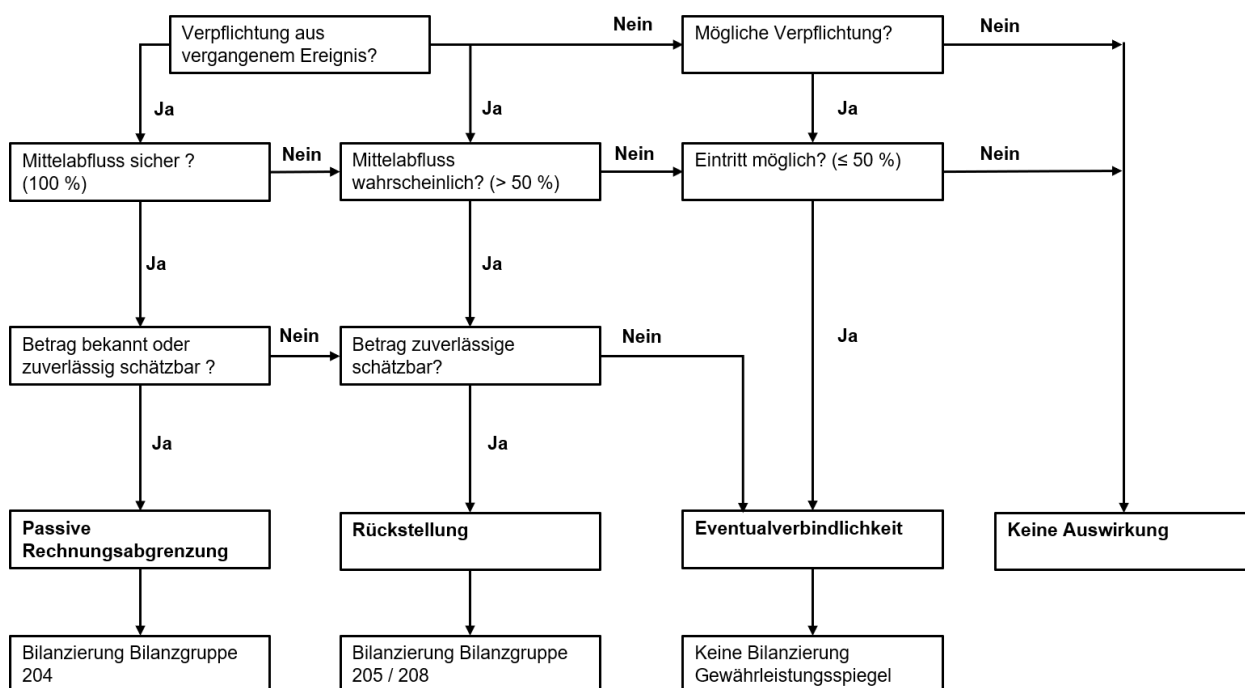
Eventualverbindlichkeiten sind mögliche Verpflichtungen aus vergangenen Ereignissen, deren Eintritt oder Höhe von zukünftigen Ereignissen abhängt. Sie werden nicht bilanziert, sondern bei Wesentlichkeit im Gewährleistungsspiegel offengelegt. Beispiele sind Bürgschaften oder Garantieverpflichtungen, bei denen keine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme besteht.

6.8.4 Passive Rechnungsabgrenzungen, Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten

Passive Rechnungsabgrenzungen (PRA), Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses sowie der Bestimmbarkeit von Betrag und Fälligkeit. Während passive Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen in der Bilanz erfasst werden, sind Eventualverbindlichkeiten lediglich offenzulegen. Die nachfolgende Übersicht zeigt die wesentlichen Unterschiede.

Merkmal	Passive Rechnungsabgrenzungen (PRA)	Rückstellungen	Eventualverbindlichkeiten
Verpflichtung	sicher	wahrscheinlich	möglich
Eintrittswahrscheinlichkeit	100 %	> 50 %	≤ 50 %
Mittelabfluss	sicher	wahrscheinlich	möglich

Betrag	bekannt	zuverlässig schätzbar	nicht zuverlässig schätzbar
Fälligkeit	bekannt	ungewiss	ungewiss
Rechnungsstellung	häufig noch ausstehend	meist nicht vorhanden	nicht vorhanden
Bilanzierung	Ja	Ja	Nein
Ausweis	Bilanzgruppe 204	Bilanzgruppe 205 / 208	Gewährleistungsspiegel



6.8.5 Bildung einer Rückstellung

Eine Rückstellung wird gebildet, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Die Verpflichtung hat ihren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag
- Der Mittelabfluss ist wahrscheinlich
- Die Höhe der Verpflichtung kann zuverlässig geschätzt werden

Typische Rückstellungstatbestände:

- Ferien-, Überzeit- und andere Zeitguthaben des Personals
- Lohnfortzahlungen
- Personalrechtliche Streitfälle
- Prozesskosten und Schadenersatzforderungen
- Nicht versicherte Schäden aus bereits eingetretenen Schadenereignissen
- Bürgschafts- und Garantieleistungen, sofern eine Inanspruchnahme wahrscheinlich ist
- Rückbauverpflichtungen und belastende Verträge

Keine Rückstellungstatbestände:

- Bildung stiller Reserven
- künftige Sanierungs- und Renovationskosten (Erneuerungsunterhalt)
- künftige Defizite
- Kreditausschöpfungen
- konjunkturelle Risiken
- zweckgebundene Mittel für zukünftige Vorhaben

Hinweise:

- Klar bestimmbare Verpflichtungen, bei denen Betrag und Fälligkeit bekannt sind, sind nicht als Rückstellungen, sondern als passive Rechnungsabgrenzungen zu erfassen.
- Rückstellungen sind bei jedem Rechnungsabschluss zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Nicht mehr benötigte Rückstellungen sind erfolgswirksam über das ursprünglich belastete Aufwandkonto aufzulösen.

6.8.6 Beispiel: Ferien- und Überzeitguthaben (kurzfristige Rückstellung)

Per 31.12. bestehen nicht bezogene Ferien- und Überzeitguthaben der Mitarbeitenden von insgesamt CHF 10'000. Die Guthaben wurden im laufenden Rechnungsjahr erarbeitet und werden voraussichtlich im Folgejahr bezogen oder ausbezahlt.

Buchungen im Jahr 1

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
3010	2050	XXX	10'000	Bildung Rückstellung Ferien- und Zeitguthaben aktives Personal per Bilanzstichtag

Buchungen im Jahr 2

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
2050	3010	XXX	10'000	Auflösung der Rückstellung

6.8.7 Beispiel: Hängiger Rechtsstreit (kurzfristige Rückstellung)

Für einen eingeleiteten Rechtsstreit wird eine Rückstellung für Rechts- und Beratungshonorar von CHF 20'000 gebildet. Schlussendlich betragen die Kosten CHF 21'000.

Buchungen im Jahr 1

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
3132	2052	XXX	20'000	Bildung Rückstellung Rechts- und Beratungskosten

Buchungen im Jahr 2

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
2052	3132	XXX	20'000	Verwendung / Auflösung der Rückstellung
3132	Bank	XXX	21'000	Rechnung Rechts- und Beratungskosten

6.8.8 Beispiel: Rückbauverpflichtung (langfristige Rückstellung)

Für einen Mietbüroausbau besteht die vertragliche Verpflichtung, die Räumlichkeiten bei Vertragsende zurückzubauen. Die Kosten werden auf CHF 15'000 geschätzt. Nach 10 Jahren wird der Mietvertrag aufgelöst. Die Instandstellung der Räumlichkeiten auf den ursprünglichen Zustand kostet effektiv CHF 13'500.

Buchungen im Jahr 1

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
3169	2089	XXX	15'000	Bildung Rückstellung für Rückbau

Buchungen im Jahr 10

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
2089	3169	XXX	15'000	Verwendung / Auflösung der Rückstellung
3169	Bank	XXX	12'500	Rechnung effektive Instandstellungskosten

6.8.9 Beispiel: Bürgschaft (Eventualverbindlichkeit)

Die Kirchgemeinde hat für einen kirchlichen Verein eine Bürgschaft von CHF 50'000 übernommen. Per Bilanzstichtag bestehen keine Hinweise auf eine bevorstehende Inanspruchnahme der Bürgschaft.

Die Bürgschaft wird nicht bilanziert. Sie ist bei Wesentlichkeit im Gewährleistungsspiegel offenzulegen.

Eventualverbindlichkeiten	Laufzeit	Betrag	Bemerkungen
Bürgschaft zugunsten Kirchlicher Verein XY	01.01.2025 bis 31.12.2035	50'000	Keine Hinweise auf Inanspruchnahme

6.8.10 KATHOLISCH: Rückstellungsspiegel

Bei katholischen Kirchgemeinden sind Rückstellungen im Rückstellungsspiegel im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen.

Der Rückstellungsspiegel enthält insbesondere:

- Anfangsbestand per 1. Januar
- Bildung und Erhöhung von Rückstellungen
- Verwendung von Rückstellungen
- Auflösung nicht mehr benötigter Rückstellungen
- Umbuchungen zwischen kurz- und langfristigen Rückstellungen
- Schlussbestand per 31. Dezember

§ 37 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§§ 40, 49 RWV des Kath. Kirchenrates

Verweis: Bilanzierung und Bewertung Rückstellungen 5.6.3

Verweis: KATHOLISCH Rückstellungsspiegel 10.2.2

6.9 Spezialfinanzierungen, Fonds, Legate und Stiftungen

6.9.1 Bilanzsachgruppen

Sachgruppe	Bezeichnung
209	Verbindlichkeiten geg. Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital
290	Verbindlichkeiten bzw. Vorschüsse Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
291	Fonds im Eigenkapital

6.9.2 Definitionen

Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierungen umfassen zweckgebundene Mittel zur Finanzierung bestimmter Aufgaben. Zwischen den zweckgebundenen Einnahmen und der finanzierten Aufgabe besteht in der Regel ein direkter Zusammenhang (Kausalzusammenhang).

Die Bildung einer Spezialfinanzierung setzt eine Rechtsgrundlage in Form eines Gesetzes, Reglements oder Beschlusses der zuständigen Behörde voraus.

Spezialfinanzierungen eignen sich insbesondere für Gebühren, Beiträge, Abgaben und andere zweckgebundene Einnahmen. Steuereinnahmen dürfen nicht zweckgebunden einer Spezialfinanzierung zugewiesen werden.

Aufwand und Ertrag von Spezialfinanzierungen sind in der Erfolgsrechnung zu erfassen. Der Spezialfinanzierung sind im Sinne einer Vollkostenrechnung grundsätzlich alle direkten und kalkulatorischen Aufwände und Erträge zuzuordnen.

Fonds

Fonds umfassen zweckgebundene Mittel für einen bestimmten Verwendungszweck. Die Mittel dürfen nur entsprechend der festgelegten Zweckbestimmung verwendet werden.

Die Zweckbindung ergibt sich aus einer Rechtsgrundlage, einem Reglement, einem Beschluss der zuständigen Behörde oder aus den Vorgaben eines Dritten.

Fonds dienen der langfristigen Sicherstellung oder Förderung eines bestimmten Zwecks. Im Gegensatz zu Spezialfinanzierungen besteht zwischen der Herkunft der Mittel und dem Verwendungszweck nicht zwingend ein direkter Zusammenhang.

Legate und Stiftungen

Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind Zuwendungen wie Schenkungen, Vermächtnisse oder Erbschaften zugunsten der Kirchgemeinde. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach den Vorgaben des Schenkers, Erblassers oder Stifters und kann frei oder zweckgebunden sein.

Legate und Stiftungen mit Zweckbindung dürfen ausschliesslich im Rahmen der vorgegebenen Zweckbestimmung verwendet werden. Besteht keine Zweckbindung, erfolgt die Verbuchung als Ertrag der Erfolgsrechnung (Kostenart 4840 Schenkungen und Legate).

Merkmal	Spezialfinanzierung	Fonds	Legat / Stiftung
Herkunft der Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	Bereits vorhandene oder zugewiesene Mittel	Schenkungen, Vermächtnisse, Erbschaften

Zweckbindung	Ja	Ja	Je nach Vorgabe des Schenkers oder Stifters
Zusammenhang zwischen Einnahmen und Aufgabe	Direkter Zusammenhang	Kein direkter Zusammenhang erforderlich	Kein direkter Zusammenhang erforderlich
Rechtsgrundlage	Gesetz, Reglement oder Beschluss	Gesetz, Reglement, Beschluss oder Vorgaben Dritter	Testament, Schenkungs- oder Stiftungs-urkunde
Entstehung	Durch Rechtsgrundlage, Beschluss	Durch Rechtsgrundlage, Beschluss	Durch Zuwendung Dritter
Mittelverwendung	Für die finanzierte Aufgabe	Gemäss definiertem Zweck	Gemäss Vorgaben des Schenkers oder Stifters
Beispiele	Spezialfinanzierung «ÖkFibu» (ökumenische Buchhaltungssoftware)	Fonds Jugendarbeit, Erneuerungsfonds	Zweckgebundene Erbschaft, Schenkung zur kirchlichen Aufgabenerfüllung
Kurzdefinition	Finanzierung bestimmter Aufgaben mit zweckgebundenen Einnahmen	Mittel für einen bestimmten Zweck	Zuwendung Dritter gemäss deren Vorgaben

§§ 17, 17a, 19, 20 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen
 §§ 18-22 RWV des Kath. Kirchenrates

Verweis: KATHOLISCH Verwaltung von Sachanlagen FV 6.5

6.9.3 Zuordnung zum Fremd- oder Eigenkapital

Massgebend für die Zuordnung von Spezialfinanzierungen, Fonds, Legaten und Stiftungen zum Fremd- oder Eigenkapital sind die rechtlichen Vorgaben sowie der Handlungsspielraum hinsichtlich Zwecks, Verwendung und Auflösung der Mittel.

Kriterium	Eigenkapital (290 - 291)	Fremdkapital (209)
Rechtsgrundlage kann geändert werden	X	
Erheblicher Gestaltungs- und Handlungsspielraum bei Zweck und Mittelverwendung	X	
Zweck und Verwendung sind abschliessend vorgegeben		X

Mittel können nicht eigenständig umgewidmet oder aufgelöst werden		X
Vorgaben stammen von Dritten oder übergeordnetem Recht		X
Beispiele	Erneuerungsfonds, Fonds kirchlichen Lebens, Spendkasse Pfarramt (evang.) , Grabpflegefonds*	Pfrundfonds (kath.) , Jahrzeitenfonds (kath.) , Fürsorgefonds, Grabpflegefonds*

**Grabpflegefonds: Die Zuordnung eines Grabpflegefonds richtet sich nach den konkreten rechtlichen Vorgaben und dem eigenständigen Handlungsspielraum.*

6.9.4 EVANGELISCH: Spendkasse Pfarramt

Die Spendkasse des Pfarramts dient der Unterstützung bedürftiger Menschen in und ausserhalb der Kirchgemeinde. Sie wird durch Spenden, Zuwendungen, Einlagen und Kollekten geäufnet und als Fonds im Eigenkapital geführt.

Die Mittel werden nicht ordentlich budgetiert und nicht intern verzinst. Für die Spendkasse besteht keine Reglementsspflicht. Die Erstellung und Genehmigung eines Reglements sind jedoch zwecks Regelung von Führung, Kontrolle und Prüfung zu empfehlen.

Innerhalb der Zweckbestimmung entscheidet das Pfarramt über die Verwendung der Mittel. Die Kirchenvorsteherschaft regelt die Führung, Kontrolle und Prüfung der Spendkasse.

§ 17a VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und das Rechnungswesen

6.9.5 KATHOLISCH: Fürsorgefonds

Fürsorgefonds gehen häufig auf ehemalige Kirchspielsarmenfonds sowie auf Stiftungen und Spenden zugunsten der Armenfürsorge zurück. Das Vermögen ehemaliger Kirchspielsarmenfonds konnte als selbständiger Fürsorgefonds weitergeführt werden. Die Mittel sind zweckgebunden für Fürsorge- und karitative Zwecke zu verwenden. Der Fonds darf nicht mit Steuergeldern geäufnet werden. Eine Verwendung des Kapitals ist grundsätzlich nur mit Bewilligung des Kirchenrates zulässig.

Weisung des Katholischen Kirchenrats betreffend Verwendung der katholischen Armenfonds, RB 188.271

6.9.6 KATHOLISCH: Jahrzeitenfonds

Jahrzeitenfonds gehen auf Jahrzeitstiftungen und andere zweckgebundene Zuwendungen zur Finanzierung von Jahrzeiten und Messstipendien zurück. Sie sind als selbständige Fonds zu führen und auszuweisen. Die Mittel dürfen ausschliesslich für die Erfüllung der mit den Jahrzeitstiftungen verbundenen Messverpflichtungen verwendet werden. Eine Finanzierung durch Steuergelder ist nicht zulässig. Der Fonds muss jederzeit durch Finanzvermögen gedeckt sein.

Die Entwicklung des Jahrzeitenfonds ist im Rahmen der diözesanen Revision der kirchlichen Gelder auszuweisen durch die zuständigen Stellen des Bistums Basel.

Verweis: Jahrzeitenfonds im Bistum Basel – Ausführungsbestimmungen zur Verwaltung

6.9.7 KATHOLISCH: Pfrundfonds

Pfrundfonds gehen auf historische kirchliche Stiftungen zurück, deren Erträge ursprünglich der Besoldung von Pfarrern und anderen Geistlichen dienten. Mit der Einführung der Kirchensteuer verlor diese ursprüngliche Funktion weitgehend an Bedeutung. Die Fonds blieben jedoch bestehen und werden bis heute von den Kirchgemeinden verwaltet. Die Kirchgemeinden sind dabei nicht Eigentümerinnen des Fondsvermögens, sondern verwalten dieses entsprechend dem ursprünglichen Stiftungszweck.

Entnahmen aus dem Fondsvermögen bedürfen der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Instanzen. Es wird empfohlen, Gesuche dem Kirchenrat einzureichen. Dieser führt eine Vorprüfung durch und leitet das Gesuch zusammen mit seiner Stellungnahme an das Residentialkapitel des Bistums Basel weiter.

6.9.8 Erneuerungsfonds allgemein

Ein Erneuerungsfonds dient der langfristigen Finanzierung von Erneuerungs-, Sanierungs- und Instandsetzungsmassnahmen von Bauten und Anlagen. Er wird als zweckgebundenes Eigenkapital geführt und durch Einlagen geäufnet.

Im Gegensatz zu Rückstellungen dient der Erneuerungsfonds nicht der Deckung einer bestehenden Verpflichtung, sondern der Finanzierung zukünftiger Vorhaben. Für künftige Sanierungs- und Erneuerungskosten dürfen deshalb keine Rückstellungen gebildet werden.

Unterschiede zwischen Erneuerungsfonds und Rückstellungen:

Merkmal	Erneuerungsfonds	Rückstellung
Zweck	Finanzierung zukünftiger Sanierungen und Erneuerungen	Deckung einer bestehenden Verpflichtung
Anlass	Geplanter zukünftiger Finanzbedarf	Ereignis vor dem Bilanzstichtag
Bildung	Gestützt auf Rechtsgrundlage oder Beschluss	Verpflichtend bei erfüllten Bilanzkriterien
Bilanzierung	Eigenkapital	Fremdkapital
Beispiel	Geplante Dachsanierung	Vertragliche Rückbauverpflichtung

6.9.9 EVANGELISCH: Erneuerungsfonds

Der Erneuerungsfonds gilt als zweckgebundenes Eigenkapital und dient zur langfristigen Vorfinanzierung von Erneuerungs- und Sanierungskosten von Bauten und Anlagen.

Die Schaffung oder Aufhebung eines Erneuerungsfonds bedarf der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung beziehungsweise der Synode.

Einlagen und Entnahmen sind mit dem Budgetbeschluss oder mit dem Beschluss über die Verwendung des Rechnungsergebnisses zu genehmigen.

Erneuerungsfonds werden nicht verzinst.

§ 17 i.V. m. § 20 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

6.9.10 KATHOLISCH: Erneuerungsfonds

Für Sachanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens können Erneuerungsfonds geführt werden. Sie dienen der langfristigen Finanzierung künftiger Erneuerungs- und Sanierungsmassnahmen.

Die Schaffung oder Aufhebung eines Erneuerungsfonds bedarf der Zustimmung der Legislative. Einlagen und Entnahmen sind mit dem Budgetbeschluss oder dem Beschluss über die Verwendung des Rechnungsergebnisses zu genehmigen.

Für Erneuerungsfonds des Finanzvermögens ist ein Reglement erforderlich, für Erneuerungsfonds des Verwaltungsvermögens nicht.

Erneuerungsfonds des Finanzvermögens können verzinst werden, Erneuerungsfonds des Verwaltungsvermögens werden nicht verzinst.

§§ 20-21 RWV des Kath. Kirchenrates

Verweis: Beispiel Buchführung 6.9.9 ff.

6.9.11 Buchführung von Fonds und Spezialfinanzierungen

- Die Reglemente, Beschlüsse und rechtlichen Vorgaben sind zu beachten.
- Sofern vorgesehen, sind kalkulatorische Aufwände (z.B. Verwaltungsaufwand) und kalkulatorische Erträge (z.B. Zinsen) den Spezialfinanzierungen und Fonds nach dem Vollkostenprinzip zu belasten bzw. gutzuschreiben.
- Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds werden über die Kostenartengruppe 35xx verbucht.
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds werden über die Kostenartengruppe 45xx verbucht.
- Zweckgebundene Spezialfinanzierungen, Fonds sowie zweckgebundene Legate und Stiftungen werden erfolgsneutral geführt. Aufwandüberschüsse werden durch Entnahmen, Ertragsüberschüsse durch Einlagen ausgeglichen.
- Die Bestände von Spezialfinanzierungen, Fonds, Legaten und Stiftungen werden in der Bilanz ausgewiesen.
- Sofern bekannt, sind Einlagen und Entnahmen im Budget zu berücksichtigen.

6.9.12 Beispiele Fonds und Spezialfinanzierung

Beispiel 1: Fonds Jugendarbeit

Für die Förderung der kirchlichen Jugendarbeit besteht ein Fonds mit einem Bestand von CHF 20'000. Im Rechnungsjahr werden Beiträge an ein externes Jugendprojekt in der Höhe von CHF 5'000 getätigt. Zudem gingen Spenden von CHF 1'000 ein. Gemäss Reglement wird der Fonds intern mit 1 % des Anfangsbestands verzinst. Der Aufwandüberschuss von CHF 3'800 wird durch eine Entnahme aus dem Fonds ausgeglichen. Die Transaktionen werden dadurch erfolgsneutral geführt.

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
3636	Bank	76X	5'000	Beitrag an externe Jugendarbeit
Bank	4637	76X	1'000	Spendeneingang zugunsten Fonds Jugendarbeit
1015	4940	76X	200	Interne Verzinsung gem. Reglement (1 % von 20'000)
3940	1015	962	200	Interne Verzinsung gem. Reglement (1 % von 20'000)
2910.0X	4511	76X	3'800	Entnahme Aufwandüberschuss per Bilanzstichtag

Verweis: Beispiel Übertrag an interne Jugendarbeit 6.10.4

Beispiel 2: Spezialfinanzierung Liegenschaft Finanzvermögen (katholisch)

Die Behörde hat beschlossen, die Verwaltungsstrategie der Liegenschaft im Finanzvermögen weiterhin als Spezialfinanzierung zu führen. Ein Reglement wurde erstellt, die notwendigen Beschlüsse liegen vor. Die Spezialfinanzierung weist einen Anfangsbestand von CHF 350'000 aus. Die kalkulatorischen Verrechnungen wurden gemäss Reglement ausgeführt.

Im Rechnungsjahr ergeben sich folgende Geschäftsfälle:

- Mietzinserträge: CHF 36'000
- Unterhaltskosten: CHF 6'000
- Kalkulatorischer Verwaltungsaufwand (3 % vom Bruttoertrag): CHF 1'080
- Kalkulatorische Verzinsung der Liegenschaft: CHF 6'300
- Kalkulatorische Verzinsung der Spezialfinanzierung: CHF 1'272

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
Bank	4430	7XX	36'000	Mietzinserträge
3430	Bank	7XX	6'000	Unterhaltskosten
3930	1015	7XX	1'080	Kalkulatorischer Verwaltungsaufwand
1015	4930	121	1'080	Kalkulatorischer Verwaltungsaufwand
3940	1015	7XX	6'300	Kalkulatorische Verzinsung Liegenschaft
1015	4940	971	6'300	Kalkulatorische Verzinsung Liegenschaft
1015	4940	7XX	1'272	Kalkulatorische Verzinsung der Spezialfinanzierung
3940	1015	971	1'272	Kalkulatorische Verzinsung der Spezialfinanzierung
3510	2900.0x	7XX	28'892	Einlage Ertragsüberschuss per Bilanzstichtag

Nach Berücksichtigung sämtlicher Erträge, Aufwände und interner Verrechnungen resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 28'892.

Zum Jahresabschluss wird der Ertragsüberschuss der Spezialfinanzierung gutgeschrieben.

Beispiel 3: Erhalt Legat ohne Zweckbindung

Erhalt eines Legats von CHF 35'000 ohne Vorgaben zur Verwendung.

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
Bank	4840	76X	35'000	Erhalt unerwartete Schenkung
3512	2911.0x	76X	35'000	Übertrag in Bilanz per Bilanzstichtag

6.9.13 Offenlegung

Die Bestände und Veränderungen von Spezialfinanzierungen, Fonds, Legaten und Stiftungen sind in der Bilanz und im Eigenkapitalnachweis auszuweisen.

Insbesondere auszuweisen und zu erläutern sind:

- Bezeichnung und Bilanzkonto
- Zweckbestimmung
- Einlagen und Entnahmen
- Bestand per Bilanzstichtag

Verweis: Eigenkapitalnachweis 10.2.1

6.9.14 Reglemente

Spezialfinanzierungen, Fonds, Legate und Stiftungen bedürfen einer ausreichenden rechtlichen Grundlage. Reglemente oder Weisungen regeln insbesondere den Zweck, die Verfügungsbe-
rechtigung, die Äufnung, die Verzinsung, die Verwaltung, die Verwendung und die Auflösung der
Mittel.

§§ 17, 17a, 19, 20 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen
§§ 18-22 RWV des Kath. Kirchenrates

Verweis: EVANGELISCH Erneuerungsfonds 6.9.9

Verweis: EVANGELISCH Spendkasse Pfarramt 6.9.4

Verweis: KATHOLISCH Erneuerungsfonds 6.9.10

Verweis: [Download Muster-Reglemente](#)

6.10 Interne Verrechnungen (39xx/49xx)

6.10.1 Sachgruppen

Kostenart	Beschreibung
3900 / 4900	Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen
3910 / 4910	Interne Verrechnung von Dienstleistungen
3920 / 4920	Interne Verrechnung von Pacht, Mieten sowie Benützungskosten
3930 / 4930	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten
3940 / 4940	Kalk. Zinsen und Finanzaufwand
3980 / 4980	Übertragungen
3990 / 4990	Übrige interne Verrechnungen

6.10.2 Definition und Zweck

Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen innerhalb derselben Kirchgemeinde. Sie dienen der verursachergerechten Zuordnung von Kosten und Erträgen sowie der Beurteilung einzelner Aufgabenbereiche. Sie werden eingesetzt, wenn dies für eine sachgerechte Rechnungslegung oder die Transparenz der Kosten wesentlich ist.

§ 50 Abs. 2 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen
§ 57 RWV des Kath. Kirchenrates

6.10.3 Grundsätze und Anwendung

- Interne Verrechnungen werden über die Kontengruppen 39xx (interner Aufwand) und 49xx (interner Ertrag) verbucht.
- Die Sachgruppen 39 und 49 müssen per Jahresende übereinstimmen.
- Interne Verrechnungen beeinflussen das Jahresergebnis nicht, verändern jedoch die Ergebnisse der einzelnen Funktionen und Rechnungskreise.
- Interne Verrechnungen ergeben sich aus Reglementen, Beschlüssen der Kirchgemeinde oder aus dem Grundsatz der verursachergerechten Kostenverrechnung.
- Die Ansätze sind sachgerecht festzulegen und stetig anzuwenden.
- Interne Verrechnungen können insbesondere für Verwaltungs-, Dienstleistungs-, Material-, Miet-, Pacht-, Benützungs- und Finanzierungskosten eingesetzt werden.

6.10.4 Beispiel interne Übertragung

Aus dem Jugendfonds im EK (Funktion 761) können gemäss genehmigtem Budget CHF 2'000 zu Gunsten der Jugendarbeit (Funktion 413) entnommen werden. Der Ausgleich des Fonds erfolgt per Bilanzstichtag. Der Jugendfonds wird gemäss Reglement nicht verzinst. Es gab keine weiteren Bewegungen.

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
3980	1015	76X	2'000	Interne Übertragung aus Jugendfonds
1015	4980	413	2'000	Interne Übertragung aus Jugendfonds
2910.X	4511	76X	2'000	Entnahme aus Jugendfonds per Bilanzstichtag

Verweis: Beispiele Buchführung Spezialfinanzierungen und Fonds 6.9.12

6.11 Rücklagen (292)

Rücklagen umfassen zweckgebundene Mittel aus Ertragsüberschüssen laufender Projekte für bestimmte Vorhaben, die weder einer Spezialfinanzierung noch einem Fonds zugeordnet sind.

Sie dienen der Übertragung von Mitteln in die nächste Budget- oder Rechnungsperiode und werden als kurzfristiges zweckgebundenes Eigenkapital geführt.

Auflösungen erfolgen über den ausserordentlichen Ertrag.

6.11.1 Offenlegung

Rücklagen sind im Eigenkapitalnachweis im Anhang der Jahresrechnung auszuweisen.

6.12 Vorfinanzierungen (293)

6.12.1 Bilanzsachgruppe

Sachgruppe	Bezeichnung
293	Vorfinanzierungen

6.12.2 Definition

Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel des Eigenkapitals zur Finanzierung eines bestimmten zukünftigen Vorhabens. Sie dienen der finanziellen Vorbereitung geplanter Investitionen und Projekte und werden nach ihrer Verwendung oder bei Nichtgebrauch wieder aufgelöst. Vorfinanzierungen werden als zweckgebundenes Eigenkapital geführt.

6.12.3 Bildung und Auflösung

- Vorfinanzierungen werden für konkret bezeichnete Vorhaben gebildet und sind nach deren Verwendung oder bei Wegfall des Zwecks wieder aufzulösen.
- Die Bildung von Vorfinanzierungen kann budgetiert oder mit dem Rechnungsabschluss vorgenommen werden.
- Für die Bildung einer Vorfinanzierung ist ein Beschluss der zuständigen Legislative erforderlich.
- Der Beschluss zur Bildung einer Vorfinanzierung gilt nicht als Bewilligung für das eigentliche Investitionsvorhaben.
- Einlagen werden über den ausserordentlichen Aufwand (3893), Entnahmen über den ausserordentlichen Ertrag (4893) verbucht.

- Vorfinanzierungen dürfen nur gebildet werden, wenn die vorgeschriebenen Mindestabschreibungen gedeckt sind und kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist oder dadurch entsteht.
- Aus allgemeinen Steuermitteln geäußnete Vorfinanzierungen werden nicht verzinst.
- Vorfinanzierungen sind gemäss den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen aufzulösen.

§ 18 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§ 23 RWV des Kath. Kirchenrates

6.12.4 Beispiele

Beispiel 1: Bildung und Verwendung einer Vorfinanzierung über die Erfolgsrechnung

Die Kirchgemeinde plant einen Jubiläumsanlass. Zur Finanzierung dieses Projekts werden während drei Jahren zulasten der Erfolgsrechnung jährlich CHF 15'000 in eine Vorfinanzierung eingelegt. Die Vorfinanzierung beträgt nach drei Jahren CHF 45'000.

Im vierten Jahr findet der Jubiläumsanlass statt. Die Kosten betragen CHF 42'000. Die Vorfinanzierung wird zur Finanzierung des Anlasses verwendet und entsprechend aufgelöst.

EVANGELISCH:

Buchungen im Jahr 1 - 3

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
3980	1015	412	15'000	Übertrag in Vorfinanzierung gemäss Budget
1015	4980	750	15'000	Übertrag in Vorfinanzierung gemäss Budget
3893	2930.0X	750	15'000	Einlage in Vorfinanzierung gemäss Budget

Buchungen im Jahr 4

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
31xx	Bank	412	42'000	Jubiläumsanlass
2930.0X	4893	750	45'000	Entnahme / Auflösung Vorfinanzierung
3980	1015	750	45'000	Übertrag in Entnahme / Auflösung Vorfinanzierung
1015	4980	412	45'000	Übertrag in Entnahme / Auflösung Vorfinanzierung

KATHOLISCH:

Buchungen im Jahr 1 - 3

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
3893	2930.0X	412	15'000	Einlage in Vorfinanzierung gemäss Budget

Buchungen im Jahr 4

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
31xx	Bank	412	42'000	Jubiläumsanlass
2930.0X	4893	412	45'000	Entnahme / Auflösung Vorfinanzierung

Beispiel 2: Verwendung einer Vorfinanzierung über die Investitionsrechnung

Eine katholische Kirchgemeinde ersetzt die Fenster eines Gebäudes des Verwaltungsvermögens. Zur Mitfinanzierung des Vorhabens wurde in den Vorjahren eine Vorfinanzierung von CHF 50'000 gebildet.

Nach der Genehmigung des Brutto-Baukredits über CHF 160'000 wird das Vorhaben realisiert. Nach Fertigstellung wird die Vorfinanzierung zur Finanzierung der Investition verwendet und aufgelöst. Die kantonalen Förderbeiträge von CHF 15'000 werden im Folgejahr ausbezahlt.

Die ordentliche Nutzungsdauer beträgt 33 Jahre.

Im Rechnungsjahr 1 fallen folgende Geschäftsfälle an:

- Ausgaben Fensterersatz: CHF 149'000
- Auflösung Vorfinanzierung: CHF 50'000
- Aktivierung per Bilanzstichtag: CHF 99'000
- Ordentliche Abschreibungen: CHF 3'000
- Buchwert per Bilanzstichtag: CHF 96'000

Im Rechnungsjahr 2 fallen folgende Geschäftsfälle an:

- Erhalt kantonalen Förderbeiträge: CHF 15'000
- Passivierung Investitionsbeiträge per Bilanzstichtag: CHF 15'000
- Ordentliche Abschreibungen: CHF 2'531
- Buchwert per Bilanzstichtag: CHF 78'469

Berechnung der Abschreibung Jahr 2:

- CHF 96'000 (Buchwert per 1. Januar)
- abzüglich CHF 15'000 (kantonaler Förderbeitrag)
- = CHF 81'000 (abschreibungsrelevanter Buchwert)
- CHF 81'000 ÷ 32 Jahre Restnutzungsdauer = CHF 2'531

Jahr 1 - Investitionsrechnung

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
5040	Bank	6XX	149'000	Investitionsausgaben
2930.0X	6832	6XX	50'000	Auflösung Vorfinanzierung
1404.0X	6900	6XX	99'000	Aktivierung der Nettoinvestition

Jahr 1 - Erfolgsrechnung

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
3300	1404.0X	6XX	3'000	Ordentliche Abschreibung

Jahr 2 - Investitionsrechnung

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
Bank	6300	6XX	15'000	Förderbeiträge
5900	1404.0X	6XX	15'000	Passivierung Förderbeiträge

Jahr 2 - Erfolgsrechnung

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
3300	1404.0X	6XX	2'531	Ordentliche Abschreibung

6.12.5 Offenlegung

Vorfinanzierungen sind im Eigenkapitalnachweis im Anhang der Jahresrechnung auszuweisen.

§ 37 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§ 40 RWV des Kath. Kirchenrates

Verweis: Eigenkapitalnachweis 10.2.1

6.13 Bewertungsreserve Finanzanlagen und übriges Eigenkapital (296 / 298)

6.13.1 Bilanzsachgruppen

Sachgruppe	Bezeichnung
296	Bewertungsreserven Finanzanlagen
298	Übriges Eigenkapital

6.13.2 Neubewertungsreserve Finanzvermögen (2960)

Die Neubewertungsreserve entstand beim Übergang zu HRM2 aus der Neubewertung des Finanzvermögens in der Übernahmebilanz.

Sie wird mit der ersten periodischen Folgebewertung der Sachanlagen des Finanzvermögens über den ausserordentlichen Ertrag aufgelöst.

Spätere Wertberichtigungen und Neubewertungen werden erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung verbucht.

Verweis: Beispiel Auflösung Neubewertungsreserve 6.7.3

6.13.3 Wertschwankungsreserve Finanzanlagen (2961)

Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Marktwertschwankungen bei Finanzanlagen des Finanzvermögens. Bildung und Auflösung richten sich nach dem Anlagereglement.

Verweis: Finanzanlagen 5.3

Verweis: Beispiel Neu- und Folgebewertungen von Finanzanlagen 6.7.1

6.13.4 Übriges Eigenkapital (298)

Das zweckfreie, übrige Eigenkapital (2980) umfasst die finanzpolitische Reserve.

6.14 Jahresergebnis / Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (299)

6.14.1 Bilanzsachgruppen

Konto	Bezeichnung
2990	Jahresergebnis
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre

6.14.2 Definition

Jahresergebnis (2990)

Das Jahresergebnis (2990) zeigt den Aufwand- oder Ertragsüberschuss des laufenden Rechnungsjahres per 31. Dezember.

Kumulierte(s) Ergebnis(se) der Vorjahre / Gewinn oder Verlustvortrag (2999)

Das Konto Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (2999) entspricht dem Gewinn- oder Verlustvortragskonto. Von diesem wird die durch die Legislative beschlossene Gewinn- oder Verlustverwendung vorgenommen. Es dient somit als Kontrollkonto über die beschlossene Verwendung des Jahresergebnisses.

6.14.3 Buchführung Jahresergebnis

- Das Ergebnis des Rechnungsjahres wird in der Bilanz auf dem Konto 2990 Jahresergebnis ausgewiesen.
- Der Saldo wird zu Beginn des Folgejahres auf das Konto 2999 Gewinn- oder Verlustvortrag übertragen. Von diesem Konto erfolgt die durch die Legislative genehmigte Gewinn- oder Verlustverwendung.

Beispiel: Jahresergebnis, Gewinnvortrag und Gewinnverwendung

- **Übriges Eigenkapital (2980):** Bestand per **31.12.2025** CHF 500'000
- **Jahresergebnis (2990) per 31.12.2025:** CHF 20'000 (Ertragsüberschuss)
- **Konto Gewinn- oder Verlustvortrag (2999) per 01.01.2026:** CHF 20'000 (Übertrag des Jahresergebnisses 2025; der Saldo bleibt bis zur Genehmigung der Gewinnverwendung auf dem Konto 2999 bestehen)
- Die Kirchgemeindeversammlung genehmigt die beantragte Gewinnverwendung und beschliesst die Zuweisung zum übrigen Eigenkapital (2980).

Nach der Verbuchung des Ertragsüberschusses aus dem Jahr 2025 beträgt der Bestand des übrigen Eigenkapitals (2980) CHF 520'000. Das Konto 2999 Gewinn- oder Verlustvortrag weist keinen Saldo mehr aus.

Jahr 2025

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
ER	2990		20'000	Jahresergebnis

Jahr 2026

Soll	Haben	Funktion	Betrag	Geschäftsfall
2990	2999		20'000	Übertrag des Jahresergebnisses 2025
2999	2980		20'000	Zuweisung des Jahresergebnisses 2025

6.14.4 Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag

Bilanzüberschuss

Ein Bilanzüberschuss liegt vor, wenn das zweckfreie Eigenkapital einen positiven Bestand aufweist. Er umfasst das übrige Eigenkapital (2980), die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre (2999) sowie das Jahresergebnis des laufenden Rechnungsjahres (2990).

Bilanzfehlbetrag

Ein Bilanzfehlbetrag (negatives Eigenkapital) entsteht, wenn die kumulierten Aufwandüberschüsse das vorhandene zweckfreie Eigenkapital übersteigen.

6.14.5 Buchführung Bilanzfehlbetrag

- Der Bilanzfehlbetrag wird nicht auf der Aktivseite der Bilanz, sondern als Minusposten des Eigenkapitals (2999) auf der Passivseite ausgewiesen.
- Der Bilanzfehlbetrag ist innert maximal fünf Jahren erfolgswirksam über das Konto 3899 Abtragung Bilanzfehlbetrag abzuschreiben.

- Der jährliche Abschreibungsbetrag beträgt mindestens 20 % des Bilanzfehlbetrags und ist zu budgetieren.
- Die Abschreibungen des Bilanzfehlbetrags gelten als ausserordentliche Abschreibungen und beeinflussen das eigentliche Betriebsergebnis der gestuften Erfolgsrechnung nicht.
- Schliesst die Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss ab und besteht weiterhin ein Bilanzfehlbetrag, ist der Ertragsüberschuss zuerst zur Deckung des Bilanzfehlbetrags zu verwenden.

6.14.6 Offenlegung

Die Bestände und Veränderungen des Eigenkapitals sind im Eigenkapitalnachweis im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen und zu erläutern.

§§ 37, 41 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§§ 40, 44 RWV des Kath. Kirchenrates

Verweis: Eigenkapitalnachweis 10.2.1

6.15 Anlagenbuchhaltung

6.15.1 Allgemeines

Die Anlagenbuchhaltung dient der Verwaltung und Dokumentation von Anlagegütern des Finanz- und Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer. Sie bildet die Grundlage für Abschreibungen, Neubewertungen und den Anlagenspiegel im Anhang der Jahresrechnung.

Die Detailinformationen zu den einzelnen Anlagegütern werden in der Anlagenbuchhaltung erfasst, während die Bilanz die Bestände je Anlagekategorie zusammengefasst ausweist.

Die Anlagenbuchhaltung kann manuell (z.B. mit Excel-Tabellen) oder über eine Software geführt werden. Die Verwaltung der Anlagegüter und die Erstellung des Anlagenspiegels müssen sichergestellt sein.

6.15.2 Anlagenkategorien der Anlagenbuchhaltung

Konto	Bezeichnung	Anlagebuchhaltung
Finanzvermögen		
1070	Aktien und Anteilsscheine FV	Nein
1071	Verzinsliche Anlagen FV	Nein
1072	Langfristige Forderungen FV	Nein
1080	Grundstücke FV	Ja
1084	Gebäude FV	Ja
1086	Mobilien FV	Ja
1087	Anlagen im Bau FV	Ja
1088	Anzahlungen FV	Ja
1089	Übrige Sachanlagen FV	Ja
Verwaltungsvermögen		
1400	Grundstücke VV	Ja

1404	Hochbauten VV	Ja
1405	Waldungen VV	Ja
1406	Mobilien VV	Ja
1407	Anlagen im Bau VV	Ja
1408	Orgel (Revision) VV	Ja
1409	Übrige Sachanlagen VV	Ja
1420	Software VV	Ja
1429	Übrige immaterielle Anlagen VV	Ja
1442 - 1447	*Darlehen VV	Nein
1450 - 1456	*Beteiligungen VV	Nein
1461 - 1469	*Investitionsbeiträge VV	Nein

Hinweise:

- Langfristige Finanzanlagen sowie die nicht über eine Anlagenbuchhaltung geführten Anlagen des Verwaltungsvermögens (Darlehen, Beteiligungen und Investitionsbeiträge) sind in der Bilanz zu erläutern oder separat auszuweisen.
- * Darlehen, Beteiligungen und Investitionsbeiträge werden nicht planmässig abgeschrieben. Bei einer dauerhaften Wertminderung sind Wertberichtigungen vorzunehmen.

6.15.3 Offenlegung

Die Veränderungen der Anlagen sind im Anlagespiegel im Anhang der Jahresrechnung auszuweisen und bei Bedarf zu erläutern.

§§ 37, 41 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§§ 40, 48 RWV des Kath. Kirchenrates

Verweis: Anlagespiegel Finanzvermögen 10.2.3

Verweis: Anlagespiegel Verwaltungsvermögen 10.2.5

6.16 Aktivierungsgrenze

6.16.1 Anwendung

Die Aktivierungsgrenze kommt nicht bei allen Vermögensarten zur Anwendung. Die nachfolgende Übersicht zeigt, für welche Vermögensarten eine Aktivierung von der Aktivierungsgrenze abhängig ist.

Sachgruppe	Vermögensart	Aktivierungsgrenze
108	Sachanlagen Finanzvermögen	Nein
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	Ja
142	Immaterielle Anlagen Verwaltungsvermögen	Ja
144	Darlehen Verwaltungsvermögen	Nein
145	Beteiligungen Verwaltungsvermögen	Nein
146	Investitionsbeiträge Verwaltungsvermögen	Nein

6.16.2 Definition

Die Aktivierung bezeichnet die Verbuchung eines Vermögenswerts auf der Aktivseite der Bilanz.

Eine Investition ist zu aktivieren, wenn sie eine mehrjährige Nutzungsdauer hat und die für die Kirchgemeinde geltende Aktivierungsgrenze erreicht. Wird die Aktivierungsgrenze nicht erreicht, wird die Ausgabe direkt der Erfolgsrechnung belastet.

Die Investitionsrechnung enthält Ausgaben und Einnahmen für Vorhaben mit mehrjähriger Nutzungsdauer, die aktiviert werden. Am Ende des Rechnungsjahres wird die Investitionsrechnung durch Aktivierung beziehungsweise Passivierung über die Bilanz abgeschlossen.

§ 8 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§ 10 RWV des Kath. Kirchenrates

Verweis: Bilanzierung und Bewertung Sachanlagen Finanzvermögen 5.4

Verweis: Bilanzierung und Bewertung Verwaltungsvermögen 5.5

6.16.3 Grundsatz und Kriterien

Für Aktivierungsgrenzen gelten die Kriterien der Wesentlichkeit und Stetigkeit. Die Aktivierungsgrenze bestimmt, ab welchem Betrag eine Ausgabe nicht direkt der Erfolgsrechnung belastet wird, sondern über die Investitionsrechnung geführt und anschliessend bilanziert wird.

Für Kirchgemeinden gilt grundsätzlich eine Untergrenze von CHF 25'000 und eine Obergrenze von CHF 100'000. Ausgaben bis CHF 25'000 werden der Erfolgsrechnung belastet. Bei Ausgaben ab CHF 100'000 ist die Investitionsrechnung zu führen.

Massgebend sind die Gesamtkosten pro Objekt beziehungsweise Vorhaben. Überschreiten diese die für die Kirchgemeinde geltende Aktivierungsgrenze, ist die Ausgabe in der Investitionsrechnung zu verbuchen.

§ 8 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§ 10 Abs. 2 und Abs. 4 RWV des Kath. Kirchenrates

Verweis: Investitionsrechnung 0

6.16.4 EVANGELISCH: Aktivierungsgrenze

Für evangelische Kirchgemeinden gelten folgende Aktivierungsgrenzen (pro Objekt):

- Investitionsausgaben bis CHF 25'000 werden der Erfolgsrechnung belastet.
- Beträge ab CHF 100'000 sind der Investitionsrechnung zuzuweisen.
- Für Beträge zwischen CHF 25'000 und CHF 100'000 ist der Ertrag eines Steuerprozents der Kirchgemeinde massgebend.
- Die Investitionsrechnung wird Ende Jahr durch Aktivierung beziehungsweise Passivierung über die Bilanz abgeschlossen.
- Die festgelegte Aktivierungsgrenze ist im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.

Berechnungsformel

Nettosteuerertrag (Gruppe 91) ÷ Steuerfuss = Aktivierungsgrenze in CHF

Beispiel

- Nettosteuerertrag (Gruppe 91) Vorjahr: CHF 750'000
- Steuerfuss: 25 %

CHF 750'000 ÷ 25 = CHF 30'000

Die Aktivierungsgrenze beträgt somit CHF 30'000.

Das bedeutet:

- Überschreiten die Gesamtkosten eines Vorhabens die für diese Kirchgemeinde die geltende Aktivierungsgrenze von CHF 30'000, ist das Vorhaben über die Investitionsrechnung zu führen.
- Im Budget sind die Investitionskosten und die späteren Abschreibungen zu berücksichtigen.
- Zudem ist der erforderliche Kredit der Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§§ 8 Abs. 2 Ziffer 3, 37 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen
 Verweis: Jahresrechnung – Investitionsrechnung 10.1.5

6.16.5 KATHOLISCH: Aktivierungsgrenze

Für katholische Kirchgemeinden wird die Aktivierungsgrenze nach dem Prinzip der Stetigkeit festgelegt.

Die Aktivierungsgrenze muss durch die Kirchgemeindeversammlung entweder in der Kirchgemeindeordnung oder jährlich im Anhang zur Jahresrechnung festgelegt werden. Dabei sind die im Handbuch definierten Aktivierungsgrenzen zugrunde zu legen.

Überschreiten die Gesamtkosten pro Objekt die festgelegte Aktivierungsgrenze, ist die Ausgabe in der Investitionsrechnung zu verbuchen. Die Investitionsrechnung wird Ende Jahr durch Aktivierung beziehungsweise Passivierung über die Bilanz abgeschlossen.

Aktivierungsgrenzen:

Definierte Aktivierungsgrenzen	Grösse der Kirchgemeinde (Richtwerte)
CHF 25'000	Bis 1'000 Mitglieder
CHF 50'000	Über 1'000 bis 5'000 Mitglieder
CHF 75'000	Über 5'000 bis 10'000 Mitglieder
CHF 100'000	Über 10'000 Mitglieder

Die festgelegte Aktivierungsgrenze ist im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen. Wird sie jährlich im Anhang festgelegt, ist auf die Stetigkeit zu achten. Eine Änderung ist sachlich zu begründen und transparent auszuweisen.

§ 10 Abs. 2 und 4, § 40 RWV des Katholischen Kirchenrates

Verweis: Jahresrechnung – Anhang – Anmerkungen zur Rechnungslegung 10.2.9

6.17 Abschreibungen des Verwaltungsvermögens (140/142)

6.17.1 Allgemeines

Abschreibungen berücksichtigen die planmässige (ordentliche) Wertminderung von Anlagen des Verwaltungsvermögens während ihrer Nutzungsdauer.

Die Abschreibung erfolgt linear entsprechend der festgelegten Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagekategorie.

Es wird zwischen planmässigen, ausserplanmässigen und zusätzlichen Abschreibungen unterschieden.

6.17.2 Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer ergibt sich aus der Anlagekategorie. Die Abschreibung beginnt mit der Fertigstellung oder dem Erwerb einer Anlage und erfolgt für das gesamte Rechnungsjahr.

6.17.3 Abschreibungssätze

Der lineare Abschreibungssatz berechnet sich wie folgt:

$$\text{Abschreibungssatz in \%} = 100 \div \text{Nutzungsdauer}$$

Die lineare Abschreibung erfolgt gemäss folgenden Anlagekategorien und Abschreibungssätzen.

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz	Sachgruppen / Kontenarten
EVANGELISCHE Kirchgemeinden Gebäude, Hochbauten	25 Jahre	4 %	1400 1404 405
KATHOLISCHE Kirchgemeinden Grundstücke aller Art, Gebäude, Hochbauten, Waldungen	33 Jahre	3 %	1400 1404 1405
Möbilen, Ausstattungen, Maschinen, Fahrzeuge und übrige Sachanlagen	8 Jahre	12.50 %	1406 1409
Informatik- und Kommunikationssysteme (Hard- und Software)	4 Jahre	25 %	1420 1429
Orgel (Revision)	20 Jahre	5 %	1408
Keine planmässigen Abschreibungen:			
Anlagen in Bau	-	-	1407
Darlehen	-	-	144
Beteiligungen, Grundkapitalien	-	-	145 146

Hinweise:

- Die Abschreibungssätze dürfen nicht tiefer angesetzt werden als die in der Tabelle aufgeführten Sätze. Längere Nutzungsdauern sind nicht zulässig.
- Beim Übergang von HRM1 zu HRM2 verbliebene Restbuchwerte aus früheren degressiven Abschreibungen werden linear über zehn Jahre abgeschrieben.

§ 47 Abs. 2 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§ 51 Abs. 2 RWV, Anhang Abschreibungssätze RWV des Kath. Kirchenrates

6.17.4 Planmässige Abschreibungen

Planmässige Abschreibungen berücksichtigen die ordentliche Wertminderung einer Anlage über ihre Nutzungsdauer.

Der Anschaffungs- oder Investitionswert wird linear über die vorgegebene Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Abschreibung beginnt mit der Nutzung beziehungsweise der Fertigstellung der Anlage und erfolgt für das gesamte Rechnungsjahr. Die Abschreibung erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt der Fertigstellung für das gesamte Rechnungsjahr.

6.17.5 Ausserplanmässige Abschreibungen

Ausserplanmässige Abschreibungen werden bei einer dauerhaften Wertminderung einer Anlage vorgenommen.

Dauerhaft ist eine Wertminderung dann, wenn angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden kann.

Eine dauerhafte Wertminderung kann beispielsweise vorliegen, wenn eine Anlage durch Zerstörung, Veralterung oder ähnliche Umstände ihren Wert teilweise oder vollständig verloren hat oder nicht mehr im bisherigen Umfang genutzt werden kann.

6.17.6 Zusätzliche Abschreibungen

Zusätzliche Abschreibungen stellen freiwillige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen dar.

- Sie sind weder betriebswirtschaftlich begründet noch Ausdruck eines tatsächlichen Wertverlusts.
- Ihnen liegt kein Geldfluss zugrunde; es handelt sich um rein buchmässige Vorgänge.
- Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, sofern kein negativer Rechnungsabschluss resultiert.
- Sie werden als ausserordentlicher Aufwand verbucht.
- Die Nutzungsdauer einer Anlage bleibt unverändert. Zusätzliche Abschreibungen führen nicht zu einer Verkürzung der Abschreibungsdauer. Die planmässigen Abschreibungen der Folgejahre reduzieren sich aufgrund des tieferen Buchwerts.
- Zusätzliche Abschreibungen sind im Anlagespiegel separat auszuweisen.

Hinweis: Zusätzliche Abschreibungen sollten nicht zur gezielten Beeinflussung des Rechnungsabschlusses eingesetzt werden. Transparenter ist es, einen Ertragsüberschuss offen auszuweisen, zu erläutern und die Verwendung der Mittel im Rahmen der Gewinnverwendung zu beschliessen.

§§ 37 und 47 Abs. 3 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen
§ 51 Abs. 3 RWV des Kath. Kirchenrates

6.17.7 Buchführung

- Hauptanlagen werden grundsätzlich bis CHF 1.-- Restwert abgeschrieben («Pro Memoria Franken») und bleiben zu diesem Wert bestehen.
- Die Abschreibungen beginnen im Jahr der Nutzung beziehungsweise Fertigstellung mit einer vollen Abschreibungstranche.
- Abschreibungen auf null Franken und die Deaktivierung einer Anlage sind beispielsweise bei Verkauf oder bei Untereinrichtungen wie Mobiliar zulässig. Die Ausbuchung erfolgt analog den zusätzlichen Abschreibungen.

Kostenart	Beschreibung
3300	Planmässige Abschreibungen Sachanlagen VV
3301	Ausserplanmässige Abschreibungen Sachanlagen VV
3320	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen
3321	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen VV
3839	Zusätzliche Abschreibungen Sachgruppe 14

Hinweis: Anlagen des Finanzvermögens werden nicht planmässig abgeschrieben. Wertänderungen werden über Neubewertungen und Wertberichtigungen berücksichtigt.

§§ 39 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§ 42 RWV des Kath. Kirchenrates

Verweis: Bilanzierung und Bewertung des Finanzvermögens 5.4

6.18 Kreditrecht

6.18.1 Kreditbegriff

Ein Kredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Kredite sind vor dem Eingehen finanzieller Verpflichtungen einzuholen und dürfen nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.

Kredite werden als Budgetkredite, Nachtragskredite, Verpflichtungskredite (Objektkredite) oder Zusatzkredite beantragt.

Hinweise:

- Zu berücksichtigen sind die jeweiligen Finanzkompetenzen sowie die notwendige Vorlaufszeit bezüglich Abklärungen und Beschlussfassung.
- In gewissen Situationen sind zudem Genehmigungen durch die übergeordneten kirchlichen Behörden erforderlich.

§ 24 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§ 26 RWV des Kath. Kirchenrates

6.18.2 Brutto- oder Nettokredit

Ein Verpflichtungskredit wird in der Regel als Bruttokredit beschlossen. Er kann als Nettokredit beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder der Kredit unter Vorbehalt entsprechender Beiträge bewilligt wird.

Bruttokredit: Beschluss über die gesamten Ausgaben eines Vorhabens.

Nettokredit: Beschluss über die Ausgaben abzüglich zugesicherter Beiträge Dritter.

§ 26 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§ 28 RWV des Kath. Kirchenrat

6.18.3 Budgetkredit

Mit dem Budgetkredit wird die Exekutive ermächtigt, die im Budget beschlossenen Mittel für die vorgesehenen Aufgaben und Projekte einzusetzen.

Der Budgetkredit gilt für das entsprechende Rechnungsjahr und verfällt nach dessen Ablauf.

Hinweis: Budgetierte Aufwände oder Ausgaben können mit einem Sperrvermerk versehen werden, wenn die erforderliche Rechtsgrundlage oder der Kreditbeschluss noch aussteht.

§§ 30-31 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§§ 33-34 RWV des Kath. Kirchenrates

6.18.4 Nachtragskredit

Reicht ein bewilligter Budgetkredit nicht aus, ist vor dem Eingehen zusätzlicher finanzieller Verpflichtungen ein Nachtragskredit einzuholen.

§ 32 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§ 35 RWV des Kath. Kirchenrates

6.18.5 Verpflichtungskredit

Der Objektkredit ist die übliche Form des Verpflichtungskredits. Er dient der Finanzierung eines einzelnen, klar abgegrenzten Vorhabens und wird in der Regel für grössere oder mehrjährige Einzelvorhaben verwendet.

§ 25 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§ 27 RWV des Kath. Kirchenrates

6.18.6 Zusatzkredit

Reicht ein bewilligter Verpflichtungskredit nicht aus, ist dieser vor dem Eingehen zusätzlicher finanzieller Verpflichtungen durch einen Zusatzkredit zu ergänzen.

Der Zusatzkredit erhöht den bereits bewilligten Verpflichtungskredit und unterliegt grundsätzlich dem gleichen Bewilligungsverfahren wie der ursprüngliche Kredit.

§ 29 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§ 32 RWV des Kath. Kirchenrates

6.18.7 Vorgehen

- Die Exekutive stellt einen Kreditantrag.
- Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet über Budget-, Nachtrags-, Objekt- oder Zusatzkredite.
- Reicht ein bewilligter Kredit nicht aus, ist vor dem Eingehen zusätzlicher Verpflichtungen ein Nachtrags- oder Zusatzkredit einzuholen.
- Über die laufenden Verpflichtungskredite ist laufend Kontrolle zu führen.
- Die Kreditkontrolle erfolgt über den Kreditspiegel.

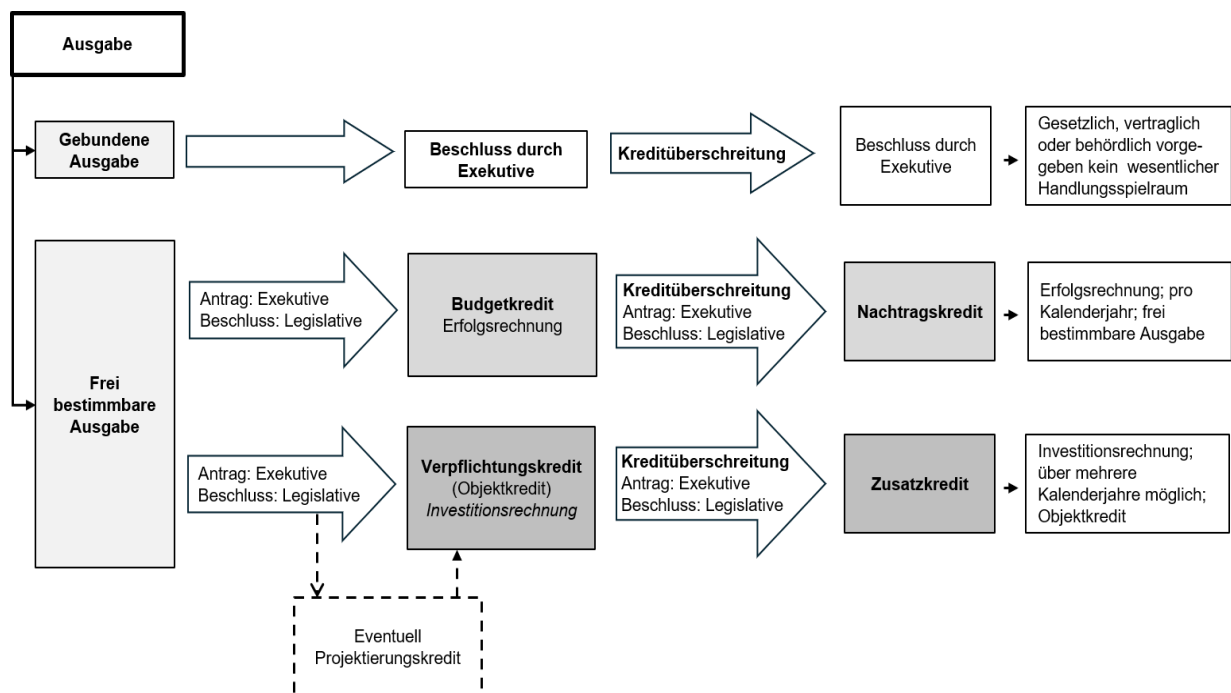
Hinweis: Investitionen im Verwaltungsvermögen sind ab Erreichen der Aktivierungsgrenze über die Investitionsrechnung zu führen und zu aktivieren.

§§ 32, 40 RWV des Kath. Kirchenrates, § 38 Abs. 2 Ziff. 6 LKV, § 18 KGG

Verweis: Aktivierungsgrenze 6.16

Verweis: Investitionsrechnung 0

6.18.8 Zusammenfassung und Übersicht



6.18.9 Offenlegung

Bewilligte Verpflichtungskredite, Zusatzkredite sowie deren Veränderungen sind im Kreditspiegel des Anhangs zur Jahresrechnung offen zu legen.

§§ 37, 51 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§ 40 RWV des Kath. Kirchenrates

Verweis: KATHOLISCH Kreditspiegel 10.2.7

6.19 Steuererträge

6.19.1 Sachgruppen

Kostenart	Beschreibung
3181	Steuerabschreibungen
4000	Einkommenssteuern natürliche Personen
4001	Vermögenssteuern natürliche Personen
4002	Quellensteuern natürliche Personen
4003	Einkommenssteuern natürliche Personen aus Vorjahren
4004	Vermögenssteuern natürliche Personen aus Vorjahren
4005	Nachsteuern und Bussen
4009	Übrige direkte Steuern natürliche Personen
4010	Gewinn- und Kapitalsteuern juristische Personen
4011	Gewinn- und Kapitalsteuern juristische Personen aus Vorjahren

4015	Nachsteuern und Bussen
4019	Übrige direkte Steuern juristische Personen
4401	Zinsen aus Kirchensteuern

6.19.2 Buchführung

Die Steuerämter überweisen die eingegangenen Steuerzahlungen periodisch an die Kirchgemeinden. Während des Jahres werden diese Zahlungen über die Kontokorrente mit den Steuerämtern verbucht (Konto 1011).

Die definitive Verbuchung der Steuererträge erfolgt auf Grundlage der jährlichen Steuerabrechnung des zuständigen Steueramts. Dabei werden insbesondere folgende Positionen verbucht:

- Steuererträge
- Steuerforderungen
- Abschreibungen auf Steuern
- Zinsen
- Saldo auf neue Rechnung

Nach der Verbuchung der Steuerabrechnung müssen:

- die Kontokorrente mit den Steuerämtern (1011) ausgeglichen sein;
- die Steuerforderungen (1012) mit dem ausgewiesenen Saldo auf neue Rechnung übereinstimmen.

Hinweise:

- Für eine einheitliche Verbuchung steht der Steuer-Buchungsbeleg zur Verfügung.
- Der Steuerertrag bildet die Grundlage für die Berechnung der Zentralsteuer. Eine korrekte Verbuchung der Steuerabrechnung ist deshalb von besonderer Bedeutung.
- Die definitive Verbuchung der Steuererträge erfolgt auf Grundlage der jährlichen Steuerabrechnung des zuständigen Steueramts. Steuerabgrenzungen werden nicht vorgenommen (Soll-Prinzip).

Verweis: Steuer-Buchungsbeleg

7 Führungs-, Planungs- und Steuerungsinstrumente

7.1 Finanzplan

7.1.1 Allgemein

Der Finanzplan ist ein Führungs- und Planungsinstrument. Er zeigt die voraussichtliche Entwicklung von Aufwand, Ertrag, Investitionen, Vermögen und Schulden über mehrere Jahre auf. Er unterstützt die Behörden bei der Beurteilung der finanziellen Tragbarkeit geplanter Vorhaben sowie bei finanzpolitischen Entscheiden.

Der Finanzplan entfaltet keine Rechtskraft.

7.1.2 **EVANGELISCH: Erstellung Finanzplan**

Der Finanzplan ist von der zuständigen Behörde alle zwei Jahre mindestens für die auf das Budget folgenden drei Jahre zu erstellen.

Für kleinere und mittlere Kirchgemeinden (unter 3'000 Gemeindegliedern) ohne geplante Investitionen kann auf die Erstellung eines Finanzplans verzichtet werden.

Der Finanzplan der Kirchgemeinde ist der Kirchgemeindeversammlung, jener der Landeskirche der Synode zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

7.1.3 **KATHOLISCH: Erstellung Finanzplan**

Der Finanzplan ist von der Exekutive in geraden Jahren mindestens für die auf das Budget folgenden drei Jahre zu erstellen. Bei Investitionen ist zusätzlich ein Finanzplan zu erstellen.

§ 12 RWV des Kath. Kirchenrates

7.1.4 Inhalt des Finanzplans

Der Finanzplan enthält mindestens:

- die Rahmenbedingungen
- einen Überblick über Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung
- eine Übersicht über die Investitionen
- den voraussichtlichen Finanzbedarf
- eine Übersicht über die Entwicklung des Vermögens und der Schulden.

§ 12 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§ 13 RWV des Kath. Kirchenrates

7.1.5 Hilfsmittel

Für die Erstellung eines Finanzplans steht eine Excel-Vorlage zur Verfügung. Grundlage für die Erstellung des Finanzplans bildet in der Regel das aktuelle Budget sowie die erwartete Entwicklung von Aufwand, Ertrag, Investitionen, Vermögen und Schulden.

Verweis: [Download Webseite](#)

7.2 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das interne Kontrollsystem (IKS) umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen zum Schutz des Vermögens, zur Sicherstellung der zweckmässigen Verwendung der Mittel sowie zur Verhinderung oder Aufdeckung von Fehlern und Unregelmässigkeiten. Es dient zudem der Ordnungsmässigkeit der Buchführung und Rechnungslegung und einer verlässlichen Berichterstattung. Dabei sind die Risikolage, das Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie die Grösse der Körperschaft zu berücksichtigen.

Hinweis: Für die Einführung und Dokumentation eines IKS stehen den Kirchgemeinden Vorlagen und Formulare zur Verfügung.

§§ 56–57 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§ 56 RWV des Kath. Kirchenrates

Verweis: Website Evang- und Kath. Vorlage

7.3 Finanzkennzahlen

7.3.1 Allgemein

Finanzkennzahlen fassen die finanzielle Situation und Entwicklung in verdichteter Form zusammen. Sie dienen der Beurteilung von Finanzlage, Verschuldung, Investitionstätigkeit und finanziellem Handlungsspielraum.

Aufgrund jährlicher Schwankungen sollten Finanzkennzahlen nach Möglichkeit über mehrere Jahre betrachtet werden.

Hinweis: Die Berechnungen der Finanzkennzahlen wurden an die harmonisierten kantonalen Berechnungsformeln sowie an den Kontenplan der Landeskirchen angepasst. Dadurch können Abweichungen zu Auswertungen früherer Jahre entstehen.

7.3.2 Zweck

Finanzkennzahlen werden aus dem Rechnungswesen abgeleitet und setzen eine korrekte Anwendung des vorgegebenen Kontenrahmens voraus.

Sie dienen insbesondere:

- der Beurteilung der finanziellen Lage und Entwicklung
- der Unterstützung finanzpolitischer Entscheidungen
- der Beurteilung von Investitionen und Verschuldung
- der Erkennung von Stärken, Schwächen und Fehlentwicklungen.

Wichtige Fragestellungen sind:

- Kann der laufende Aufwand gedeckt werden?
- Können Investitionen finanziert werden?
- Wie gross ist der finanzielle Handlungsspielraum?
- Wie entwickelt sich die Verschuldung?

7.3.3 Geforderte Finanzkennzahlen

Die geforderten Finanzkennzahlen dienen der Beurteilung der finanziellen Lage, der Verschuldung, der Investitionstätigkeit sowie des finanziellen Handlungsspielraums.

Finanzkennzahl	Aussage
Nettoverschuldungsquotient	Zeigt, wie hoch die Nettoschuld im Verhältnis zu den Steuererträgen ist.
Selbstfinanzierungsgrad	Zeigt, welcher Anteil der Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.
Zinsbelastungsanteil	Zeigt, wie stark der laufende Ertrag durch Zinsaufwand belastet wird.
Nettoschuld / Nettovermögen pro Mitglied	Zeigt die Verschuldung bzw. das Vermögen pro Mitglied der Kirchgemeinde.
Bilanzüberschussquotient (nur katholische Kirchgemeinden)	Zeigt, ob ausreichende Eigenmittel zur Sicherung der finanziellen Stabilität vorhanden sind.

7.3.4 Nettoverschuldungsquotient

Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern natürlicher und juristischer Personen nötig ist, um die Nettoschulden abzutragen.

Berechnung	$\frac{\text{Nettoschuld I} \times 100}{\text{Direkte Steuern NP und JP}}$	
	Nettoschuld I	Konten
	+ Fremdkapital	+ 20
	- Finanzvermögen	- 10
	Direkte Steuern NP und JP	Kostenarten
	+ Direkte Steuern natürliche Personen (NP)	+ 400
	+ Direkte Steuern juristische Personen (JP)	+ 401
Richtwerte	< - 100 %	sehr gut
	100 bis 0 %	gut
	0 bis 100 %	mittel
	100 bis 150 %	genügend
	> 150 %	schlecht

7.3.5 Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt, welcher Anteil der Nettoinvestitionen mit selbst erwirtschafteten Mitteln finanziert werden kann. Werte unter 100 % führen zu einer Neuverschuldung, Werte über 100 % ermöglichen einen Schuldenabbau. Die Kennzahl sollte aufgrund möglicher jährlicher Schwankungen über mehrere Jahre beurteilt werden.

Berechnung	<u>Selbstfinanzierung x 100</u>	
	Nettoinvestitionen	
	Selbstfinanzierung	Kostenarten
	Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung	2990
	(+ Aufwand (3000 - 3999) - Ertrag (4000 - 4999))	
	+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	+ 33
	+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	+ 35
	- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	- 45
	+ Zusätzliche Abschreibungen	+ 383
	+ Einlagen in das Eigenkapital	+ 389
	- Entnahmen aus dem Eigenkapital	- 489
Richtwerte	Nettoinvestition (Investitionsrechnung)	Kostenarten
	+ Bruttoinvestitionen	+ 50-58
	- Nettoinvestitionen	- 60-68
Richtwerte	> 100 %	ideal
	80 - 100 %	gut bis vertretbar
	50 - 80 %	problematisch
	< 50 %	ungenügend

7.3.6 Zinsbelastungsanteil

Der Zinsbelastungsanteil zeigt, welcher Anteil des laufenden Ertrags durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser ist der finanzielle Handlungsspielraum.

Berechnung	$\frac{\text{Nettozinsaufwand} \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$	
	Nettozinsaufwand + Zinsaufwand + 340 - Zinsertrag - 440	Konten
	Laufender Ertrag + Fiskalertrag + 40 + Entgelte + 42 + Verschiedene Erträge + 43 + Finanzertrag + 44 + Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 45 + Transferertrag + 46 + Ausserordentlicher Ertrag + 48 - Entnahmen aus dem Eigenkapital - 489	Kontoarten
Richtwerte	0 - 4 % gut 4 - 9 % genügend > 9 % schlecht	

7.3.7 Nettoschuld/Nettovermögen in Franken pro Mitglied

Die Nettoschuld pro Mitglied wird als Gradmesser für die Verschuldung verwendet. Ein negativer Wert entspricht einem Nettovermögen pro Mitglied. Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Mitglieder und nicht auf die Anzahl ankommt.

Berechnung	$\frac{\text{Nettoschuld I} \times 100}{\text{Mitgliederbestand per 31.12.}}$	
	Nettoschuld I + Fremdkapital + 20 - Finanzvermögen - 10	Konten
	Mitgliederbestand Anzahl Mitglieder per 31.12.	
Richtwerte	< 0 Fr. Nettovermögen 0 - 1'000 Fr. geringe Verschuldung 1'001 - 2'500 Fr. mittlere Verschuldung 2'501 - 5'000 Fr. hohe Verschuldung > 5'000 Fr. sehr hohe Verschuldung	

7.3.8 Bilanzüberschussquotient

Der Bilanzüberschussquotient zeigt, ob ausreichend zweckfreie Eigenmittel vorhanden sind, um Aufwandüberschüsse aufzufangen, einen Bilanzfehlbetrag zu vermeiden und die finanzielle Stabilität zu stärken.

Berechnung	$\frac{\text{Zweckfreies Eigenkapital} \times 100}{\text{Direkte Steuern NP und JP}}$	
	Nettoschuld I	Konten
	+ Übriges Eigenkapital	2980
	+ Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	299
	Direkte Steuern NP und JP	Kostenarten
Richtwerte	+ Direkte Steuern natürliche Personen (NP)	+ 400
	+ Direkte Steuern juristische Personen (JP)	+ 401
	< 0 %	kritisch
	> 0 - 15 %	schlecht
	> 15 - 45 %	mittel
	> 45 - 90 %	gut
	> 90 %	sehr gut

7.3.9 Publikation

Die Finanzkennzahlen sind im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen. Für die Beurteilung der Entwicklung ist eine mehrjährige Darstellung, beispielsweise über fünf Jahre, empfehlenswert.

EVANGELISCH:

Die Veröffentlichung der Finanzkennzahlen im Anhang zur Jahresrechnung ist gemäss § 51 Abs. 2 Ziff. 4.4 empfohlen.

§§ 23, 51 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

§§ 25, 40 RWV des Kath. Kirchenrates

Verweis: Vorlagen und Muster

7.4 Fusionsbilanz

Bei der Fusion von Kirchgemeinden oder anderen Körperschaften sind die Vermögenswerte, Verpflichtungen und das Eigenkapital der beteiligten Körperschaften in einer Fusionsbilanz zusammenzuführen. Die Fusionsbilanz bildet die Grundlage für die Eröffnungsbilanz der neuen Körperschaft und dient dem Nachweis der übernommenen Aktiven, Passiven und Eigenkapitalbestände.

7.4.1 Dokumentation und Offenlegung

Die übernommenen Bilanzpositionen sowie allfällige Übertragungen, Neuuzuordnungen oder Bewertungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation muss eine Überleitung von den Schlussbilanzen der bisherigen Körperschaften zur Eröffnungsbilanz der neuen Körperschaft ermöglichen.

Die Fusionsbilanz sowie die zugehörigen Unterlagen sind den Revisionsorganen offenzulegen und gehören zu den Revisionsunterlagen.

Hinweis: Für die Erstellung und Dokumentation einer Fusionsbilanz stehen Hilfsmittel und Vorlagen zur Verfügung.

Verweis: [Download Website](#)

7.5 Besoldungswegweiser

7.5.1 Allgemein

Massgebend sind die jeweils geltenden Rechtsgrundlagen, Reglemente, Besoldungstabellen und Weisungen der zuständigen Landeskirche.

7.5.2 Hilfsmittel

- Berechnungstabellen
- Merkblätter (insbesondere Merkblatt Besoldung und Merkblatt Stundenlohn)
- Vorlagen und Formulare (z.B. Anstellungsverfügungen)

Hinweis: Die aktuellen Hilfsmittel sind auf den Websites der jeweiligen Landeskirchen verfügbar.

7.5.3 Evangelische Kirchgemeinden

Zusätzliche Rechtsgrundlagen für den Besoldungsbereich (ergänzend zu Kapitel 1.3):

- Entschädigungsverordnung der Evangelischen Synode Thurgau (RB 187.143)
- Besoldungsverordnung der Evangelischen Synode Thurgau (RB 187.22)
- Rechtsstellungsverordnung der Evangelischen Synode Thurgau (RB 187.23)
- Weisungen und Beschlüsse des Evangelischen Kirchenrates
- Subsidiär kantonales Recht:
 - o Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV), RB 177.112
 - o Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (BesVO), RB 177.22
 - o Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung (RRV BesVO), RB 177.223

7.5.4 Katholische Kirchgemeinden

Zusätzliche Rechtsgrundlagen für den Besoldungsbereich (ergänzend zu Kapitel 1.3):

- Verordnung der Katholischen Synode betreffend Besoldungen, Taggelder und Entschädigungen (Besoldungsverordnung) (RB 188.211)
- Weisungen und Beschlüsse des Katholischen Kirchenrates
- Spesenreglement der Katholischen Landeskirche und der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau (genehmigt von der Steuerverwaltung TG am 20.02.2007)

Subsidiär kantonales Recht:

- Rechtsstellungsverordnung (RSV), RB 177.112
- Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (BesVO), RB 177.22
- Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung (RRV BesVO), RB 177.223

Verweis: [Webseite Evang. Landeskirche](#)

Verweis: [Webseite Kath. Landeskirche](#)

8 Finanzielle Führung und Haushaltskontrolle

8.1 Allgemein

Die Haushaltskontrolle stellt sicher, dass die finanziellen Mittel rechtmässig, wirtschaftlich und zweckentsprechend eingesetzt werden. Sie umfasst die Verantwortung der Exekutive, die Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission sowie die Aufsicht durch die Landeskirchen.

Die Jahresrechnung wird zunächst von der zuständigen Exekutive genehmigt und anschliessend durch die Rechnungsprüfungskommission geprüft. Die Prüfung durch die Landeskirchen ersetzt die Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission nicht.

8.2 Ablauf der Jahresrechnung

Die nachfolgende Übersicht zeigt den Ablauf der Jahresrechnung in den Grundzügen sowie die jeweiligen Verantwortlichkeiten.

Schritt	Handlung	Verantwortlich
1	Jahresrechnung erstellen und abschliessen, unterzeichnen und Vollständigkeit bestätigen	Finanzressort / Finanzverwaltung
2	Jahresrechnung zur Kenntnis nehmen und Vollständigkeit bestätigen	Exekutive
3	Jahresrechnung prüfen, protokollieren; Bericht und Antrag an Exekutive und Legislative erstellen	Rechnungsprüfungskommission
4	Unter Berücksichtigung des Revisionsberichts die Jahresrechnung bestätigen und zur Veröffentlichung an die Stimmberechtigten verabschieden	Exekutive
5	Abstimmung durch Kirchgemeindeversammlung	Legislative
6	Aufsichtliche Prüfung	Landeskirche

8.3 Termine

Die nachfolgenden Fristen regeln den zeitlichen Ablauf von Budget, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung und Aufsicht.

8.3.1 EVANGELISCH

Vorgang	Letzter Termin
Entscheid über Budget und Steuerfuss	Ende März
Bereitstellung der Jahresrechnung für die Rechnungsprüfung	Ende März
Genehmigung der Jahresrechnung	Ende Juni
Bereitstellung der genehmigten Rechnung und der Belege zuhanden der Aufsichtsinstanzen	Ende Juli

§ 62 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und Rechnungswesen

8.3.2 KATHOLISCH

Vorgang	Letzter Termin
Entscheid über Budget und Steuerfuss	Ende Dezember
Bereitstellung der Jahresrechnung für die Rechnungsprüfung	Ende März
Genehmigung der Jahresrechnung	Ende Juni
Bereitstellung der genehmigten Rechnung und der Belege zuhanden der Aufsichtsinstanzen	Ende Juli

Hinweis: Für besondere Versammlungsmodelle gelten abweichende Fristen.

§ 60 RWV des Kath. Kirchenrates

8.4 Bestätigung der Jahresrechnung und Vollständigkeitserklärung

8.4.1 Bestätigung der Jahresrechnung durch die Exekutive

Mit der Bestätigung der Jahresrechnung erklärt die Exekutive, dass die Buchführung und Rechnungslegung nach bestem Wissen vollständig sind und die massgebenden Rechtsgrundlagen eingehalten wurden.

Die Exekutive trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemässe Führung des Finanzhaushalts, die Rechnungslegung und das interne Kontrollsystem (IKS).

Die Mindestanforderung ist erfüllt, wenn die ausführliche Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang) von den für das Rechnungswesen verantwortlichen Personen unterzeichnet und von der zuständigen Exekutive schriftlich genehmigt wird.

8.4.2 Vollständigkeitserklärung der Rechnungsführung

Zur Dokumentation der Vollständigkeit und Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung wird empfohlen, eine Vollständigkeitserklärung zu erstellen und zusammen mit der unterzeichneten ausführlichen Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang) zu den Revisionsunterlagen zu nehmen.

Mit der Vollständigkeitserklärung wird insbesondere bestätigt, dass:

- alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle des Rechnungsjahres erfasst wurden;
- sämtliche Vermögenswerte und Verpflichtungen berücksichtigt sind;
- die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze eingehalten wurden;
- die erforderlichen Angaben im Anhang vollständig offengelegt sind;
- die Jahresrechnung nach den massgebenden Rechtsgrundlagen erstellt wurde.

Für Kirchgemeinden mit komplexeren Verhältnissen kann eine separate, erweiterte Vollständigkeitserklärung verwendet werden.

Rechtsgrundlagen EVANGELISCH:

- § 22 Verfassung der Evang. Landeskirche (Kirchenvorsteherschaft)
- § 25 - 26 Verfassung der Evang. Landeskirche (Kirchenpflege)
- §§ 49–53 VO über die Verwaltung und das Rechnungswesen (Finanzielle Führung)

Rechtsgrundlagen KATHOLISCH:

- § 38 LKV (Zuständigkeit Gesamtheit der Stimmberechtigten)
- § 41 LKV (Zuständigkeit Kirchgemeinderat)
- §§ 18-25 KGG (Verwaltung des Sach- und Finanzvermögens)
- §§ 53-57 RWV (Finanzielle Führung)

Verweis: Vorlage Genehmigung Exekutive 10.3.1

Verweis: Vorlage einfache Vollständigkeitserklärung 10.3.2

Verweis: Erweiterte Vollständigkeitserklärung

8.5 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) prüft die Jahresrechnung und erstattet der Kirchgemeindeversammlung Bericht sowie Antrag.

Zur Prüfung gehören insbesondere:

- die Ordnungsmässigkeit der Buchführung;
- die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen;
- die Einhaltung der Kreditbeschlüsse;
- die Prüfung von Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung;
- die Vollständigkeit der Offenlegungen im Anhang;
- die Existenz und angemessene Umsetzung des internen Kontrollsystems (IKS).

Hinweis: Für die Durchführung der Prüfung stehen Revisionsprotokolle und Checklisten der Landeskirchen zur Verfügung.

§§ 54–62 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und das Rechnungswesen

§ 14 Gesetz der Katholischen Synode über die katholischen Kirchgemeinden (KGG)

§§ 58-60 RWV des Kath. Kirchenrates

Verweis: Webseite Evang. Landeskirche

Verweis: Webseite Kath. Landeskirche

8.5.1 Berichterstattung

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem von den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Die Rechnungsprüfungskommission stellt der Kirchgemeindeversammlung Antrag zur Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Der Bericht der Rechnungsprüfungskommission ist Bestandteil der Jahresbotschaft, zu publizieren und dem Original der Jahresrechnung beizulegen.

Details zur Prüfung, wesentliche Feststellungen sowie Empfehlungen sind in einem separaten Bericht beziehungsweise Revisionsprotokoll zu Handen der Exekutive festzuhalten.

§ 60 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und das Rechnungswesen

§ 14 Abs. 4 Gesetz der Katholischen Synode über die katholischen Kirchgemeinden (KGG)

§ 59 RWV des Kath. Kirchenrates

Verweis: Musterbericht zu Handen der Kirchgemeindeversammlung 10.3.3

Verweis: Webseite Kath. Landeskirche

8.6 Kirchenrätliche Aufsicht

Die Prüfung durch die Quästorate im Auftrag der Kirchenräte ersetzt die Prüfung der Jahresrechnung durch die Rechnungsprüfungskommission nicht.

Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufsicht prüfen die Kirchenräte die eingereichten Jahresrechnungen und die Einhaltung der massgebenden Rechtsgrundlagen. Bei Bedarf können Hinweise, Empfehlungen oder Anordnungen erlassen werden.

§ 61 VO des Evang. Kirchenrates über die Verwaltung und das Rechnungswesen

§ 28 Verfassung der Kath. Landeskirche des Kantons Thurgau (LKV)

§ 30 Gesetz der Kath. Synode über die Kath. Landeskirche Thurgau (LKG)

8.7 Hilfsmittel

Für die finanzielle Führung und die Haushaltskontrolle stehen verschiedene Checklisten, Revisionsprotokolle und weitere Hilfsmittel zur Verfügung.

Verweis: [Webseite Evang. Landeskirche](#)

[Verweis: Webseite Kath. Landeskirche](#)

9 Veröffentlichung von Jahresrechnung und Budget

Jahresrechnung und Budget dienen der Information über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Rechenschaftsablage gegenüber den Stimmberechtigten. Diese müssen vor der Beschlussfassung Zugang zu den für die Meinungsbildung erforderlichen Unterlagen haben.

Die Veröffentlichung und Bereitstellung von Jahresrechnung und Budget richtet sich nach den massgebenden Rechtsgrundlagen der jeweiligen Landeskirche sowie den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

9.1 Veröffentlichung und Bereitstellung

9.1.1 EVANGELISCH

Jahresrechnung und Budget können in einer Kurzfassung oder in einer ausführlichen Fassung veröffentlicht werden. Werden die Unterlagen in einer Kurzfassung zugestellt, ist darauf hinzuweisen, dass die ausführliche Fassung bei der Kirchgemeinde eingesehen oder bezogen werden kann.

§ 51 VO über die Verwaltung und das Rechnungswesen

Gemeindeordnung der jeweiligen Kirchgemeinde

9.1.2 KATHOLISCH

Die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung erfolgt gemäss den Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung. Werden Jahresrechnung, Budget oder weitere Botschaften nicht vollständig zugestellt, sind die Unterlagen den Stimmberechtigten gemäss den Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung zur Einsicht bereitzustellen.

[Kirchgemeindeordnung der jeweiligen Kirchgemeinde](#)

10 Muster und Beispiele zur Jahresrechnung

Dieses Kapitel enthält Beispiele zur Darstellung der wichtigsten Bestandteile von Jahresrechnung sowie Muster von Berichten und Erklärungen. Die Beispiele dienen der Orientierung und Veranschaulichung. Die konkrete Darstellung kann je nach Softwarelösung und den organisatorischen Gegebenheiten unterschiedlich ausfallen.

10.1 Jahresrechnung

10.1.1 Bilanz ausführlich mit Bewegung

Bilanz ausführlich per 31.12.25 - Katholische Kirchgemeinde XXX					
Finanzbericht: BIL.AUSF. / AB-BEW-EB					
Zeilennr.	Beschreibung	Anfangsbestand 01.01.25	Soll	Haben	Endbestand 31.12.25
1	AKTIVEN				
10	Finanzvermögen	1'835'083.67	920'168.67	-1'123'718.22	1'631'534.12
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'626'428.50	892'567.27	-1'099'477.22	1'419'518.55
1002	Bank	797'284.15	457'632.84	-662'460.84	592'456.15
1002.01	Kontokorrent RB	781'753.61	419'205.08	-646'930.30	554'028.39
1002.02	Firmen-Anlagenkonto RB	287'483.97	413'808.75	-346'911.45	354'381.27
101	Forderungen	494'269.64	5'396.33	-300'018.85	199'647.12
1010	Forderungen aus Lieferungen u. Leistung Dritter	51'279.79	471'166.39	-452'546.92	69'899.26
1010.01	Verrechnungssteuer	15'530.54	38'427.76	-15'530.54	38'427.76
1010.02	Ford. aus. Lief. u. Leist. Dritter (manuell)	3'618.89	782.36	-3'618.89	782.36
1011	Kontokorrente mit Dritten	11'911.65	37'645.40	-11'911.65	37'645.40
1011.01	KK Steuern Homburg	1'845.75	319'801.90	-321'647.65	0.00
1011.02	KK Steuern Raperswilen	0.00	246'443.05	-246'443.05	0.00
1011.03	KK Steuernverwalt. Kant. TG Jur. Pers.	0.00	36'187.65	-36'187.65	0.00
1011.04	KK Finanzverwaltung Quellensteuer	0.00	16'981.80	-16'981.80	0.00
1012	Steuerforderungen	1'845.75	20'189.40	-22'035.15	0.00
1012.01	Steuerforderungen Homburg	33'903.50	31'471.50	-33'903.50	31'471.50
1012.02	Steuerforderungen Raperswilen	28'082.05	23'223.50	-28'082.05	23'223.50
1012.03	Steuerforderungen JP Homburg	492.10	3'339.90	-492.10	3'339.90
1012.04	Steuerforderungen JP Raperswilen	1'302.85	2'163.20	-1'302.85	2'163.20
1012.05	Steuerforderungen JP Raperswilen	709.15	582.10	-709.15	582.10

10.1.2 Bilanz ausführlich ohne Bewegung

Bilanz ausführlich per 31.12.25 - Katholische Kirchgemeinde XXX			
Finanzbericht: BIL.AUSF. / AB-EB			
Zeilennr.	Beschreibung	Bestand 31.12.25	Bestand 31.12.24
1	AKTIVEN		
10	Finanzvermögen	1'631'534.12	1'835'083.67
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'419'518.55	1'626'428.50
1002	Bank	592'456.15	797'284.15
1002.01	Kontokorrent RB	554'028.39	781'753.61
1002.02	Firmen-Anlagenkonto RB	354'381.27	287'483.97
101	Forderungen	199'647.12	494'269.64
1010	Forderungen aus Lieferungen u. Leistung Dritter	69'899.26	51'279.79
1010.01	Verrechnungssteuer	38'427.76	15'530.54
1010.02	Ford. aus. Lief. u. Leist. Dritter (manuell)	782.36	3'618.89
1011	Kontokorrente mit Dritten	0.00	1'845.75
1011.04	KK Finanzverwaltung Quellensteuer	0.00	1'845.75
1012	Steuerforderungen	31'471.50	33'903.50
1012.01	Steuerforderungen Homburg	23'223.50	28'082.05
1012.02	Steuerforderungen Raperswilen	3'339.90	492.10
1012.03	Steuerforderungen JP Homburg	2'163.20	1'302.85
1012.04	Steuerforderungen JP Raperswilen	582.10	709.15

10.1.3 Erfolgsrechnung funktionale Gliederung (vierstellige Kostenarten)

Erfolgsrechnung 2025 - Katholische Kirchgemeinde XXX					
Finanzbericht: FUN-KA-4ST / B-R-B-R					
Zeilennr.	Beschreibung	Budget 2026	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
1	ALLGEMEINE VERWALTUNG	41'410.00	25'304.95	26'100.00	23'353.35
11	Legislative und Exekutive	7'400.00	7'340.40	7'340.00	7'614.30
111	Kirchgemeinde	2'100.00	1'350.80	1'600.00	2'213.80
3000	Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommission	150.00	100.00	150.00	150.00
3102	Drucksachen, Publikationen	1'500.00	994.20	1'000.00	1'496.80
3105	Lebensmittel	200.00	66.60	200.00	107.00
3130	Dienstleistungen Dritter	250.00	190.00	250.00	460.00
112	Kirchgemeinderat	5'300.00	5'989.60	5'740.00	5'400.50
3000	Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommission	1'000.00	900.00	1'500.00	1'300.00
3010	Lohnaufwand Personal	3'100.00	3'100.00	3'100.00	3'100.00
3041	Büroentschädigung	500.00	500.00	500.00	500.00
3050	AG-Beiträge AHV,IV,EO,ALV,FAK	80.00	77.85	20.00	0.00
3053	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	10.00	7.35	10.00	0.30
3055	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	10.00	4.40	10.00	0.20
3100	Büromaterial	100.00	100.00	100.00	0.00

10.1.4 Gestufter Erfolgsausweis

Gestufte Erfolgsausweis 2017 - Katholische Kirchgemeinde Homburg					26.08.2018 Seite 1
Kontenschema G.ER-AUSW. / B-R-B-R					
Zeilennr.	Beschreibung	Budget 2018	Rechnung 2017	Budget 2017	Rechnung 2016
	Betrieblicher Aufwand	227'985.00	191'709.75	211'750.00	0.00
30	Personalaufwand	78'635.00	67'536.00	82'400.00	0.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	64'200.00	49'422.90	53'750.00	0.00
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	20'000.00	17'400.00	17'450.00	0.00
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	700.00	615.00	1'200.00	0.00
36	Transferaufwand	64'450.00	56'735.85	56'950.00	0.00
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00	0.00
	Betrieblicher Ertrag	-211'280.00	-221'578.75	-196'570.00	0.00
40	Fiskalertrag	-133'300.00	-139'338.65	-120'900.00	0.00
42	Entgelte	-300.00	-610.00	-600.00	0.00
43	Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00	0.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-5'150.00	-1'102.60	-2'640.00	0.00
46	Transferertrag	-72'530.00	-80'527.50	-72'430.00	0.00
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00	0.00
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	16'705.00	-29'869.00	15'180.00	0.00
34	Finanzaufwand	1'090.00	572.18	570.00	0.00
44	Finanzertrag	-27'524.00	-27'122.94	-27'619.00	0.00
	Ergebnis aus Finanzierung	-26'434.00	-26'550.76	-27'049.00	0.00
	OPERATIVES ERGEBNIS	-9'729.00	-56'419.76	-11'869.00	0.00
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	1'500.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	-1'500.00	0.00
	AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	0.00	0.00	0.00	0.00
39	Interne Verrechnungen Aufwand	3'500.00	0.00	0.00	0.00
49	Interne Verrechnungen Ertrag	-3'500.00	0.00	0.00	0.00
	Ergebnis aus internen Verrechnungen	0.00	0.00	0.00	0.00
	GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG	-9'729.00	-56'419.76	-11'869.00	0.00

10.1.5 Investitionsrechnung (Funktionale Glieder / Kostenarten vierstellig)

Investitionsrechnung 2019 -		
Zeilenr.	Beschreibung	Budget 2019
6	LIEGENSCHAFTEN DES VERWALTUNGSVERMÖGENS	0.00
62	Liegenschaften in Gündelhart	0.00
621	Pfarrkirche in Gündelhart	0.00
5040	Hochbauten	134'000.00
6300	Investitionsbeiträge von Kanton	-10'500.00
6320	Beiträge von Gemeinden	-10'500.00
6831	Ausserord. Investitionseinn. für eig. Rechnung	-45'000.00
6900	Aktivierte Ausgaben	-68'000.00
	Total Investitionsausgaben (+)	134'000.00
	Total Investitionseinnahmen (-)	-134'000.00

Innenrenovierung - Kirche St. Mauritius

Seit mehr als 40 Jahren wurden in der schmucken Kirche St. Mauritius in Gündelhart keine Renovationsarbeiten mehr vorgenommen. Gründliche Abklärungen haben nur ergeben, dass diverse Erhaltungs- und Restaurationsarbeiten im Innenraum der Kirche unumgänglich sind. Geplant sind eine fachgerechte und gründliche Innenreinigung und die Instandsetzung und Konservierung der Raumschale und Innenausstattung. Dafür kann die Kirche für ca. 3 Monate nicht benutzt werden.

Die Kirchenvorsteherschaft hat im Vorfeld diverse Gutachten, Abklärungsarbeiten und Offerten eingeholt, geprüft und sich aufgrund der dafür notwendigen Schliessung der Kirche die Ausführung auf Sommer 2019 geplant.

Geplante Realisierung der Innenrenovierung der Kirche St. Mauritius:

Total Brutto-Investitionsausgaben	CHF	134'000.00
Auflösung der Vorfinanzierung 2930.03	CHF	20'000.00
Teilweise Auflösung des Kirchenrenovationsfonds	CHF	25'000.00
Beitrag von Kant. Denkmalpflege und Gemeinde	CHF	21'000.00
Total Netto-Investitionsausgaben = Aktivierung	CHF	68'000.00

(Immer Brutto)

Kredit Antrag an die versammelte Kirchgemeinde:

Die Kirchenvorsteherschaft beantragt, den vorliegenden Kredit Antrag von Fr. 134'000.-- zur Umsetzung der geplanten Innenrenovierung der Kirche St. Mauritius gemäss vorliegendem Investitionsrechnungs-Budget zu genehmigen.

10.2 Anhang

10.2.1 Eigenkapitalnachweis mit Erläuterungen (inkl. Vorfinanzierungen)

Eigenkapitalnachweis 2017 - Muster Kirchgemeinde XXX					
Kontenschema EK-AUSF. / NACHWEIS					
Zeilennr.	Beschreibung	Anfangsbestand 01.01.17	Einlage	Entnahme	Endbestand 31.12.17
290	Verpfl. (+) bzw. Vorsch. (-) gegenüb.	49'069.91	0.00	796.60	48'273.31
2900	Spezialfinanzierungen im EK	49'069.91	0.00	796.60	48'273.31
2900.01	Wald	49'069.91	0.00	796.60	48'273.31
291	Fonds	17'287.95	615.00	0.00	17'902.95
2910	Fonds im Eigenkapital	17'287.95	615.00	0.00	17'902.95
2910.01	Fürsorgefonds	5'000.00	0.00	0.00	5'000.00
2910.02	Spenden für Kirchenrenovierung	10'404.95	400.00	0.00	10'804.95
2910.03	Spenden für Kapelle	1'883.00	215.00	0.00	2'098.00
293	Vorfinanzierungen	5'000.00	7'000.00	0.00	12'000.00
2930	Vorfinanzierungen	5'000.00	7'000.00	0.00	12'000.00
2930.01	Kirchturm 2016 - 2021	5'000.00	1'000.00	0.00	6'000.00
2930.02	Kirchenfassade 2017 - 2023	0.00	6'000.00	0.00	6'000.00
296	Neubewertungsreserve	195'187.00	0.00	0.00	195'187.00
2960.01	Wald 2017	195'186.00	0.00	0.00	195'186.00
2960.02	Friedhofgebäude 2017	1.00	0.00	0.00	1.00
298	Übriges Eigenkapital	159'939.74	36'584.51	6'000.00	190'524.25
2980	Übriges Eigenkapital	159'939.74	36'584.51	6'000.00	190'524.25
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	1'584.51	277'230.39	283'895.14	-5'080.24
2990	Jahresergebnis	-35'000.00	277'230.39	247'310.63	-5'080.24
2999	kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	36'584.51	0.00	36'584.51	0.00
TOTAL EIGENKAPITAL		428'069.11	321'429.90	290'691.74	458'807.27
Erläuterungen:					
- 2900.01 Wald: Entnahme von Fr. 796.60 für Aufwandüberschuss durch Unterhaltsarbeiten - 2910.02 Spenden für Kirche: Einlage von Fr. 400.00 durch Spenden für Kirche - 2910.03 Spenden für Kapelle: Einlage von Fr. 215.00 durch Spenden für Kapelle - 2930.01 Kirchturm 2016 -2021: Entnahme von Fr. 1'000.00 aus Vorfinanzierung für Architekt für die Planung der Kirchturmrennovation gemäss genehmigten Budget 2017. Voraussichtlicher Start der Renovationsarbeiten 2020. - 2930.02 Kirchenfassade 2017 – 2023: Gemäss Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 30.03.2017: Bildung Vorfinanzierung Kirchenfassade von Fr. 6'000.00 durch Entnahme aus übrigen Eigenkapital 2980. Voraussichtlicher Termin der Renovationsarbeiten 2022. - 2980 Übriges Eigenkapital: Einlage Jahresergebnis 2016 von Fr. 36'584.51 und Entnahme in Vorfinanzierung Kirchenfassade gemäss Kirchgemeinde-Beschluss vom 30.03.2017.					

10.2.2 KATHOLISCH: Rückstellungsspiegel

Rückstellungsspiegel 2017 - Musterkirchgemeinde					31.12.2017
Zeilennr.	Beschreibung	Anfangsbestand 01.01.17	Einlage	Entnahme	Endbestand 31.12.17
205	Kurzfristige Rückstellungen	0.00	8'000.00	0.00	8'000.00
2053	Für nicht versicherte Schäden	0.00	8'000.00	0.00	8'000.00
2053.01	Sturmschaden Mauerwerk 2017	0.00	8'000.00	0.00	8'000.00
208	Langfristige Rückstellungen	30'000.00	25'000.00	7'500.00	47'500.00
2081	Für langfristige Ansprüche des Personals	0.00	25'000.00	0.00	25'000.00
2081.01	Frühzeitige Pensionierungen	0.00	25'000.00	0.00	25'000.00
2082	Für Prozesse	30'000.00	0.00	7'500.00	22'500.00
2082.01	Prozess Kirchturm-Sabotage 2016	30'000.00	0.00	7'500.00	22'500.00
TOTAL RÜCKSTELLUNGEN		30'000.00	33'000.00	7'500.00	55'500.00
<u>Erläuterungen:</u> 205 Kurzfristige Rückstellungen 2053 Für nicht versicherte Schäden 2053.01 Sturmschaden Mauerwerk 2017: Rückstellung gebildet am 30.08.2017 für die Behebung der Folgeschäden am Mauerwerk der Kapelle vom Sturm „Siglinde“ 208 Langfristige Rückstellungen 2081 Für langfr. Ansprüche des Personals 2081.01 Frühzeitige Pensionierungen:					

10.2.3 Anlagespiegel Finanzvermögen

Nr.	Beschreibung	Anschaff- ungswert	Anschaff- ungsjahr	Fläche	Buchwert per 01.01.17	Zugang(+) / Abgang(-)	Verkehrswert- anpassungen (+/-)	Umgliederungen (+/-)	Buchwert per 31.12.17	Gebäudeversi- cherungswert
Grundstücke FV (1084)										
A00001	Bauland	100'000	1'995	160m2	300'000	0	100'000	0	400'000	
A00002	Wald	200'000	1'990	500m2	200'000	0	0	0	200'000	
Summe: Grundstücke FV (1080)		300'000			500'000	0	100'000	0	600'000	
Gebäude FV (1084)										
A00003	Haus fremdvermietet	0	2'005	90m2	0	0	0	350'000	350'000	380'000
A00004	Ehem. Mesmerhaus FV	500'000	2'017	50m2	500'000	0	0	0	500'000	450'000
Summe: Gebäude FV (1084)		500'000			500'000	0	0	350'000	850'000	830'000
Gesamt		800'000			1'000'000	0	100'000	350'000	1'450'000	830'000

10.2.4 Erläuterungen zu langfristigen Finanzanlagen (107)

Konto Nr.	Beschreibung	Anschaff- ungswert	Laufzeit	Stück	Zins Satz	Buchwert per 01.01.17	Zugang(+) / Abgang(-)	Verkehrswert- anpassungen (+/-)	Umgliederung en (+/-)	Buchwert per 31.12.17
1070 Aktien und Anteilscheine										
1070.01	Anlagefonds TKB 1.2375.2	80'000.00	ab 01.01.2015			85'000.00	1'500.00	0	0	86'500.00
107'002	Anteilscheine Volg	400.00		2	0	400.00	0	0	0	400.00
Summe: 1070		80'400.00				85'400.00	1'500.00	0	0	86'900.00
1071 Verzinssliche Anlagen										
1071.01	Darlehen: Stiftung Wohnen im Alter	150'000.00	01.01.2001 - 31.12.2025		3%	90'000.00	-15'000.00	0		75'000.00
1071.02	TKB: Kassen- Obligationen	35'000.00	31.08.2009 - 31.08.2024	7	3%	35'000.00	0	0	0	35'000.00
Summe: 1071		185'000.00				125'000.00	-15'000.00	0	0	110'000.00
Gesamt Gruppe 107:		265'400.00				210'400.00	-13'500.00	0	0	196'900.00

10.2.5 Anlagespiegel VV

Anlagespiegel VV per 31.12.17 - Musterkirchgemeinde															31.12.2017
Nr.	Beschreibung	Buchwert	Anschaffungs-/Investitionskosten				planmässige Abschreibungen			ausserplanmässige Abschreibung			kum. Abschreib.	Buchwert	Versicher.-wert
		Stand per 01.01.17	Stand per 01.01.17	Zugang(+) Abgang(-)	Umglie- derung 31.12.17	Stand per 01.01.17	plan- mässige Abschreib. 31.12.17	Stand per 01.01.17	ausser- planm. Abschreib. 31.12.17	Stand per 01.01.17	ausserplanm. + ausserplanm.	Stand per 31.12.17		Stand per 31.12.17	
Hochbauten VV (1404)															
A00001	Kirche Mustergemeinde	2'700	3'000	0	0	3'000	0	-300	-300	0	0	0	-300	2'400	1'000'000
A00002	Pfarrhaus	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	500'000
A00003	Kapelle in Musterweiler	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	300'000
A00004	Friedhofgebäude	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	200'000
Summe: Hochbauten VV (1404)		2'703	3'003	0	0	3'003	0	-300	-300	0	0	0	-300	2'403	2'000'000
Anlagen im Bau VV (1407)															
A00006	Umbau Kapelle 2018/19	0	0	100'000	0	100'000	0	0	0	0	0	0	0	100'000	0
A00007	Umb.Kirchturm 2018/19	0	0	122'000	0	122'000	0	0	0	0	0	0	0	122'000	0
Summe: Anlagen im Bau VV (1407)		0	0	222'000	0	222'000	0	0	0	0	0	0	0	222'000	0
Orgel VV (1408)															
A00005	Orgel	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	100'000
Summe: Orgel VV (1408)		1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	100'000
Gesamt		2'704	3'004	222'000	0	225'004	0	-300	-300	0	0	0	-300	224'404	2'100'000

10.2.6 Erläuterungen zu langfristigen Finanzverbindlichkeiten (206)

Konto Nr.	Beschreibung	Anschaffungswert	Laufzeit	Stück	Zins Satz	Buchwert per 01.01.17	Zugang(+) / Abgang(-)	Verkehrswertanpassungen (+/-)	Umgliederungen (+/-)	Buchwert per 31.12.17
1070 Aktien und Anteilscheine										
1070.01	Anlagefonds TKB 1.2375.2	80'000.00	ab 01.01.2015			85'000.00	1'500.00	0	0	86'500.00
107'002	Anteilscheine Volg	400.00		2	0	400.00	0	0	0	400.00
Summe: 1070		80'400.00				85'400.00	1'500.00	0	0	86'900.00
1071 Verzinsliche Anlagen										
1071.01	Darlehen: Stiftung Wohnen im Alter	150'000.00	01.01.2001 - 31.12.2025		3%	90'000.00	-15'000.00	0		75'000.00
1071.02	TKB: Kassen-Obligationen	35'000.00	31.08.2009 - 31.08.2024	7	3%	35'000.00	0	0	0	35'000.00
Summe: 1071		185'000.00				125'000.00	-15'000.00	0	0	110'000.00
Gesamt Gruppe 107:		265'400.00				210'400.00	-13'500.00	0	0	196'900.00

10.2.9 KATHOLISCH Anmerkungen zu den Grundsätzen der Rechnungslegung

Grundlagen

Die Grundlage für die Jahresrechnung 2025 bilden die Rechtsgrundlagen der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau (KGG, RB 188.23), die Verordnung des Katholischen Kirchenrats über das REchnungswesen (RWV, RB 188.251) sowie das Handbuch Rechnungswesen für Kirchgemeinden im Kanton TG.

Darstellung

Der Aufwand wird positiv und der Ertrag negativ (mit „-“) in einer einzigen Spalte dargestellt.

Elemente der Jahresrechnung

Die Bilanz weist die Vermögenswerte, die Verbindlichkeiten sowie das Eigenkapital aus. Die Erfolgsrechnung weist die Aufwand- und Ertragslage aus. In der Investitionsrechnung werden die kreditpflichtigen Ausgaben und Einnahmen ab der Aktivierungsgrenze für Investitionen des Verwaltungsvermögens ausgewiesen. Im Anhang sind zusätzliche Informationen zur gesamten Jahresrechnung offengelegt.

Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung

Die Bewertung des *Verwaltungsvermögens* erfolgt beim Erstzugang zum Anschaffungs- bzw. Nettoinvestitionswert. Danach wird das Verwaltungsvermögen planmässig und linear abgeschrieben. Die Anlagen des *Finanzvermögens* werden zu Verkehrswerten bewertet. Die Verkehrswerte werden nicht planmässig abgeschrieben, sondern periodisch neu bewertet.

Abschreibungsmethode

Das Verwaltungsvermögen (Zentrum Franziskus) wurde über 10 Jahre abgeschrieben. Die Kommunikationsplattform wurde über vier Jahre linear abgeschrieben. Die letzten ordentlichen, linearen Abschreibungen des Zentrums Franziskus und der Kommunikationsplattform erfolgten im Jahr 2024. Das Dienstfahrzeug HKM wurde ab 2020 und das Dienstfahrzeug KIJU ab 2021 über vier Jahre linear abgeschrieben. Das IT-Projekt wird linear ab dem Jahr 2024 über 4 Jahre abgeschrieben.

Aktivierungsgrenze

Eine Anlage (Investition) ist zu aktivieren, wenn sie die festgelegte Aktivierungsgrenze erreicht. Andernfalls ist sie über die Erfolgsrechnung direkt zu verbuchen.

Der Kirchgemeinderat hat für die Katholische Kirchgemeinde XXX die Aktivierungsgrenze auf CHF 100'000 festgelegt.

Dies bedeutet, dass Ausgaben für ein Einzelvorhaben, welche diesen Betrag übersteigen, in der Investitionsrechnung geführt werden und damit in den Folgejahren (ab Nutzungsbeginn) über die Nutzungsdauer zulasten der Erfolgsrechnung linear abgeschrieben werden.

Publikation

Die detaillierte Fassung, weitere Exemplare und ergänzende Statistiken können auf <https://www.kath-tg.ch/de/synodensitzung> heruntergeladen oder direkt beim Generalsekretariat bestellt werden.

10.2.10 Finanzkennzahlen

NETTOVERSCHULDUNGSQUOTIENT (in %)	2025	2024	2023	2022	2021	Ø 5 Jahre
$\frac{20 \text{ Fremdkap.} - 10 \text{ Finanzverm.}}{40 \text{ Fiskalertrag}} \times 100$	-133.26	-125.52	-129.81	-130.88	-128.28	-129.55
Aussage: Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviele Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoverschuldung abzutragen. Ein negativer Wert bedeutet, dass ein Nettovermögen vorliegt.						
Richtwerte: < 100 % gut; 100 % -150 % genügend; > 150 % schlecht						

SELBSTFINANZIERUNGSGRAD (in %)	2025	2024	2023	2022	2021	Ø 5 Jahre
$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Nettoinvestitionen}}$	k.A.	-225	k.A.	k.A.	1'554	265.81
Aussage: Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt der Wert über 100%, können Schulden abgebaut werden.						
Richtwerte: > 100 % ideal; 80 - 100 % gut vertretbar; 50 - 80 % problematisch; < 50 % ungenügend						

10.2.11 KATHOLISCH: Kreditspiegel (Verpflichtungs-, Zusatz- und Nachtragskredite)

Verpflichtungs- und Zusatzkreditspiegel 2019 - Musterkirchgemeinde													31.12.2019
Kreditbeschluss						Kumuliert bis 31.12.2018		Rechnung 2019		Kumuliert bis 31.12.2019		Abweichung	Abrechnung
Datum Beschluss	Kreditart	Organ	Kredit CHF	Anlage Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Bewilligter Kredit	Datum
26.06.2017	Verpflichtungskredit	KGV	1'150'000.00	A00012	Bau Kirchgemeindezentrum	700'000.00	0	500'000.00	10'000.00	1'200'000.00	10'000.00	40'000.00	31.12.2019
31.10.2019	Zusatzkredit	AKGV	50'000.00	A00012	Zusatzkosten, Entsorgung Altlasten in Boden								

Budget- und Nachtragskreditspiegel 2018 - Musterkirchgemeinde										31.12.2018
Kreditbeschluss						Rechnung 2019		Abweichung	Abrechnung	
Datum Beschluss	Kreditart	Organ	Kredit CHF	Anlage Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Einnahmen	Bewilligter Kredit	Datum	
26.06.2017	Budgetkredit	KGV	85'000.00	A00012	Kirche, Sanierung Fassade	150'000.00	70'000.00	-5'000.00	31.12.2018	
25.10.2017	Nachtragskredit	KiVo	10'000.00	A00012	Kirche, Sanierung Fassade; zusätzliche Fenster-/Dachreparatur	10'000.00		0.00	31.12.2018	

10.2.12 EVANGELISCH Gewährleistungsspiegel

Name/Sitz	Art der Verpflichtung	Datum	Verfallzeit	Verpflichtung Betrag	Eigentümer, wesentl. Miteigentümer	Spezifische zusätzliche Ausgaben	Zahlungsströme im Rechnungsjahr
Rene Faigle AG	Langfristiger Mietvertrag für Drucker	01.01.2017	31.12.2022	Kopiervolumen, CHF 2'100	Rene Faigle AG		2100.00

10.2.13 EVANGELISCH Beteiligungsspiegel

Name/Sitz	Rechtsform	Rechnungslegungsform	Funktion	Tätigkeits- gebiet	Nominalkapital (100%)	Eigentumsanteil	Stimmenanteil Exekutive	Stimmenanteil Legislative	Spezifische Risiken	Anschaffungswert	Buchwert per 31.12.
Alterszentrum XY	öffentlich rechtliche Körperschaft	SWISS GAAP FER	Alterszentrum	Sicherstellung für altersgerechtes Wohnen	80'000'000	10%	50%			800'000	800'000

10.3 Berichte

10.3.1 Genehmigung der Exekutive

Die Exekutive hat die vorliegende Jahresrechnung 20xx der Kirchgemeinde XXX genehmigt.

Mit der Genehmigung bestätigt die Exekutive, dass die Rechnungslegung nach bestem Wissen vollständig ist und die massgebenden Rechtsgrundlagen eingehalten wurden.

Ort, Datum

Unterschriften

Beilage: Unterzeichnete, ausführliche Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang)

10.3.2 Einfache Vollständigkeitserklärung

Minimale Vorlage, Erweiterte unter Downloads

Die unterzeichnenden Personen bestätigen nach bestem Wissen, dass:

1. alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle des Rechnungsjahres in der Jahresrechnung erfasst wurden;
2. sämtliche Vermögenswerte und Verpflichtungen in der Jahresrechnung berücksichtigt sind;
3. die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze eingehalten wurden;
4. notwendige Wertberichtigungen und Rückstellungen vorgenommen wurden;
5. die erforderlichen Angaben im Anhang vollständig offengelegt sind;
6. die Jahresrechnung nach den massgebenden Rechtsgrundlagen erstellt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift Exekutive / Unterschrift Finanzverantwortliche/r

Beilage: Unterzeichnete, ausführliche Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang)

10.3.3 Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung der Kirchgemeinde XXX für das am 31. Dezember 20xx abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der massgebenden Rechtsgrundlagen sowie der von den Landeskirchen zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen. Dabei wurde insbesondere die Ordnungsmässigkeit der Buchführung, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, die Einhaltung der Kreditbeschlüsse, die Plausibilität der Jahresrechnung sowie die Vollständigkeit der erforderlichen Offenlegungen beurteilt.

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung ordnungsgemäss geführt wurde und die Jahresrechnung den massgebenden Rechtsgrundlagen entspricht.

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Kirchgemeindeversammlung, die Jahresrechnung 20xx zu genehmigen.

Ort, Datum

Unterschriften Rechnungsprüfungskommission

11 Vorlagen und Downloads

11.1 Allgemein

Die Landeskirchen stellen Vorlagen, Muster, Checklisten und weitere Arbeitshilfen für das Finanz- und Rechnungswesen zur Verfügung. Die jeweils aktuellen Unterlagen sind auf den Webseiten der Landeskirchen abrufbar.

11.2 Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau

Verweis: [Webseite der Evangelischen Landeskirche](#)

Verweis: [Mailadresse Quästorat der Evangelischen Landeskirche](#)

11.3 Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau

Verweis: [Webseite der Katholischen Landeskirche](#)

Verweis: [Mailadresse Quästorat der Katholischen Landeskirche](#)

12 Versions- und Änderungsnachweis

Der Versions- und Änderungsnachweis dokumentiert die wesentlichen Änderungen des Handbuchs.

Version	Datum	Kapitel	Änderungen
2026/V01	24.09.2026	Gesamtes Handbuch (inkl. Kontenplan)	Umfassende Überarbeitung des Handbuchs Rechnungswesen für Kirchgemeinden im Kanton Thurgau sowie des Kontenplans aufgrund der Einführung der Verordnung über das Rechnungswesen (RWV) des Katholischen Kirchenrates.